J. germ.
181
wh

I. germ
181 wh

Seidler

Beiträge

zur

Reform der preußischen Ehegesetzgebung.

Von

C. H. Seidler,

Gerichts-Assessor.

„Die dringend gebotene Verbesserung der Ehegesetze ist [illegible] nicht zu Stande gekommen [illegible]

Wilhelm, Prinz-Regent.

Nordhausen,
Förstemann's Buchhandlung.
(Alfred Huch.)
1861.

Beiträge
zur
Reform der preußischen Ehegesetzgebung.

Von

E. H. Seidler,
Gerichts-Assessor.

„Die dringend gebotene Verbesserung des Eherechts ist abermals nicht zu Stande gekommen und damit Mein lebhafter Wunsch, welchen Ich Ihnen ausgesprochen habe, nicht in Erfüllung gegangen. Ich gebe gleichwohl die Erwartung nicht auf, daß die Ansichten über diesen Gegenstand reifen, daß die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Heilsamkeit dieser Reform durchdringen und das Gesetz in der nächsten Session zur Annahme gelangen werde."

Wilhelm, Prinz-Regent.

Nordhausen,
Förstemann's Buchhandlung.
(Alfred Huch.)
1861.

58 - Bg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorwort.

Die für nothwendig erachteten Abänderungen in der preußischen Ehegesetzgebung, besonders die Einführung der Civilehe, beschäftigen seit Langem die Regierung, die Häuser des Landtags und das Publikum. Das Letztere ist wegen mangelnder Kenntniß theilweise noch sehr mißtrauisch gegen die gebotenen und vielbesprochenen Neuerungen. Die Verfasser der Monographien, welche in den letzten Jahren über die Civilehe erschienen sind, — abgesehen von den schätzenswerthen, aber schnell vergessenen Abhandlungen in der Tagesliteratur, haben dieselbe auch vorwiegend nur von einzelnen Standpunkten aus betrachtet und meist nur eigenes Urtheil in die Wagschale geworfen, deshalb aber nicht vermocht, das ganze Publikum damit auszusöhnen.

In der vorliegenden Schrift ist nun der Versuch gemacht worden, die schwebende Frage nach möglichst vielen Seiten, und vorzugsweise die Civilehe nach der historischen hin zu beleuchten, und nachzuweisen, daß sie nichts Neues, sondern etwas ganz Altes und Naturgemäßes ist, das zum Nutzen des Staates in seine Rechte nur wieder eingesetzt zu werden unabläßig strebt.

Um diesen Nachweis zu führen und darzuthun, daß die hier ausgesprochenen Ansichten wohl zu allen Zeiten und an allen Orten

seit dem Bestehen der durch das Christenthum begründeten Cultur ihre Vertreter gehabt haben, sind verhältnißmäßig zahlreiche schriftliche Zeugnisse hervorragender Männer aus verschiedenen Jahrhunderten, und meistens buchstäblich in den Text aufgenommen worden. Wenn die hiermit dem Publikum übergebene Schrift in Folge dessen den Anstrich einer Kompilation erhalten hat, so dürfte dies ihr aus dem angegebenen Grunde nachzusehen sein.

Nordhausen, am 13. December 1860.

Der Verfasser.

I.

Von Schließung der Ehe.

Nunquam aliud natura, aliud sapientia dixit.
— —

Ferri leges ab hominibus solent et debent cum sensu humanae imbecillitatis.
Hugo Grotius.

1. Die Ehe.

Die Ehe ist eine ausschließliche und dauernde Vereinigung zweier Personen verschiedenen Geschlechts zu vollständiger Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse. [1]) Ihr Zweck ist Einigung der Gatten, und ihr eigentliches Wesen gegenseitige Ergänzung, somit Darstellung des menschlichen Lebens und Seins in seiner höchsten Vollkommenheit durch Vereinigung beider Geschlechter. [2]) Sie ist die von der Natur selbst vorgeschriebene Form des Lebens, die es allein dieser möglichsten Vollkommenheit entgegenführen kann, und darum ein rein natürlich-sittliches Verhältniß, das außer sich keinen Zweck und das, was die beschreibenden §§ 1 u. 2, Th. II, Tit. 1 des Allg. Landrechts als Hauptzwecke angeben, nur zur natürlichen Folge hat. [3]) Diesem ihren Wesen entsprechend ist sie so alt, als das Menschengeschlecht selbst, deshalb älter als alle Staaten und Kirchen der Völker, und daher auch unabhängig von diesen; — steht außer denselben. Darum können Staat und Kirche auch nur in gewisse Beziehungen zu ihr treten, aber ihr nichts zubringen oder geben, was sie nicht schon durch und in sich selber hätte; ihre eigentliche Natur, ihren inwohnenden Geist empfängt sie nicht vom Staate oder von der Kirche, und geschaffen und erhalten wird sie durch keine Macht außer ihr. [4]) Geschaffen wird sie vielmehr allein durch die wechselseitige Zuneigung der beiden künftigen Gatten, die als geheimes Naturgesetz

---

[1]) Dasselbe ist auch der wesentliche Inhalt der Definition des Röm. Rechts § 1. J. de patr. pot. (I, 9.) L. 1, D. de ritu nupt. (XXIII, 2.).

[2]) Schwarz, Sittenlehre. S. 325, 327, 339. Stahl, Philosophie des Rechts. B. II, S. 247: „Die rechtliche Anordnung der Ehe muß der Einheit der beiden Gatten, ihrer Ergänzung zu Einem Menschen unter ihnen selbst, wie nach Außen entsprechen.

[3]) § 1. a. a. O. der Hauptzweck der Ehe ist die Erzeugung und Erziehung der Kinder. § 2. Auch zur wechselseitigen Unterstützung allein kann eine gültige Ehe geschlossen werden.

[4]) Vergl. National-Zeitung vom 19. December 1858.

in wahlverwandten Persönlichkeiten denselben sagt, daß sie für einander geboren sind, daß sie zusammen gehören, und daß sie durch Hingebung Seele um Seele an einander, zur Erreichung jener Einheit befähigt werden mögen, die das erstrebte, wenn auch nur selten erreichte ideale Ziel des ehelichen Lebens ist. Mit dem Eintreten der natürlichen Folgen der Ehe tritt dann die Liebe zu den Kindern, die ein Ausfluß der stärksten und thätigsten aller Triebfedern, der Liebe zum eignen, kurzen Leben ist, das die Eltern in den Kindern perpetuirt sehen, als Begleiterin und Erhalterin zur Gattenliebe. Vermöge dieser Liebe sind die Eltern bereit, für die Kinder, in denen sie sich wiedererkennen, mehr zu thun, zu leiden und zu wagen, als für sich selbst, und erkennen dies für ihre Schuldigkeit. Das ist aber nothwendig bei der langsamen Entwickelung des menschlichen Lebens und der langen Jugendzeit, während welcher das Kind der Pflege der Mutter und mit dieser des Schutzes und der Unterstützung des Vaters bedarf; und nothwendig zur Befriedigung dieser Forderungen der Natur in möglichst hohem Maße ist unabweislich ein monogames Zusammenleben.

Wegen dieser ihrer ethischen Nothwendigkeit [1]) hat die Ehe auch bei allen Völkern aller Zeiten bestanden, obgleich hie und da in ver-verkümmerter Gestalt, wie überall, wo die Kultur es noch nicht bis zur rechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter gebracht hat.

Eben darum hat sie auch nicht einen specifisch religiösen Charakter, wie denn auch keine Definition derselben das religiöse Moment in ihr besonders hervorhebt; [2]) — so lange man nemlich Religion in der her-

---

[1]) Aus diesem Grunde erscheint sie schon dem mosaischen Rechte (1 B. Mos. 1, 28) als von Gott selbst eingesetzt und gesegnet, und als eine noch im Stande der Unschuld der Menschen von Gott beliebte weise Ordnung zur gegenseitigen Handreichung und Fortpflanzung ihres Geschlechtes. — Auch Luther's Worte können nichts Anderes bedeuten: „ist es nicht ein Großes, daß Gott auch im Stande der Unschuld die Ehe geordnet und eingesetzt hat? Nun aber bedürfen wir solcher Ordnung und Einsetzung so viel mehr, wie viel mehr dies Fleisch durch die Sünde geschwächt und verderbet ist. Darum stehet dieser Trost auch fest wider alle Teufelslehre, nemlich, daß der Ehestand ein göttlicher Stand ist, von Gott selbst verordnet.“ (Walch, Th. I, S. 245, Nr. 175.)

Nach 1 B. Mos. 2, 24 und dem Evang. Matth. 19, 4 ff. ist die eheliche Liebe die höchste hienieden, denn sie heißt den Mann Vater und Mutter verlassen und seinem Weibe anhangen.

[2]) Nicht einmal die des österreichischen Ehegesetzes vom 8. October 1856, das auf das Konkordat vom 18. August 1855 basirt ist: § 1. „Die Ehe ist eine Verbindung zwischen Mann und Weib, welche nach Gottes Willen zur Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes und wechselseitiger Unterstützung geordnet ist. Schon bei ihrem ersten Beginne ward sie als unauflöslich eingesetzt, und empfing zu iherr Richtschnur die Mahnung, daß die Gatten zwei

gebrachten ungenügenden Weise als einen modus cognoscendi colendique dei auffaßt, als eine Art, Gott zu erkennen und zu verehren, wonach sie eine gleichsam wissenschaftliche Form des innern Lebens des Menschen ist, welche eine gewisse Anzahl Ansichten über gewisse Dinge enthält; und, wonach sie nur definirt wird, soweit sie in der Uebung für Dritte sinnlich wahrnehmbar ist.

Dies Moment tritt in ihr aber hervor, wenn man Religion auffaßt als die centrale Gewissensmacht [1]) im Menschen, als den hingebenden Glauben an Das, was ihm heilig, göttlich, ewig ist; und die Gewissenhaftigkeit, mit welcher er diesem Glauben folgt, in dem er zur Uebereinstimmung mit sich selbst, zum innern Frieden gelangt. Darin liegt zugleich der Maßstab für den sittlich-religiösen Inhalt der einzelnen Ehe. Diese religiöse Seite ist indessen lediglich nach dem Innern des ehelichen Lebens gekehrt, demgemäß allein für die Gatten vorhanden, und darf dies nur sein, um eine freie, selbstständige Entwickelung des gemeinsamen Lebens in jeder Ehe zu ermöglichen. Weil somit diese Seite für die Außenwelt nicht sichtbar ist, von ihr nicht gebracht oder weggenommen werden kann, kann sie auch einer äußern Gewalt nicht unterworfen werden.

Anders ist das Verhältniß der Ehe zum Staate wegen ihrer politischen Bedeutung. Wie das religiöse Moment in derselben lediglich dem innern Leben der Gatten zugewandt ist und ihm gehört, so bildet das politische die Außenseite desselben.

Auf die Ehe gründet sich und durch sie existirt die Familie, die Verbindung der Gatten und Kinder durch Gatten-, Kinder- und Elternliebe zu einer innigen Gemeinschaft, gleichsam zu einer Person, deren materielle Interessen nicht minder in eine Spitze auslaufen und einen gemeinschaftlichen Vertreter in der Person des Familienvaters haben. Die Vereinigung mehrerer Familien zu einem Ganzen bildet die Gemeinde, und durch Zusammensetzung verschiedener Gemeinden in ein Ganzes entsteht der Staat. Die Familie ist somit Grundlage des Staats, wie sie sein Bild im Kleinen ist. Je fester sie nun in sich geschlossen ist, um so fester wird auch die Vereinigung Vieler zu einem Staatswesen sein müssen, oder doch sein können. Auf ihre Gültigkeit und

---

in Einem Fleische seien; Christus der Herr aber hat sie zu ihrer ursprünglichen Würde zurückgeführt und zu einem Sakramente des neuen Bundes erhoben." Denn eine Definition (und noch dazu unzureichend) liegt nur im ersten Satze. Der zweite enthält blos die dem Tridentiner Concil entnommene Beschreibung.

[1]) Für jeden Glauben und an jedem Ort
Ist das Gewissen Gottes Wort.

Byron, Die Insel, Ges. 1.

Unantastbarkeit in ihren rechtlichen Folgen, also auf die Rechtmäßigkeit der Kinder und das Vermögens- und Erbrecht gründet sich die Stetigkeit des ganzen Staatslebens.[1]) Daher fällt die Ehe in ihrer ganzen äußern Erscheinung mit allen ihren rechtlichen Folgen[2]) dem Staate anheim, und der letztere hat deshalb das stärkste Interesse daran, diese Grundsäule seines Bestehens, aber nicht dem Namen, sondern den Wirkungen nach, zu schützen, zu fördern, und ihre Würde durch äußere Formen und Gesetze zu sichern, ohne welche sie um der bürgerlichen Gesellschaft willen einmal nicht bestehen kann. Er muß also berechtigt sein, sie in ihrer äußern, der rechtlichen Erscheinung zu gründen, d. h. unter den Bedingungen ins Leben einzuführen, die er zwangsweise stellen kann, und zwar ohne Zuthun einer dritten Macht, der Kirche, deren Thätigkeit sich auf die sittliche Erziehung der Menschen zu beschränken hat, und lediglich dem Gebiete der Moral anheimfällt. Die katholische Kirche hat die Schließung der Ehe außer ihr durch die Lehre, daß der Urgrund der Ehe der erklärte Wille der Gatten sei (vergl. die folgenden Anmerkungen), und daß nicht die Einsegnung die Ehe mache, auch anerkannt, bis sie dieselbe mittels der Satzungen des Tridentiner Concils an sich riß[3]), um sie später in Frankreich, Belgien, der preußischen Rheinprovinz u. s. w., der Staatsgewalt weichend, den bürgerlichen Gesetzen wieder zurückzugeben.

Daß Letzteres allein das Richtige ist, lehrt vor Allem der Protestantismus in Uebereinstimmung mit der älteren katholischen Kirche unwiderleglich. Denn der Protestantismus, dessen Stärke es ist, das religiöse und sittliche Leben des Menschen als Eines darzustellen, beruht

---

1) Vergl. Bunsen's „Zeichen der Zeit." Leipzig, bei F. A. Brockhaus. 1855. Sechster Brief.

2) Cfr. S. Thom. Aqu. comment. in IV sentent. dist. 34, qu. 1, art. 1. Matrimonium autem, in quantum est in officium naturae, statuitur jure naturae, in quantum est in officium communitatis, statuitur jure civili, in quantum est sacramentum, statuitur jure divino et ideo ex qualibet dictarum legum, naturae humanae et divinae potest persona effici ad matrimonium illegitima.

S. Thom. Aqu. contr. gent. IV, c. 78: In quantum igitur (generatio humana) ordinatur ad bonum naturae, quod est perpetuitas speciei, dirigitur in finem a natura inclinante in hunc finem et sic dicitur naturae officium. In quantum vero ordinatur ad bonum politicum, subjacet ordinationi legis civilis. In quantum igitur ordinatur ad bonum Ecclesiae, oportet, ut subjaceat regimini ecclesiastico.

3) Uebrigens ist die Schließung der Ehe nach dem Tridentinum „doch nur dort nöthig, wo dasselbe in Geltung ist. Wo es nicht publicirt ist, kommt das Sakrament immerfort zu Stande: durch die sponsalia de praesenti und durch die consummatio matrimonii." (Rede des Abg. v. Berg v. 27. März 1860.)

auf der Herstellung des unmittelbaren Verhältnisses des Einzelnen zu Gott, ohne alle kirchliche Vermittelung. Er hat daher principiell die Prediger wieder zu dem gemacht (oder wenigstens zu machen versucht), was sie ehemals gewesen sind und sein sollten und sollen: Verwalter und Verkündiger des göttlichen Wortes in der Gemeinde, das Evangelium zu lehren und die heiligen Handlungen zu vollziehen, wie das jeder Gläubige an sich eben so gut, wie er also sein eigener Priester sein könnte; — entgegengesetzt der Ansicht einiger lutherischer Dogmatiker, die in gänzlicher Verleugnung des protestantischen Gedankens von einer ganz besonderen Schlüsselgewalt der Geistlichen sprechen (z. B. Vilmar und Kliefoth). Das eigentliche religiöse Leben ist nun ein Geheimniß zwischen der einzelnen Seele und Gott, das wohl allen oder doch bei Weitem den meisten Sterblichen mehr oder minder dunkel bleibt. Dieses „Mehr oder Minder" enthält den Maßstab des Bedürfnisses, ohne oder unter Vermittelung mit Gott zu verkehren, ist also nur dem Einzelnen bekannt, die Aeußerung davon, dessen Erweiterung oder Verengerung, nur von des Einzelnen Willen und Gewissen abhängig, und ist ausgesprochen sein religiöses Bekenntniß.

Dies ist aber nach der preußischen Staatsgesetzgebung frei, so frei, daß selbst der Staat sogar nur danach fragen darf, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt. Die Frage also, in wieweit die Schließung der Ehe für die betreffenden Brautleute der Religion anheimfällt, wird aufgeworfen von ihrem religiösen Bedürfnisse, beantwortet von ihrem Gewissen, und das Bedürfniß wird allein durch ihren Willen befriedigt. Denn der Glaube und der innere Gottesdienst können und sollen nicht Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. [1]

[1] Art. 12 der Verf. v. 31. Januar 1850: Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften (Art. 30 u. 31) und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religions-Uebung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

Tit. 11, Th. II, Allg. Landr.: § 1. Die Begriffe der Einwohner des Staats von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein.

§ 2. Jedem Einwohner im Staate muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden.

§ 3. Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staate anzunehmen.

§ 4. Niemand soll wegen seiner Religionsmeinungen beunruhigt, zur Rechenschaft gezogen, verspottet, oder gar verfolgt werden.

§ 5. Auch der Staat kann von einem einzelnen Unterthan die Angabe:

Die Kirche ist daher **von Haus aus nur auf Ansuchen** der Brautleute befugt, bei Schließung der Ehe mitzuwirken, und dann nur in der angedeuteten Weise als Vermittlerin zwischen dem Brautpaar und Gott. Diesen Standpunkt ihr wieder zu verschaffen ist der Zweck der gegenwärtigen religiös=politischen Zeitbewegung, da sich die Unhaltbarkeit des bisherigen halbrichterlichen immermehr herausgestellt hat und herausstellt.

2. Schließung der Ehe.

Die Schließung der Ehe selbst geschieht durch die freie Erklärung des Willens der Brautleute, sich ehelich zu verbinden. [1])

Dies ist die einfachste, natürlichste, und daher ursprüngliche Form der Eheschließung, die zu verschiedenen Zeiten durch Brauch und Sitte,

---

zu welcher Religionspartei sich derselbe bekenne, nur alsdann fordern, wenn die Kraft und Gültigkeit gewisser bürgerlichen Handlungen davon abhängt.

§ 6. Aber selbst in diesem Falle können mit dem Geständnisse abweichender Meinungen nur diejenigen nachtheiligen Folgen für den Gestehenden verbunden werden, welche aus seiner dadurch, vermöge der Gesetze, begründeten Unfähigkeit zu gewissen bürgerlichen Handlungen oder Rechten von selbst fließen.

[1]) § 38, Th. II, Tit. 1, Allg. Landr. Ohne die freie Einwilligung beider Theile ist keine Ehe verbindlich.

§ 11. Oesterreichisches Ehegesetz: Das Vorhandensein der Ehe wird durch die beiderseitige Einwilligung bewirkt, insofern dieselbe von Personen, welche zur Eingehung der Ehe befähigt sind, und zwar (beziehungsweise) in der vorgeschriebenen Form gegeben wird.

Decretal. IV, 1, 25: Respondemus, quod matrimonium in veritate contrahitur per legitimum viri et mulieris consensum: sed necessaria sunt quantum ad Ecclesiam verba consensum exprimentia de praesenti. Nam surdi et muti possunt contrahere matrimonium per consensum mutuum sine verbis et pueri ante annos legitimos per verba sola non contrahunt, cum intelliguntur minime consentire.

Concil. Trident. sessio XXIV de matrim. cap. 6: Decernit sancta Synodus, inter raptorem et raptam, quam diu ipsa in potestate raptoris manserit, nullum posse consistere matrimonium. Quodsi rapta a raptore separata, et in loco tuto et libero constituta, illum in virum habere consenserit, eam raptor in uxorem habeat.

Ibid. cap. 1: Tametsi dubitandum non est, clandestina matrimonia, libero contrahentium consensu facta, rata et vera esse matrimonia, quamdiu Ecclesia ea irrita non fecit; et proinde jure damnandi sint illi, ut eos s. Synodus anathemate damnat, qui ea vera ac rata esse negant, quique falso affirmant, matrimonio a filiis familias sine consensu parentum contracta irrita esse, et parentes ea rata vel irrita facere posse; nihilo minus s. Dei Ecclesia ex justissimis causis illa semper detestata est et prohibuit.

Code Napoléon I. B., Tit. 5, Art. 146. Ohne Einwilligung giebt es keine Heirath.

durch bürgerliche und kirchliche Gesetze zwar umhüllt und verdunkelt, aber nie auch nur zeitweilig durch eine andere ersetzt gewesen ist, noch ersetzt werden kann; abgesehen natürlich von den Zeiten und Völkern, in und bei denen die Frau Sklavin, also recht- und willenlos war und ist.

Diese Willenserklärung muß jedoch sinnlich wahrnehmbar gemacht werden, damit die Gemeinde erfahre, daß die betreffenden beiden Mitglieder derselben ihre Ehe förmlich geschlossen haben, und von nun an als Eheleute zusammen leben und als solche angesehen sein wollen. Lange Zeit mag jedes Beweismittel zur Feststellung der Thatsache, daß und wann eine Ehe geschlossen worden, genügt haben; denn erst in verhältnißmäßig später Zeit haben es ihrer eigenen langsamen Entwickelung halber Staat und Kirche über sich nehmen können, die Ehe zu schließen. Dies ist einer höhern Entwickelung und Ausbildung des staatlichen Lebens vorbehalten geblieben, die dann auch die Wahl des Orts der Schließung, die Competenz der einen oder anderen staatlichen Behörde, und die übrigen Aeußerlichkeiten bedingt hat.

Es ist deshalb ein Irrthum anzunehmen, daß die Ehe durch den Staat oder die Kirche geschaffen werde. Sie empfängt dadurch keineswegs einen verschiedenen Stempel, Inhalt und Zweck, je nachdem ihre Gerichtsbarkeit bürgerlich oder geistlich ist. Die bürgerliche und kirchliche Eheschließuug sind vielmehr einander darin ganz gleich, daß beide eine nachträgliche, obrigkeitliche Sanktion der Pflichten sind, welche die Gatten bereits freiwillig übernommen haben. Weil also die äußere Anerkennung das Zweite, nicht das Erste ist, kann es auch nicht das Wesentliche sein, und nimmermehr empfängt die Ehe davon größere oder geringere Würdigkeit, ob sie kirchlich oder bürgerlich besiegelt wird.[1]) Vielmehr hat, wie schon angedeutet, die äußere Form der Eheschließung für die Eheleute in der That keinen Werth, als den eines Beweismittels der objektiven Welt gegenüber. Von dieser aber wendet sich das eheliche Leben mit seinen Geheimnissen ab, und zwar um so consequenter, je inniger das Verhältniß ist: denn wird durch eine Thätigkeit sehr selten zusammentreffender Geistes- und Gemüthseigenschaften, aus der aus reiner Zuneigung eingegangenen Ehe eine glückliche im besten Sinne des Worts, und ist deshalb das Ehe- und Familienglück um so gewisser der ausschließliche Gegenstand des gemeinsamen Strebens, so würde eine solche Ehe schon durch die Vorstellung gestört, daß sie des Staates oder der Kirche bedürfen könnte, um sich und ihr Glück zu conserviren. „Die Abgeschlossenheit der Ehe, ihrer Wonnen, und noch mehr ihrer

---

[1]) Vergl. National-Zeitung vom 19. December 1858.

Schmerzen, gegen jeden Zuschauer, am meisten gegen amtliche Aufpasser, ist von jeder guten, sittlichen Ehe unzertrennlich. Nur zu dieser Abschließung in der Ehe dient ein zeitweises Zusammengehen mit Staat und Kirche vor Vollziehung der Ehe. Das Paar, hinter welchem Staat und Kirche die Wohnung der Liebe verschlossen haben, kann unmöglich daran denken, daß die Wächter selbst sie in der Wohnung überfallen werden. Sie denken an die Absicht von Staat und Kirche gar nicht. Noch weniger erwarten sie von ihnen eine Vermehrung der Liebe als des Bandes unter ihnen. Wenn sie über die Vorstellung der völligen Ungestörtheit hinauskönnten, so gelangten sie doch nur zu Sicherheitsmaßregeln, oder, in Erwägung ihrer Unzulänglichkeit gegen die Macht des Staates und der Kirche, zu einer Resignation, die das gerade Gegentheil wäre von der Vereinigung ihrer Zwecke mit denen des Staates und der Kirche."[1])

3. Historischer Rückblick. Vorchristliche Zeit.

Als älteste Form der Eheschließung im mosaischen Staate ist unzweifelhaft der Kauf anzusehen.[2]) Es ist dies altorientalische Sitte,

---

[1]) Reformprincipien und deren Anwendung auf einzelne Verhältnisse. Von Fr. Wilberg. Berlin, Verlag von Carl David. 1860. S. 6.

[2]) Dr. Heinrich Leo, Vorlesungen über die Geschichte des Jüdischen Staates. Berlin 1828. II. Vorlesung: „Die Weiber treten überhaupt neben den Männern zurück, sie sind religiös genommen im Jüdischen Staate weniger werth."

III. Vorlesung, S. 26: „Die Frau tritt dem Manne im Hause nicht als eine freie entgegen, sondern als eine gekaufte. Sie hat daher neben sich noch andere zu dulden, wenn der Mann noch andere kauft." — S. 27: „Man hat zuweilen das Gesetz, was 5 B. Mos. 17, 17 dem Könige gegeben ist, überhaupt als ein Verbot der Vielweiberei angesehen: er solle nicht viel Weiber haben. Man könnte es eher als einen Beweis ansehen, wenn dieser Beweis nicht durch die geschichtlichen, aus der Zeit vor und nach Mose aufbewahrten Notizen sattsam geführt wäre, daß bei den Juden nemlich Polygamie stattgefunden habe. Auch können nach 5 B. Mos. 21, 15 ff. u. 2 B. Mos. 21, 9 u. 10, sowie endlich auch das Verbot, seiner Frauen Schwester neben ihr, ihr zum Verdruß zu heirathen, als Beweise der Polygamie angesehen werden. Das letzte Verbot (3 B. Mos. 18, 18) setzt geradezu die Sitte, mehrere Weiber neben einander zu haben, voraus. — Es ist bei Polygamie ganz unvermeidlich, daß der Mann die Frau als Sklavin ansehe; um so menschlicher müssen wir also diejenigen Bestimmungen des Mosaischen Rechts finden, welche den Mann nöthigten, sogar der Leibeignen, die einmal als Frau behandelt worden war, für den Fall, daß der Mann eheliche Pflicht bei ihr nicht mehr üben wollte, die Freiheit zu schenken." 2 B. Mos. 21, 8—11. 32. Vergl. Michaelis Mosaisches Recht § 85. 1 B. Mos. 34, 11 u. 12. Hosea 3, 2. 2 B. Mos. 22, 16 u. 5 B. Mos. 22, 29. 3 B. Mos. 27, 3.

die sich vor Moses findet, die zu Jesu Zeit fast noch ausschließlich herrschte, und die gegenwärtig bei den orientalischen nichtchristlichen Völkern vorwaltend noch existirt. [1])

Weil aber in der nach und durch Jesu Lehre gestifteten Kirche die mosaische Religionsverfassung faktisch ihren Untergang gefunden hat, liegt es nahe, zu vermuthen, daß auch in der Absicht des Stifters die Abschaffung des Mosaismus überhaupt und insonderheit der das weibliche Geschlecht erniedrigenden Gesetze und Gebräuche gelegen habe. [2]) Die Stellen des neuen Testamentes, in welchen er der rechtlosen Stellung der Frauen gedenkt und deren Abänderungen herbeizuführen sucht, lassen darauf schließen, und räumen dem Sittengesetz eine über und gegen das bürgerliche mosaische Gesetz entscheidende Autorität ein. [3]) Hatte er doch die Gottes- und Nächstenliebe für das Wesentliche des Gesetzes und die Menschen ohne Unterschied für gleichgestellt vor Gott erklärt. [4])

Es haben diese Lehren der Entsagung in den leidenschaftlichen Charakteren des Orients aber nie in umfangreichem Maße Wurzel geschlagen. Anders war es bei den nüchternern Nationen des Abendlandes. In Griechenland ist freilich beim Optimismus der vor dem Christenthum herrschenden Götterlehre und bei den Nachklängen desselben in der ersten christlichen Zeit die Ehe noch manchen Anfechtungen ausgesetzt. Z. B. durfte die Frau mit ihrem Eingebrachten formlos Seitens ihres Mannes in das Haus des Vaters (oder κύριος, Familienhauptes, Vormundes) zurückgeführt werden, ohne daß ihm deshalb etwas geschehen konnte. [5]) Dagegen wurden im römischen Staate schon in ältester Zeit die von der Natur selbst vorgezeichneten Rechtsverhältnisse schlicht und unerbittlich durchgeführt. Dort wurde dem freien Manne die Ehefrau zu Gemeinschaft des Wassers und des Feuers durch des heilige

---

[1]) Die Sitte, Weiber, die man nicht mit Gelde kaufen kann, sich durch Knechtsarbeit zu verdienen, findet im Orient noch statt. Vergl. Burckhardt's Reisen in Syrien und Palästina, herausgegeben von Gesenius, S. 464: „Ich traf einmal einen jungen Mann, der acht Jahre lang blos für Beköstigung gedient hatte; nach Verlauf dieser Zeit bekam er die Tochter seines Herrn zur Frau, für welche er sonst 700 oder 800 Piaster würde haben zahlen müssen.“

Elphinstone in seinem Werke über Kabul sagt dasselbe von den Afghanen, dem den Juden in allen Einrichtungen und wahrscheinlich auch der Abstammung nach verwandten Volke. S. 179, 182. Vergl. Jakobs Dienst um Labans Tochter 1 B. Mos. 29, 18.

[2]) Strauß, Leben Jesu, 1. Aufl., 1. B., S. 494.

[3]) Matth. 5, 32. Luc. 16, 18 u. a.

[4]) Matth. 22, 37 sq. 23, 8. 20, 25—28. Luc. 10, 25 sq. 8, 21 u. a.

[5]) Meier u. s. w., Der attische Proceß. B. III, S. 414.

Salzmehl (durch confarreatio) von den Priestern feierlich angetraut.[1]) Freilich war sie lebenslang unmündig, trotzdem aber mit dem Manne im Recht in eine Linie gestellt. Gleichwohl konnte sie, weil in der römischen Familie der Wille des Hausherrn unumschränkt war, entlassen werden, ohne daß Gesetze dies gehindert hätten, aber schon nicht mehr so folgenlos, wie dies bei den Juden und Griechen geschah. Denn die Religion sprach für die ärgsten Fälle einen Bannfluch aus, dessen Exekution indeß den Göttern zukam, nicht der irdischen Gerechtigkeit. So wurde der verwünscht, der seine Ehefrau verkaufte.[2])

Diese Unabhängigkeit des Willens des Familienhauptes im Eherechte, der kein Gesetz über sich hatte, beweist, daß die Trauung durch confarreatio, abgesehen von der religiösen Weihe, die dabei concurrirte, wesentlich nur ein civiler Akt war zur Bekanntmachung, daß die Getrauten nun Eheleute seien, mit dem Zwecke, ihr nunmehriges Zusammenleben vor der Bürgerschaft, d. h. dem Staate zu rechtfertigen, also Civilehe.[3]) Daß die Priester bei Schließung derselben als Beamte fungirten, ändert davon nichts. Sie wurden Seitens des Staates dazu delegirt, weil sie wegen ihrer hervorragenden Bildung überhaupt alle öffentlichen Geschäfte besorgten. Denn da sie das Geheimniß der Maße und Zahlen verstanden, kam ihnen auch die Pflicht zu, „den Kalender des Staats zu führen, dem Volke Neu- und Vollmond abzurufen und dafür zu sorgen, daß jede gottesdienstliche wie jede Gerichtshandlung am rechten Tage vor sich gehe; und da sie also vor allen andern den Ueberblick über den ganzen Gottesdienst hatten, ging auch, wo es nöthig war, bei Ehe, Testament und Arrogation an sie die Vorfrage, ob die Verfügung nicht irgend verstoße gegen das göttliche Recht, und ging von ihnen die Feststellung und Bekanntmachung der allgemeinen exoterischen Sakralvorschriften aus, die unter dem Namen der Königsgesetze bekannt sind."[4]) Ihre Mitwirkung bei Schließung der Ehe war also wesentlich richterlicher Art, und ihr Zeugniß, daß eine Ehe wirklich

---

[1]) Man lese die Worte, mit welchen der Dichter Kato's Gattin ihren Mann empfangen läßt:

Non me laetorum sociam rebusque secundis
Accipis; in curas venio partemque laborum.

Vergl. auch die Grabschrift, welche ein Römer seiner Hausfrau geschrieben haben soll: hic sita est Tamymone, Marci optima et pulcherrima, lanifica, pia, pudica, frugi, casta, domiseda.

[2]) Mommsen, römische Geschichte, 1. Aufl., B. 1., S. 49, 51.

[3]) Mommsen a. a. O., S. 110.

[4]) Mommsen a. a. O., S. 115.

existirte, beweisend, da sie als Organe des Staates öffentlichen Glauben hatten.

Bei den germanischen Völkern war schon in der vorchristlichen Zeit die Ehe als ein Mann und Weib innigst miteinander verbindendes Verhältniß angesehen. Das zeigt der Umstand, daß der Ausdruck „Ehe“ (êwa, ea) ursprünglich jedes Rechtsband überhaupt bedeutend, später auf den Ehebund beschränkt ward.[1]) Diese Auffassung der Ehe zeichnete sie vor den übrigen Völkern des Alterthums, auch den civilisirten, aus, und Tacitus erkennt namentlich an den Frauen die sittliche Reinheit und Energie an, mit welcher sie die Ehe als die innigste Lebensgemeinschaft von Mann und Frau auffaßten: „so empfangen sie Einen Gatten, wie Einen Leib und Ein Leben“,[2]) die doch wußten, daß sie Mühen und Gefahren mit ihnen zu theilen und Alles im Frieden wie im Kriege mit ihnen gemeinschaftlich zu tragen und zu wagen haben würden.[3]) Diese Stelle (venire = verkauft werden) beweist zugleich, daß in den ältesten Zeiten auch bei den Germanen die Ehe mittels Vertrags, insonderheit Kaufs geschlossen wurde[4]), in Folge dessen die Frau in das Mundium des Mannes auf Lebenszeit Behufs Gründung einer Familie überging.

Die Schließung selbst wurde wegen des Interesses des Gemeinwesens dabei mit einer gewissen Oeffentlichkeit und Feierlichkeit vor der Volksgemeinde oder dem Gerichte (mallum, daher Vermählung, Gemahl) vollzogen.[5])

4. Christliche Zeit.

Als das Christenthum später zu den Germanen kam, das ihnen in der Form, wie es gebracht wurde, die Ehe positiv als in der göttlichen Ordnung gegründet darstellte, fand diese Lehre um so eher Bekenner, als Erstere darin nur die Bestätigung ihres national-religiösen Gefühls sahen. Die Identität der religiösen mit der politischen Gemeinde war dann die Veranlassung, daß die Ehe vor der Religionsgenossenschaft geschlossen wurde; und zwar nach der nach den Gebräuchen der Kirche eingeführten vorherigen Bekanntmachung in der gottesdienst-

---

[1]) Bluntschli, Deutsches Privatrecht, B. II, § 146.

[2]) Tacit. German, cap. 19: sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus unamque vitam.

[3]) Tacit. ibid. cap. 18: venire se laborum periculorumque sociam idem in pace, idem in proelio passuram ausuramque.

[4]) Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, S. 420. Phillips Rechtsgesch., Th. I, S. 203.

[5]) Grimm a. a. O., S. 433 lit. h. — Lex Sal. Tit. XLVI (Pact. XLVII) § 1.

lichen Versammlung (Aufgebot, professio matrimonii in ecclesia) durch die Geistlichen, welche in jener dunkeln Zeit, wie im alten Rom die Pontifices, die einzigen Beamten waren, die sich durch Bildung auszeichneten. Deshalb blieb auch ihre Thätigkeit durchaus nicht auf die Funktionen ihres geistlichen Amtes beschränkt. Später kam dazu, daß Bonifacius, der weniger den Namen des „Apostels der Deutschen", als des „Sendboten Roms" verdient[1]), bei seinem Leben und Wirken in Deutschland, wo er das Christenthum bereits ausgebreitet vorfand, vorwaltend einen entschiedenen Glauben an das Recht hierarchischer Beherrschung der Gewissen und Völker, und eine mehr jüdische als christliche Aengstlichkeit hinsichtlich des Aeußern zeigte. Dem entsprechend war die Methode seiner reformirenden Bekehrung auf eine unbedingte Brechung des nationalen Widerstandes berechnet, verbunden mit religiöser Verfolgung und hierarchischer Ausschließlichkeit. Er vindicirte der Kirche, die sich allmählich ihrer Macht bewußt wurde und sie auszudehnen suchte, die Eheschließung, die neben der Beichte als das bequemste Mittel, die Gemüther zu beherrschen, erschien. Die Welt wurde von diesem Rechte der Kirche jedoch nie überzeugt und erkannte es nie allgemein an. Man versuchte es darum später auf einem andern Wege zu erlangen, und maß der Ehe Sakramentalität bei.

Aber auch diese Satzung gelangte nie zu allgemeiner Geltung, da man sich über den Umfang des Sakramentalitätsbegriffs selbst zu keiner Zeit einigen konnte. Die Zahl der Sakramente schwankte das Mittelalter hindurch lange zwischen zwei und zwölf auf und ab, und erst Peter der Lombarde, durch mystische Deduktionen aus der Sieben geführt, fixirte diese Zahl.[2])

Man sträubte sich indessen fort und fort nicht nur gegen diese Zahl der Sakramente, sondern auch gegen die Lehre von ihrer Wirkung. In Betreff der Ehe insonderheit wurde zunächst eingewendet, daß sie ein anderes Sakrament, wie die Priesterehe, nicht ausschließen dürfe, wenn sie selbst Sakrament sein solle;[3]) und Zwingli, der in den Sakramenten nur den Zweck sah, den Empfangenden von seinem Glauben der Gemeinde gegenüber ein öffentliches Zeugniß ablegen zu lassen, zog sogar den weiteren Schluß, daß die Sakramente nur wie alle Denkmale den historischen, nicht aber den religiösen Glauben hervorbringen könnten, und daß sie mehr der Kirche als uns selbst unsern Glauben gewiß machten.[4])

---

[1]) Bunsen a. a. O., dritter Brief.

[2]) S. Münscher, Herausgegeb. v. Cölln II, § 138. Hase Dogm. S. 515.

[3]) Calvin. IV, 19, 36.

[4]) Zwingli de vera et fals. rel. Vgl. Strauss. Die christliche Glaubenslehre. B. II. §. 90.

Luther, Melanchthon und Kalvin kehrten vor dieser Zwingli'schen Consequenz zwar um, haben aber die Sakramentalität der Ehe stets einmüthig bestritten, — und das mit Recht. Denn erstens ist sie älter als alle Sakramente des alten und neuen Testaments,[1]) und hat schon deshalb damit nichts zu thun; und wenn zweitens das Wesen des Sakraments nach den Kirchenvätern in dem Unterschiede und der gegenseitigen Beziehung zwischen einem sichtbaren Zeichen (signum sacramenti) und einem unsichtbaren religiösen Inhalte (res sacramenti),[2]) in dem Hinzutritt eines göttlich vorgeschriebenen Wortes zu einem irdischen Stoffe besteht,[3]) dessen Zweck und Wirkung neben der Vermittelung des äußeren kirchlichen Gesellschaftsverbandes,[4]) die innere Ertheilung der Gnadengabe ist, welche das äußere Zeichen abbildet; — so läßt sich offenbar unter diesem Begriff die Ehe nicht subsumiren.[5]) Ja, die Sakramentalität der Ehe stimmt nicht einmal mit der Lehre der katholischen Kirche von der Moral überein. Denn darin nennt sie die Beobachtung einer ewigen Enthaltsamkeit um Gottes willen das höchste Verdienst des Menschen an sich. Sie verwirft damit die Ehe also im Princip, und diese ist ihr nur noch ein Compromiß der sündlichen Natur des Menschen, ein Zugeständniß, ein Erlaubtes für die, welchen die

---

[1]) Augustin. Enarr. in Ps. 73. Sacramenta N. T. dant salutem; sacramenta V. T. promiserunt salvatorem.

[2]) Augustin. ep. 138. Signa, quae ad res divinas pertinent, sacramenta appellantur. Derselbe sermo 272. Dicuntur sacramenta, quia in eis aliud videtur, aliud intelligitur. Quod videtur speciem habet corporalem, quod intelligitur fructum habet spiritualem.

[3]) Augustin's berühmtes Wort. In Joh. Tract. 80. Accedit verbum ad elementum et fit sacramentum.

[4]) Augustin c. Faust. Manich. XIX. 11: In nullum nomen religionis — coagulari homines possunt, nesi aliquo signaculorum vel sacramentorum consortio colligentur. Vgl. Strauss a. a. O.

[5]) J. a Beust. de sponsal. et matrim. ad prax. for. accom. (Witeberg, 1586), p. 114:

Matrimonium — per se est res mere politica, non sacramentum novi testamenti, quemadmodum tituli de nuptiis in jure satis ostendunt, cum ejus usus sit etiam apud eos, qui vel ex professo Christianam religionem non agnoscunt, nec annexam habeat gratiae promissionem, etiamsi sit a Deo institutum, confirmatum et ornatum.

Stahl, Rechts- und Staatslehre (3. Auflage), Abth. 1, S. 433: Denn sie (die Ehe) ist nicht im Mittel, die Gatten Gott näher zu verbinden, ihre Religiosität zu steigern, also nicht Mittel für die Religion, sondern umgekehrt, die Religion (das Band zu Gott) ist hier Mittel, das menschliche Verhältniß zu erfüllen und zu verklären.

Kraft, das Höchste anzustreben, mangelt, ein Ausweg, größerem Verderben vorzubeugen. [1])

Sie kann darum nicht Sakrament sein.

Die Kirche hat für ihre Behauptung auch nicht einen einzigen irgend relevanten Beweis beibringen können und sie ihren Gläubigen rein als positive Satzung hingestellt, an der bei Strafe der Excommunikation zu zweifeln verboten ist; [2]) damit aber ihre weitere Discussion abgeschnitten.

Sie sagt nur: [3]) Da die Ehe nach dem Evangelium durch Christum über die Ehe vor dem Evangelium erhoben ist, ist sie mit Recht den Sakramenten des neuen Testamentes zuzuzählen. Das haben auch die Väter, die Concilien und die Tradition der gesammten Kirche stets gelehrt. Dagegen haben ruchlose Männer dieses Jahrhunderts (1563) in ihrem Wahn dies verehrungswürdige Sakrament nicht blos falsch aufgefaßt, sondern nach ihrer Gewohnheit unter dem Gewande des Evangeliums die Freiheit des Fleisches predigend, vieles dem Geiste der katholischen Kirche und den zu den Zeiten der Apostel geheiligten Gebräuchen Entgegengesetztes durch Wort und Schrift für Wahrheit ausgegeben, das den Abfall vieler Gläubigen von Christo zur Folge gehabt hat. Mit dem Wunsche, diesem Wahnwitze entgegenzutreten, hat die heilige Versammlung darüber in ihrer Gesammtheit geglaubt, die hervorstechenderen Irrlehren und Irrthümer der Ketzer vernichten zu

---

[1]) Zeitschrift „Der Katholik", Juniheft von 1831, S. 263:
„Im Katholicismus erscheint die Beobachtung einer ewigen Keuschheit um Gottes willen an sich als das höchste Verdienst des Menschen. Die Ansicht, daß die Beobachtung der beständigen Keuschheit als Selbstzweck den Menschen heilige und erhöhe, ist, wie hiervon jeder unterrichtete Katholik die Ueberzeugung hat, in dem Christenthum, seinem Geist und seiner ausdrücklichen Vorschrift nach, tief gegründet. Das Tridentinum hat allen möglichen Zweifel hierüber abgeschnitten."

Conc. Trid. can. X: Si quis dixerit, statum conjugalem anteponendum esse statui virginitatis vel coelibatus, et non esse melius ac beatius, manere in virginitate aut coelibatu, quam jungi matrimonio, anathema sit.

Chr. Augustin de bono conjug. cap. X de bono viduitatis cap. 20.

Vgl. auch Seite 288 a. a. O. der angezogenen Zeitschrift: „Wir stimmen dem Abte Zaccaria bei, welcher den Cölibat (nicht das Cölibatgesetz) vor Allem aus der Lehre Christi und des Apostels Paulus abgeleitet wissen will."

[2]) Conc. Trid. de matr. can. I: Si quis dixerit, matrimonium non esse vere et proprie unum ex septem legis Evangelicae Sacramentis, a Christo Domino institutum, sed ab hominibus in Ecclesiam invectum, neque gratiam conferre; anathema sit.

[3]) De matrimonio, sessio VIII. sub Pio IV. Cfr. Examen Trid. Conc. per Dom. D. Mart. Chemnicium scripti. pars II ad can. I, p. 414.

müssen, dadurch, daß sie auf die Ketzer selbst und ihre Irrthümer den Bannfluch schleuderte, um zu verhüten, daß davon noch mehr Gläubige angesteckt würden.

Diese Behauptung ist indeß nicht wahr. Es haben weder alle heiligen Väter die Sakramentalität der Ehe gelehrt, noch sprechen alle Concilien davon, noch berichtet die Tradition so einseitig.

Im Gegentheil wissen die älteren Concilien, wie das Apostolische, das Nicäische, das Ephesische u. s. w., von der Sakramentalität der Ehe nichts, und da die Zahl der Sakramente, wie angegeben, so lange zwischen zwei und zwölf geschwankt, und Taufe und Abendmahl stets allgemein als solche gegolten haben, so folgt nothwendig, daß die Ehe oft und lange genug aus der Zahl derselben ausgeschlossen gewesen ist, um dadurch Zweifel an der Tridentiner Satzung in auch sonst gläubigen Gemüthern wach werden zu lassen. [1])

5. Form der Eheschließung seit der Reformation.

Dennoch hat die Kirche, und zwar die katholische sowohl wie die evangelische, sich der Eheschließung bemächtigt. Diese bestand und be-

---

[1]) Examen Concil. Trid. l. c. ad can. I sess. XXIV. Doctr. de sacr. matr. p. 421:

Quod Tridentinum Capitulum dicit, Concilia semper ita docuisse. Quae vero sunt illa Concilia? — Num Apostolicum, num Nicaenum, num Ephesinum etc.? Nullum certe ex vetustioribus Conciliis numerare possunt. Sed recentia producunt, Constantiense scilicet, et Florentinum.

Vincentius Lyrinensis tradit, illud esse catholicum, quod semper, quod ubique et ab omnibus servatum fuit. Sed Tridentinis patribus, ut video, catholicum est, si centum saltem annorum praescriptionem habeat. Quid vero causae esse putas, quod tantopere contendunt Pontificii, matrimonium numerandum esse inter sacramenta novae legis? Num tam aequi sunt conjugio? num dignitati ejus tantopere favent? Nequaquam. Suis enim sanctulis conjugium prohibent, et quidem propter hanc causam, ut mundi esse possint. De conjugio enim interpretari non verentur, quod Paulus dixit: Qui in carne sunt, Deo placere non possunt. Num vero sine causa ex matrimonio Sacramentum faciunt? Imo multas habent causas, ut scilicet causae matrimoniales Ecclesiasticis tantum judicibus subjectae sint, ut prohibitiones suas et implementa sua ipsis hominum conscientiis, tamquam laqueos injicere possint, dispensationes eo carius vendere possint, ut parti innocenti post divortium jure divino permissum, ratione Sacramenti non liceat rursus aliud contrahere matrimonium, ut docere possint, secundis nuptiis non esse dandam benedictionem, eo quod careant Sacramento, hoc est, quod secundae nuptiae sint in veritate fornicatio quaedam et prostitutio. Ita enim Decretum loquitur, 31 quaestio, 1 cap. hac ratione et quomodo.

Haec vero causae illae sunt, quae apud Pontificios ex matrimonio Sacramentum faciunt!

steht zur Zeit in der Trauung im weiteren Sinne, d. h. in den als wesentlich vorgeschriebenen kirchlichen Feierlichkeiten bei Abschließung der Ehe. Danach sprechen die Brautleute nach erfolgtem dreimaligen Aufgebote, und wenn darauf kein Einspruch gethan worden ist, in Gegenwart des Pfarrers (und nach kanonischem Rechte auch zweier Zeugen) [1]) ihren Willen wechselseitig aus, daß sie sich einander zu Ehegatten annehmen. Das ist das Wesentliche. Dabei kommt auf den kirchlichen Charakter und auf den guten Willen des Geistlichen nichts an. Seine Zustimmung oder Segnung macht die ungültig eingegangene Ehe nicht gültig, und seine Weigerung macht die gültig abgeschlossene nicht ungültig. Er steht hier also lediglich als persona publica delegata, als Beamter des Staates da, um Namens des letzteren die eingegangene Ehe zu beglaubigen und davon öffentliches Zeugniß abzulegen. Nun fügt aber das Concil. Trid. Sessio XXIV, c. 1 de ref. matr. die Ermahnung hinzu (S. Synodus hortatur): daß die neuen Eheleute, nachdem sie sich solchergestalt verbunden, sich von dem Geistlichen einsegnen lassen und nicht früher unter einem Dache wohnen möchten. [2]) Sie legt den Brautleuten auch die „Trauung" im engern Sinne (benedictio) ans Herz; ermahnt sie, es bei Eingehung der Ehe nicht bei der rein rechtlichen Schließung derselben durch den competenten Geistlichen als Beamten des Staates bewenden zu lassen, sondern sich sein auch als des Seelsorgers zur Weihe des neuen Bundes vor Gott und zum Erbitten des göttlichen Segens zu bedienen.

Dieser für die bürgerliche Rechtsgültigkeit der Ehe unwesentliche Anhang ist durch Jahrhunderte langen Gebrauch zugleich mit der oben beschriebenen Trauung im weiteren Sinne mit derselben in Eins verschmolzen und in Folge dessen, freilich ohne rechtlichen Grund, später zum Gesetz erhoben worden. Er ist es, welcher Gelegenheit zu der bekannten Ausübung des Gewissenszwanges zunächst bei Mischehen, dann bei allen Ehen giebt, die der Kirche aus irgend welchen Gründen nicht genehm sind.

6. Auftauchen der bürgerlichen Ehe.

Unter solchen Verhältnissen, und weil die kirchliche Form der Eheschließung doch nur für Christen anwendbar ist, hat sich der Mangel

---

[1]) Vgl. Koch, Kommentar zu Ld.-Recht, Th. 2, Tit. 1, Anmerk. 1 zu §. 136.

[2]) §. 38. Oesterr. Ehegesetz. Conc. Trid. sess. XXIV de matrim. cap. 1. Cfr. Decret. caus. 33. qu. 1 et 2, c. 19: Qui autem nupturi erunt, a sacerdote benedicti audeant, nec aliter praesumant.

einer allgemeinen civilrechtlichen Form überall äußerst fühlbar für die zahlreiche Klasse von Staatsbürgern gemacht, die sich weder zur katholischen Kirche halten, noch sich im Einverständnisse mit der Landeskirche befinden. Der auf diese Art geübte Druck ist im Laufe der Zeiten darum auch vielfach durchbrochen worden. Am frühesten in den Niederlanden, deren Bewohner das Joch der Geistlichkeit in seiner ganzen Schwere nie getragen haben und deren Widerstand wider die Maßregeln der Geistlichkeit den Papst Benedict XIV. sogar veranlaßt hat, seinen Missionar daselbst mit einer Instruktion zu versehen, welche zuläßt, daß Katholiken unter sich die bürgerliche Eheschließung aus Gehorsam gegen die Obrigkeit als einen bloßen Civilakt vollziehen können. Dem entsprechend heißt es in dem Werke von Brouwer de jure connubiorum apud Batavos recepto, in Holland sei die Bestimmung getroffen worden, daß die Schließung der Ehe entweder coram tribunali, vor Gericht, oder in facie ecclesiae, kirchlich — vor sich gehen müsse, damit nicht die schwachen Gemüther derjenigen beschwert würden, welche einer heterdoxa religio angehörten und den kirchlichen Gebräuchen sich ihres Glaubens willen nicht unterwerfen könnten.

„Es ist dort seitdem beständig Rechtens gewesen und ist es auch noch, daß der Erklärung der Ehegatten vor bürgerlichen Beamten volle Wirkung in Betreff ihrer Ehe beigelegt wird.“ [1])

In Frankreich machte sich nicht minder lange vor der Revolution das Bedürfniß von Verordnungen geltend, welche zur Sicherstellung der Laien gegen die Uebergriffe des Klerus und namentlich derer, die sich von der katholischen Kirche losgesagt hatten, eine andere als die hergebrachte Art der Eheschließung einführten, und namentlich eine Eheschließung außer der Landeskirche. — Mit Rücksicht auf die Hugenotten war zunächst 1598 das Edikt von Nantes erlassen worden, das diesen erlaubte, ihre Ehen durch ihre Religionsdiener mit gültiger Wirkung im bürgerlichen Leben zu schließen. Es wurde jedoch schon 1685 wieder aufgehoben und Folge dieser Aufhebung waren 100 Jahre lang viel drückendere Verhältnisse für die Nichtkatholiken, als sie je bis dahin erlebt waren. Da endlich wurde der Drang nach Aenderung der Zustände so groß, daß Ludwig XVI. sich veranlaßt sah, nicht blos für die Dissidenten, sondern auch für die übrigen Unterthanen des Reichs ein Gesetz zu erlassen, welches die Ehe sicherstellte und dieserhalb überhaupt für den innern Frieden im Reiche von wesentlichem Nutzen sein mußte.

---

[1]) Rede des J. M. Simons. Sitzung des Herrenhauses vom 13. Februar 1860.

Dies war die Ordonnanz vom Jahre 1787, welche den Eheleuten, die sich zu der église pretendue reformée bekannten, gestattete, ihre Ehe entweder vor dem katholischen Geistlichen oder dem zuständigen Richter eines der Brautleute abzuschließen. Zugleich waren die Richter darin zur Vornahme der Aufgebote berechtigt, sodaß dasjenige Brautpaar, welches nach den Vorschriften dieses Gesetzes seine Ehe schloß, mit der Kirche dieserhalb gar nicht in Berührung kam. In den Vorbemerkungen zum Gesetze selbst ist die Ueberzeugung ausgesprochen, daß man durch dessen Erlaß nicht nur den aus der Landeskirche ausgeschiedenen Unterthanen, sondern allen eine Wohlthat erzeigt habe.

Damit war die fakultative Civilehe gegeben.

In der Revolution ging man in dem Gedanken, der Kirche wie dem Staate durch Trennung der Rechtsgebiete beider volle Unabhängigkeit zu verschaffen, weiter und gelangte consequenter Weise zur obligatorischen Civilehe.[1])

Diese Consequenz durch- und die obligatorische Civilehe als bleibendes Gesetz eingeführt zu haben, ist das Verdienst des Ersten Napoleon und der Rechtsgelehrten und Staatsmänner, die er um sich versammelt hatte.

In England, wo die Civilehe bis zum Jahre 1750 in gesetzlicher Gültigkeit bestanden hatte, dann aber aufgehoben war, bahnte Peel der Wiedereinführung dieser Einrichtung den Weg, mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes und die bestehende Sitte. Danach machte nur die Trauung in der bischöflichen Kirche eine Ehe gültig, und nur der Erzbischof von Canterbury, Primas der Hochkirche, war zur Ertheilung von Dispensationen davon ermächtigt. Diese waren aber mit so großen Kosten verbunden, daß sie deshalb als allgemeines Auskunftsmittel nicht angesehen werden konnten und dem größten Theile der Bevölkerung unerreichbar bleiben mußten. Peel hob diesen Druck für alle protestantischen Dissenters auf und richtete bürgerliche Trauregister ein, die von bürgerlichen Beamten geführt werden. Die bischöfliche Geistlichkeit kann fortdauernd alle Ehen einsegnen und hält ihre eigenen Bücher, so jedoch, daß jede von ihr eingesegnete Ehe unmittelbar nach der geistlichen Handlung in derselben Form, wie jede andere, eingetragen wird, und zwar doppelt, einmal für das Kirchenbuch und dann zur vierteljährlichen Mittheilung an das allgemeine Register.[2])

In dem tiefreligiösen Schottland hat die bürgerliche Eheschließung von jeher bestanden und besteht noch.

---

[1]) Vgl. die angezogene Rede.
[2]) Bunsen a. a. O. Brief 6.

In Deutschland, das sich in Folge der Reformation von der katholischen Kirche fast ganz losgesagt hatte, wurde die Trauung, da sie „zur Besserung der Kirche fast nützlich", durch die Kirchenordnungen des sechzehnten Jahrhunders erst eingeführt. Dabei waren die Prediger im Allgemeinen angewiesen, keine nach den Gesetzen unstatthafte Kopulationen vorzunehmen. Im Zweifel sollten sie nach eben diesen Kirchenordnungen jeden conkreten Fall dem vorgesetzten Superintendenten vorlegen und dessen Entscheidung einholen.

Doch war man weit entfernt, die kirchliche Trauung im engern Sinne (benedictio) zur Bedingung der Gültigkeit der Ehe zu machen. Erasmus, der katholisch genug war, um zum Kardinal vorgeschlagen zu werden, führt sogar einen verhältnißmäßig gewichtlosen Grund für die Gestattung der Eheschließung vor der Obrigkeit an: nämlich um dem Uebel der heimlichen Ehen zu begegnen, die sehr häufig vorkamen und die von der katholischen Kirche gleichwohl als Sakrament anerkannt wurden.

Bestimmter aber sprechen sich akatholische Theologen jener Zeit für die Civilehe aus. Z. B. sagt **Brenz** in der von ihm verfaßten Würtembergischen Kirchenordnung ausdrücklich, daß die Ehe nicht blos durch Trauung (benedictio), sondern auch vor der bürgerlichen Obrigkeit gültig und christlich geschlossen werden könne; und Joh. Gerhard hat im siebzehnten Jahrhundert mit gleicher Bestimmtheit erklärt, daß die Trauung, also die Mitwirkung der Kirche bei der Eheschließung, wesentlich durchaus nicht sei. Auch Luther ist dieser Ansicht, wie sich aus vielen Stellen seiner Werke und der von ihm ausgesprochenen Verwahrung ergiebt, der Staat solle von den Geistlichen nur nicht verlangen, **jede** Ehe zu segnen. Damit ist die Berechtigung der Civilehe anerkannt.

In Deutschland sind von den einzelnen Staaten jedoch erst Oldenburg bis zur fakultativen und Würtemberg bis zur Noth-Civilehe vorgeschritten.

7. Die preußische Ehegesetzgebung.

In den kurbrandenburgischen, später preußischen Staaten, verhielt es sich bis zur Emanation des Allgemeinen Landrechts wesentlich wie im übrigen Deutschland. In der Zwischenzeit hatte sich aber die Trauung, wie sie jetzt besteht, ausgebildet, und war lediglich in die Hände der Geistlichkeit übergegangen, die in Folge dessen die Eheschließung vielfach zu erschweren vermochte. Dies veranlaßte Friedrich den Großen, in dem von ihm vorbereiteten Landrechte auch für das Eherecht Verbesserungen einzuführen. Die preußischen Gesetzgeber aber und das allge-

meine Bewußtsein der Zeit waren damals noch von dem kirchenrechtlich-geschichtlichen Irrthume befangen — dem, wie Brenzens Beispiel beweist, nicht einmal die Reformatoren und ihre Zeit ausschließlich anheim gefallen waren und der sich nur in der dunkleren Folgezeit eingeschlichen hatte, — als wenn die geistliche Handlung nach altchristlichem Rechte und Brauche die Schließung der Ehe machte, statt sie zu segnen: während doch selbst die römischen Rechtslehrer zugeben, daß das Sakrament der Ehe — dies einmal angenommen, — nach altkirchlicher Anschauung und nach altkirchlichem Rechte nicht in der Einsegnung liege, sondern in der Vollziehung der gelobten Ehe selbst. Klarer fast wird dies, wenn man statt Sakrament das griechische Wort dafür, Mysterium, gebraucht. Es leuchtet ein, daß das Mysterium, das Geheimniß der Ehe, nicht der Ausfluß des kurzen Segensspruches sein kann, sondern daß dies die Ehe in ihrer ganzen Dauer bergen muß. [1])

Aus diesem Irthume floß die Bestimmung des preußischen Gesetzbuches, daß die kirchliche Trauung erforderlich sei zur rechtlichen Gültigkeit der Ehe. [2])

Die Mängel dieser gesetzlichen Bestimmung machten sich indessen in den ersten 36 Jahren nach Publikation des Allgemeinen Landrechts nicht fühlbar; und namentlich ist wohl seit dieser Zeit nie einer ersten Ehe der Brautleute die Schließung in der hergebrachten Art verweigert worden. Dagegen kam, zwar vereinzelt, im Jahre 1831 die erste Verweigerung der Trauung geschiedener Eheleute in Pommern und im Jahre 1833 die zweite, ebenso vereinzelt, in Westfalen vor. Aber schon in den folgenden 12 Jahren wurden diese Fälle häufiger, wenn sie auch bis dahin hauptsächlich auf Rechnung eines einzigen, damals in Berlin fungirenden Geistlichen (v. Gerlach) kommen; und in den Jahren 1846 bis 1854 zählte man in der Provinz Brandenburg überhaupt 21 solcher Fälle, während nicht ermittelt worden ist, ob und wieviel außerdem bis dahin in andern Provinzen noch gleiche Vorgänge sich ereignet haben mögen. [3]) Diesen Thatsachen gegenüber drängt sich die Frage auf, was denn die Geistlichen berechtige, Jemandem die Trauung zu verweigern, dessen frühere Ehe durch rechtskräftiges, im Namen des Königs ergangenes und so überschriebenes richterliches Erkenntniß getrennt ist, das „eine gänzliche Aufhebung der Ehe und aller ihrer Folgen in Ansehung beider Theile wirkt"; [4]) — ob sie denn nicht

---

[1]) Vgl. Bunsen a. a. O.

[2]) § 136. Tit. 1, Th. II. Allg. Landrecht.

[3]) Rede des Justizministers Simons in der Sitzung vom 13. Februar 1860.

[4]) § 732. Th. II, Tit. 1. Allgem. Landrecht.

ebenso wie andere Unterthanen den allgemein geltenden Gesetzen Gehorsam schuldig, oder befugt seien, aus subjectiven Gründen den Geschiedenen die Trauung zu verweigern, die der Staat den Letzteren garantirt? —

Die Antwort ist: nach den bestehenden Gesetzen, nein! — —

8. Stellung der Geistlichen in Preußen dem bürgerlichen Gesetze gegenüber.

Das Gesetz versteht unter der gänzlichen Aufhebung der Ehe eine Aufhebung derselben dem Bande nach (quo ad vinculum), welche selbst dann eintritt, wenn bei einer Ehe unter Angehörigen der römisch-katholischen Kirche auf die beständige Separation von Tisch und Bett erkannt worden ist. [1]) Demgemäß läßt der Staat, wenn nicht in dem Ehescheidungserkenntnisse der Vorbehalt einer besondern nachzusuchenden Erlaubniß festgesetzt ist, [2]) ohne Rücksicht darauf, welcher Trennungsgrund vorlag und ohne Unterschied zwischen dem schuldigen und dem unschuldigen Theile, die Wiederverheirathung eines geschiedenen Ehegatten zu, und räumt den kirchlichen Vorschriften dabei, genau genommen, gar keinen Einfluß ein. Denn er überläßt es dem Gewissen der Geschiedenen, ob sie nach den Grundsätzen ihrer Religion von der erfolgten Trennung ihrer Ehe zur Vollziehung einer andern Gebrauch

---

[1]) § 731. Th. II, Tit. 1, Allg. Landr. Die Trennung des Ehebündnisses durch richterlichen Ausspruch erfolgt von dem Zeitpunkte an, da das Scheidungsurtel die Rechtskraft erlangt hat.

§ 733. Auf bloße Scheidung von Tisch und Bett soll nicht erkannt werden, sobald auch nur Einer der Ehegatten der protestantischen Religion zugethan ist.

§ 734. Wird unter katholischen Ehegatten auf eine beständige Separation von Tisch und Bett erkannt, so hat dieses alle bürgerlichen Wirkungen einer gänzlichen Ehescheidung.

[2]) § 736 l. c. Wenn bei dem Scheidungsprozesse sich Umstände offenbart haben, welche die Wiederverheirathung des einen geschiedenen Ehegatten mit einer bestimmten anderen Person, nach den Vorschriften § 25 sqq. unzulässig machen: so muß diesem Ehegatten in dem Urtel die anderweitige Verheirathung überhaupt, nur unter dem Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß gestattet werden.

§ 737. Diese Erlaubniß muß aber von dem Richter, welcher die Scheidung erkannt hat, sofort ertheilt werden, als aus den Scheidungsakten nicht erhellet, daß die Person, welche der Geschiedene heirathen will, diejenige sei, auf welche das angeführte Eheverbot Anwendung findet.

machen wollen; [1]) und den römisch-katholischen Geistlichen ertheilt er nur ausnahmsweise die Befugniß, sich der Vollziehung der Trauung von Personen, deren vorige Ehe geschieden worden ist, zu enthalten, und im Falle der demnächst stattgehabten Wiederverheirathung derselben die Verabreichung der Sakramente zu versagen. [2])

Wo der eben berührte Ausnahmefall eines judikatmäßigen Vorbehaltes nicht vorliegt, haben die preußischen Unterthanen ein vom Staate gewährleistetes Recht auf Wiederverheirathung nach rechtskräftiger Schei-

---

[1]) § 11, Th. II, Tit. 1, Allg. Landr. In wiefern aber katholische Glaubensgenossen, in den durch die Landesgesetze erlaubten Fällen, die Dispensation der geistlichen Obern nach den Grundsätzen ihrer Religion nachzusuchen haben, bleibt dem Gewissen derselben überlassen.

§ 12. Doch verliert eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, dadurch, daß die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt ist, nichts von ihrer bürgerlichen Gültigkeit.

§ 735. In wiefern aber ein geschiedener Ehegatte, nach den Grundsätzen seiner Religion, von dieser erfolgten Trennung der vorigen Ehe zur Vollziehung einer anderen Gebrauch machen könne und dürfe, bleibt seinem Gewissen überlassen.

[2]) § 442, Th. II, Tit. 11, Allg. Landr. Wenn ein katholischer Pfarrer Anstand nimmt, eine Ehe, welche nach den Landesgesetzen erlaubt ist, um deswillen, weil die Dispensation der geistlichen Obern nicht nachgesucht oder versagt worden, durch Aufgebot und Trauung zu vollziehen: so muß er sich gefallen lassen, daß diese von einem andern Pfarrer verrichtet werden.

§ 443. Die Bezirksregierung ist in einem solchen Falle, so wie auch alsdann schon, wenn der katholische Pfarrer das Aufgebot aus einem solchen Grunde versagt, wohl befugt, beides einem andern Pfarrer, allenfalls von einer verschiedenen Religionspartei, aufzutragen.

Anh. § 287 zu § 20, Th. I, Tit. 40, Allg. G. O. In allen Fällen, wo sich katholische Eheleute mit ihren Ehescheidungsklagen bei den Gerichten melden, muß ihnen gleich bei Einleitung des Prozesses bekannt gemacht werden:

> Daß zwar ihre Klagen blos nach den Vorschriften der allgemeinen Landesgesetze geprüft werden würden, und wenn sie hiernach gegründet befunden werden sollten, alsdann die Trennung der Ehe mit allen bürgerlichen Wirkungen erfolgen werde, auch es lediglich ihrem Gewissen überlassen bleibe, in wiefern sie davon zur Vollziehung einer zweiten Ehe Gebrauch machen wollten; daß aber, wenn bei erfolgter Wiederverheirathung die katholischen Geistlichen aus den Grundsätzen ihrer Religion Veranlassung nehmen sollten, ihnen die Sakramente zu versagen, solche zu deren Verabreichung nicht angehalten werden könnten, so wie denselben auch nicht zugemuthet werden könne, eine von ihnen einzugehende zweite Ehe durch die Trauung zu vollziehen. —

Die Nichtigkeitserklärung einer nach dem vorstehenden § 443 l. c. geschlossenen Ehe Seitens einer geistlichen Autorität ist ohne alle bürgerliche Wirkung. Rescr. des J. Min. vom 10. October 1816. (Jahrb., Bd. VIII, S. 239.)

dung, das des gesetzlichen Schutzes um so mehr bedarf, als die Gesetze andererseits die Religionshandlung, welche nach den Ansichten der heutigen evangelischen Kirche zur Schließung der Ehe erforderlich ist, zugleich auch in Betreff der bürgerlichen Wirkungen als die alleinige Form dazu hinstellen, sie hiernach als einen bürgerlichen Rechtsakt auffassen und die Competenz der kirchlichen Beamten zur Vornahme dieser mit dem Charakter eines Rechtsaktes versehenen Religionshandlung als eine die Parteien zwingende hingestellt haben.[1])

Dieser Rechtsschutz findet seinen besonderen Ausdruck in der Bestimmung, daß für den Fall des angedeuteten Confliktes der Staatsgesetzgebung mit den Pflichten der römisch-katholischen Geistlichen die Lösung dadurch herbeigeführt wird, daß der widerstrebende Geistliche für den einzelnen Fall sein Parochialrecht aufzugeben und die vorgesetzte Staatsbehörde einen andern Pfarrer, selbst einen Geistlichen von einer andern Religionspartei, mit der Vornahme der zur Schließung der Ehe erforderlichen Akte (Aufgebot und Trauung) zu beauftragen hat.[2]) Ferner darin, daß sogar ohne Vorhandensein eines solchen Conflikts „die zu einer Militärgemeinde gehörenden Personen ohne Unterschied des Geschlechts und der Confession, wenn sie sich verheirathen wollen, von dem mit der Seelsorge für sie beauftragten Geistlichen proklamirt werden müssen.“[3]) Hieraus folgt, daß der Staat, der schon

---

[1]) § 418. Th. II, Tit. 11, Allg. Landr. Dagegen hat er (der Pfarrer) das Recht, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf nur seines Amtes bedienen sollen.

§ 419. Dieser Verbindlichkeit können auch einzelne Eingepfarrte, ohne besondere Erlaubniß der geistlichen Obern, sich nicht entziehen.

§ 420. Dergleichen Erlaubniß soll nur aus erheblichen Gründen, besonders aber alsdann ertheilt werden, wenn aus den Umständen erhellet, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften.

§ 421. Auch soll, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die Schuld davon auf Seite des Pfarrers sei, für die Entschädigung desselben gehörig gesorgt werden.

§ 422. Auch in einzelnen Fällen dürfen Eingepfarrte ihre Trauungen, Taufen und Begräbnisse durch einen andern als den in ihrer Parochie bestellten Pfarrer, ohne dessen Einwilligung nicht vornehmen lassen.

§ 435. Die Trauung gebührt der Regel nach dem Pfarrer der Braut. Ff.

[2]) §§ 442, 443, Th. II, Tit. 11, Allg. Landr. Rescr. v. 5. October 1811 und 27. November 1813. Jahrb., B. 2, S. 17. Rescr. des Cult. Min. v. 20. Januar 1817. v. Kamptz Annal., Bd. I, Heft 2, S. 116.

[3]) Militär-Kirch.-Ordn. v. 12. Febr. 1832, § 61. Ferner § 437, Th. II, Tit. 11, Allg. Landr. Gehört der Bräutigam zur Militärgerichtsbarkeit, so muß die Trauung von dem Feld- oder Garnisonprediger geschehen, und zwar ohne Unterschied, zu welcher Religionspartei der Bräutigam sich bekenne.

in Folge der Trennung in verschiedenen Confessionen nicht mehr in so enger Verbindung mit beiden Kirchen stehen kann, als das früher möglich gewesen ist, für sich die Trauung durch die Geistlichen der verschiedenen Confessionen nur als einen bürgerlichen Akt betrachtet.

Den Fall eines Conflikts mit Geistlichen der evangelischen Kirche hat das Allgem. Landrecht bei dieser Frage nicht vorgesehen. Es hat auch die im § 287 des Anh. zur Allgem. Ger.-Ordn. vorgeschriebene, bei Einleitung eines Ehescheidungsprozesses den Parteien vorzustellende Belehrung nur auf Personen des römisch-katholischen Glaubens beschränkt. Das preußische Recht hat Bestimmungen darüber für überflüssig gehalten, und durch die Ausnahmestellung, welche es den römisch-katholischen Priestern gegeben, für die Pfarrer anderer Religionsparteien als Regel aufgestellt: daß es ihnen nicht erlaubt sein soll, bei ihren Amtsverrichtungen ihre subjektive Meinung den Staatsgesetzen feindlich gegenüber zu stellen.

Noch im Jahre 1830 haben auch sämmtliche Consistorien, mit Ausnahme von zweien, es für vollständig zulässig gehalten, daß die Geistlichen durch Zwang angehalten werden könnten, zu trauen.[1]) Diese Regel ist der staatsrechtlichen Stellung, welche das bisher geltende Gesetz den christlichen Geistlichen angewiesen hat, vollkommen entsprechend. Denn zunächst sind die Letzteren schon als einfache Mitglieder der Kirchengesellschaft verpflichtet, sich in allen Angelegenheiten, welche die Verhältnisse der bürgerlichen Gesellschaft betreffen, nach den Staatsgesetzen zu richten, und dürfen wegen ihrer Religionsmeinungen von diesen Gesetzen nur im Falle ausdrücklicher staatlicher Zulassung eine Berücksichtigung in Anspruch nehmen, widrigenfalls sie sich die nachtheiligen Folgen der unterlassenen Beobachtung der Gesetze gefallen lassen müssen.[2]) Zum Zweiten ist aber nicht zu vergessen, daß sie

---

[1]) Vgl. Rede des Abg. Hasselbach vom 15. Februar 1860.

[2]) § 27. Th. II, Tit. 11, Allg. Landr. Sowohl öffentlich aufgenommene als blos geduldete Religions- und Kirchengesellschaften müssen sich in allen Angelegenheiten, die sie mit andern bürgerlichen Gesellschaften gemein haben, nach den Gesetzen des Staats richten.

§ 28. Diesen Gesetzen sind auch die Obern und die einzelnen Mitglieder in allen Vorfällen des bürgerlichen Lebens unterworfen.

§ 29. Soll denselben, wegen ihrer Religionsmeinungen, eine Ausnahme von gewissen Gesetzen zu statten kommen: so muß dergleichen Ausnahme vom Staate ausdrücklich zugelassen sein.

§ 30. Ist dieses nicht geschehen: so kann zwar der Anhänger einer solchen Religionsmeinung etwas gegen seine Ueberzeugung zu thun nicht gezwungen werden.

§ 31. Er muß aber die nachtheiligen Folgen, welche die Gesetze mit ihrer unterlassenen Beobachtung verbinden, sich gefallen lassen.

wirklich Staatsbeamte sind, und zwar als trauende Pfarrer dem Staate gegenüber immer nur Civilstaatsbeamte.[1]) Aus diesem Grunde aber sind sie, unbeschadet ihrer in reinkirchlichen Angelegenheiten anerkannten Unterordnung unter ihre geistlichen Vorgesetzten und der hierbei zur Geltung kommenden besonderen Normen, dem Staate gegenüber in allen denjenigen Amtsgeschäften, welche nicht allein das kirchliche Leben betreffen, sondern auch, wie dies vorzüglich bei der Trauung der Fall ist, in die Sphäre des bürgerlichen Rechts eingreifen und bürgerliche Rechtswirkungen hervorbringen, den Gesetzen des Staates Gehorsam schuldig, so daß eine Uebertretung dieser Gesetze oder eine Auflehnung gegen dieselben, als eine Verletzung der Amtspflicht erscheint, welche ebensowenig wie bei irgend einem andern Beamten des Staats durch Berufung auf Gewissensbedenken und abweichende individuelle Ansichten entschuldigt werden kann. Glaubt ein Geistlicher wegen solcher individueller Gewissensbedenken den Gesetzen des Staats und seiner Amtspflicht nicht Folge leisten zu können, so weist ihm der § 102, Tit. 11, Th. II, Allg. Landrecht, den Weg, wie er sein Gewissen beruhigen kann, nämlich dadurch, daß er seinem geistlichen Amte entsagt.

Nach diesen Grundsätzen liegt auch kein Widerspruch darin, daß das Allg. Landrecht, Th. II, Tit. 11, § 66,[2]) zur näheren Bestimmung der Rechte und Pflichten der evangelischen Geistlichen auf die Consistorial- und Kirchenordnungen verweist und dessenungeachtet in der Lehre von der Ehe und von den Parochialrechten die vorher angegebenen speciellen Vorschriften über solche geistliche Amtshandlungen aufstellt, welche die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen im bürgerlichen

---

[1]) Rede des Abgeordn. v. Berg vom 27. März c.

§ 68, Th. II, Tit. 10, Allg. Landr. Alle Beamte des Staats, welche zum Militärstande nicht gehören, sind unter der allgemeinen Benennung von Civilbedienten begriffen.

§ 69 l. c. Dergleichen Beamte stehen entweder in unmittelbaren Diensten des Staats oder gewisser demselben untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden.

§ 19. Tit. 11 l. c. Die bei — Kirchengesellschaften zur Feier des Gottesdienstes und zum Religionsunterrichte bestellten Personen haben mit anderen Beamten im Staate gleiche Rechte.

§ 96 ibid. Die Geistlichen der vom Staate privilegirten Kirchengesellschaften sind als Beamte des Staats der Regel nach von den persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers frei.

[2]) § 66 l. c. Die besonderen Rechte und Pflichten eines katholischen Priesters, in Ansehung seiner geistlichen Amtsverrichtungen, sind durch die Vorschriften des Canonischen Rechts; der protestantischen Geistlichen aber durch die Consistorial- und Kirchenordnungen bestimmt.

Leben betreffen. Denn eines Theils verweist der angezogene § 66 nur in Bezug auf die besonderen Rechte und Pflichten der Geistlichen auf die Consistorial- und Kirchenordnungen, stellt damit also seine allgemeinen Vorschriften um so schärfer als überall zu befolgende Norm in den Vordergrund; andern Theils aber ist klar, daß in so weit und so lange den Geistlichen noch amtliche Verrichtungen übertragen sind, die der bürgerlichen Gesetzgebung angehören, bei solchen Verrichtungen nicht rein kirchliche Vorschriften maßgebend sein dürfen.

Seit anderthalb Decennien ist nun allerdings das Verlangen hervorgetreten, der Kirche eine von der staatlichen Gesetzgebung unabhängigere Stellung zu verschaffen, und somit den Streit zwischen ihren Grundsätzen und den Vorschriften der Staatsgesetzgebung zu heben.

Die darauf abzielenden Maßnahmen sind indeß noch nicht zum Abschluß gekommen. Die preußische Verfassung vom 31. Januar 1850 setzt zwar in Art. 15, 16, 18 [1]) die Unabhängigkeit der Religionsgesellschaften fest, stellt aber gleichzeitig im Art. 19 die Unabhängigkeit des Staats von der Kirche als einen Grundsatz auf, dem in der Lehre von der Ehe durch ein besonderes Gesetz über die Civilehe und die Führung der Civilstandsregister Geltung zu verschaffeu sei.

Dies Gesetz ist jedoch noch nicht erschienen. Die landrechtlichen Vorschriften über die amtliche Stellung der Geistlichen im Verhältnisse zum bürgerlichen Eherechte bestehen daher noch heute in ungeschwächter Kraft. Es kann also von einer freien Stellung der Kirche den Staatsgesetzen gegenüber noch nicht die Rede sein, wenn schon durch den Allerhöchsten Erlaß vom 26. Januar 1849 und des mittels Allerhöchsten Erlasses vom 29. Juni 1850 gegebene Reglement für den evangelischen Oberkirchenrath der evangeli-

---

[1]) Art. 15. Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, so wie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig und bleibt im Besitz und Genuß der für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds.

Art. 16. Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Oberen ist ungehindert. Die Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen ist nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterworfen sind.

Art. 18. Das Ernennungs-, Vorschlags-, Wahl- und Bestätigungsrecht bei Besetzung kirchlicher Stellen ist, soweit es dem Staate zusteht und nicht auf dem Patronat oder besondern Rechtstiteln beruht, aufgehoben.

Auf die Anstellung von Geistlichen beim Militair und an öffentlichen Anstalten findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Art. 19. Die Einführung der Civilehe erfolgt nach Maßgabe eines besondern Gesetzes, was auch die Führung der Civilstandsregister regelt.

schen Kirche eine Centralbehörde zu Theil geworden zu sein scheint. Doch ist dies in Wahrheit nicht der Fall. Denn „die Abtheilung für die innern evangelischen Kirchensachen", welche unter dem 26. Januar 1849 von dem Kultusministerium abgelöst wurde, ist lediglich als eine provisorische Behörde hingestellt worden, die mit der Kirchenverwaltung nur „bis zu dem Zeitpunkte" betraut werden sollte, „wann die evangelische Kirche sich über eine selbstständige Kirchenverfassung vereinigt haben würde", und zwar mit dem bestimmten königlichen Auftrage, „sich unverzüglich mit der Berathung der zur Vollziehung des Art. 12 (jetzt 15) der Verfassungsurkunde erforderlichen Maßregeln zu beschäftigen".

Dieser Auftrag ist wiederholt worden, als sich „die Abtheilung" unter dem 29. Juni 1850 in den „Evangelischen Oberkirchenrath" verwandelte, aber bis jetzt noch nicht zur Ausführung gebracht. Die evangelische Kirche hat sich über eine selbstständige Kirchenverfassung noch nicht geeinigt, und der evangelische Oberkirchenrath ist bisher provisorische Behörde geblieben, trotz seines Bestrebens, definitives Kirchenregiment der vorgeblich bereits selbstständigen evangelischen Kirche zu sein. [1])

Er ist darum zu solchen Erlassen, wie der vom 15. Juni 1857 gar nicht legitimirt. [2])

Wenn dessenungeachtet die evangelischen Kirchenbehörden der Staatsgesetzgebung gegenüber in Ehesachen einen unabhängigen reinkirchlichen Standpunkt für sich in Anspruch nehmen, und das, wie aus einem Erlasse des evangelischen Oberkirchenraths an das Consistorium zu Stettin vom 15. Juli 1852 hervorgeht, selbst von dieser höchsten Aufsichtsinstanz der evangelischen Landeskirche gebilligt werden kann, so ist dies nur ein Vorgreifen in einen Rechtszustand, welcher erst mit Emanation des in Art. 19 der Verfassung in Aussicht gestellten Gesetzes geschaffen werden soll.

Der oben gedachte Erlaß ist mit Rücksicht auf die einflußreiche Stelle, von wo er ausgegangen, und da er gerade die hier in Rede stehende Frage speciell behandelt, zwar nicht ohne Bedeutung. Er stellt unter Bezugnahme auf die Kabinetsordre vom 30. Januar 1846 u. a. folgende Sätze auf:

1) Daß gegen die einzelnen Geistlichen, falls sie Trauungen geschiedener Ehegatten verweigern, bis auf Weiteres mit Zwangs- und Strafmaßregeln nicht vorgegangen werden soll;

---

[1]) Petition des Dr. Jonas und Genossen betreffend die Selbstständigkeit der preußischen evangelischen Landeskirche an Se. königl. Hoheit den Prinz-Regenten gerichtet unter dem 5. Mai 1859, nebst Denkschrift, S. 22 ff.

[2]) Vergleiche weiter unten.

2) Daß im Falle einer solchen Trauungsverweigerung des competenten Geistlichen es dem vorgesetzten Consistorium zur Erwägung anheimgegeben wird, ob eine „positive" Hülfe entweder durch Beauftragung eines bestimmten andern Geistlichen, oder durch Ertheilung eines allgemeinen Dimissorials gewährt werden kann, oder nicht; und

3) daß, falls das Consistorium verneinend beschließt, die zurückgewiesene Person „sich bescheiden und es als eine Buße ihres für unchristlich erachteten Verhaltens ansehen muß, daß ihr die Wiederverheirathung auf dem Boden der Kirche versagt ist".

Dies steht indessen mit den nach obiger Darstellung noch geltenden Gesetzen im vollkommensten Widerspruche, und wenn diesem Erlasse Gesetzeskraft vindicirt würde, würde das durch die Staatsgesetzgebung garantirte Recht der evangelischen Staatsangehörigen auf anderweite Verheirathung nach rechtskräftiger gerichtlicher Scheidung der frühern Ehe geradezu vernichtet.

Gesetzeskraft hat der erwähnte Erlaß aber **nicht** und bietet also keinen Stützpunkt für die Maßnahmen der Kirche; — ebensowenig, wie die in einem speciellen Falle ergangene Kabinetsordre vom 30. Januar 1846, welche nicht einmal in einem der den Gerichten zugänglichen officiellen Organe zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden ist. Die darin ausgesprochene königliche Willensmeinung darf vielmehr im Einklang mit den geltenden Gesetzen nur dahin gedeutet werden, daß diejenigen evangelischen Geistlichen, die aus Gewissensbedenken sich bei der hier in Rede stehenden Frage mit ihrer Amtspflicht im Widerspruche befinden, nicht mit der ganzen Strenge der Beamtendisciplin verfolgt, sondern nach der Natur ihres, dem Gebote der Liebe und Duldung gewidmeten und dem Weltlichen mehr abgewandten Berufs milde und schonend behandelt werden sollen.

Aus Veranlassung eines einzelnen Falles, und in einer Zeit gegeben, in welcher Trauungsverweigerungen aus theologischen Bedenken bei evangelischen Geistlichen noch zu den Seltenheiten gehörten, hatte offenbar die Kabinetsordre nicht den Zweck und konnte ihn nicht haben, ein neues kirchliches Gesetz dem Staatsgesetze gegenüber zu stellen und Instruktionen zu geben, welche die Ausübung eines vom Staate garantirten Rechts dem subjektiven Belieben kirchlicher Beamten anheimgeben, und in der Weise vergangener dunkler Zeiten die Versagung dieses Rechts unter den Titel einer kirchlichen Buße bringen möchten.

Der (provisorische) Oberkirchenrath scheint das Bedenkliche der Lage, in welche die Sache durch diese kirchliche Praxis bis in die Mitte der funfziger Jahre kam und kommen mußte, gelegentlich auch selbst gefühlt

zu haben, da er in seinem Erlasse vom 29. November 1855 [1]) sich veranlaßt gefunden hat, die Geistlichen, welche hie und da um diese Zeit sich zum Widerstande gegen die staatliche Gesetzgebung förmlich in Vereinen constituirten, von solchem Beginnen abzumahnen.

Trotzdem gewann diese Gesetzlosigkeit an Dauer. Die Trauungsverweigerungen nahmen immermehr zu, da sie ungestraft erfolgen durften, und von vielen Pastoren die größtmögliche Strenge in dieser Hinsicht für echte Frömmigkeit gehalten wurde. Die nächste Folge davon war, das Wiederauftauchen von Differenzen über die Erheblichkeit einzelner Scheidungsgründe in den Ansichten einzelner Theologen, sodaß Fälle vorgekommen sind, in denen von Ehegatten, die aus demselben Grunde geschieden waren, dem einen von seinem zuständigen Geistlichen die Wiedertrauung verweigert, dem andern dagegen gewährt worden ist. Aus diesem Grunde gab die Oberkirchenbehörde die Verordnung vom 15. Juni 1857, daß die Geistlichen in allen einschlägigen Fällen nicht mehr nach eigenem Ermessen verfahren, sondern diese jedesmal den Kirchenbehörden zur Entscheidung vorlegen sollten. Nun verweigerten aber die Consistorien beharrlich die Erlaubniß zur Wiedertrauung, wo nicht sogenannte biblische Scheidungsgründe vorlagen, und dadurch ist die Zahl der Reklamationen im Jahre 1858 auf 1906, und in dem ersten Halbjahre von 1859 auf 933 angewachsen. „So ist, was die Willkür der Einzelnen zu beseitigen schien, zu um so größerer Willkür ausgeschlagen. Die Kirchenbehörden machten auf Rechnung der bürgerlichen Selbstständigkeit, wo in Wirklichkeit die Kirche noch nicht selbstständig war, durch ihr Verfahren für eine große Zahl von gesetzlich zulässigen Ehen die gesetzlich vorgeschriebene Eheschließung unmöglich. Und die evangelische Kirche hat es sich gefallen lassen müssen, daß ihr provisorisches Kirchenregiment auf Rechnung ihrer Selbstständigkeit diesen gesetzlosen Zustand hervorrief, vielen Menschen Noth und Aergerniß bereitete, die Rechtsbegriffe in den Gemüthern verwirrte und namentlich die Krone in die Lage brachte, daß Ehescheidungen, welche im Namen des Königs durch den Richter nach dem Gesetz geschehen waren, durch andere königliche Behörden im Namen des Königs für ungültig erklärt wurden: und das Alles, während die evangelische Kirche selbst, während Gemeinden und Geistliche (mit geringen Ausnahmen) weit entfernt waren, einen Zwiespalt zwischen Kirchengesetz und Staatsgesetz zu wollen." [2])

Man sucht in der Geschichte der vergangenen Zeiten neben der Anerkennung von Staatsgesetzen vergeblich ein solches Ankämpfen gegen

---

[1]) Protest. Kirchenzeitung, S. 1208.

[2]) Denkschrift zur Petition des Dr. Jonas und Genossen, S. 33.

dieselben, und findet namentlich in den ältern kirchlichen Satzungen keinen legalen Grund dazu.

Die vier ältesten ökumenischen Kirchenversammlungen zu Nicäa, Ephesus, Konstantinopel und Chalcedon weisen über die Frage der Wiederverheirathung keinen Beschluß auf; und die Provinzialsynoden waren in den ihrigen nicht übereinstimmend. Die von Elvira (303) verbot dem schuldlosen Weibe, das sich wegen Ehebruchs des Mannes von demselben schied, die Wiederverheirathung; die von Arles gab dem Manne des im Ehebruch betroffenen Weibes, den Rath, bei deren Lebzeiten keine andere zu nehmen, ohne, wenn dies bereits geschehen ist, die neue Verbindung anzufechten [1]; die von Karthago (407) bestimmte, daß der geschiedene, beziehungsweise entlassene Gatte sich nicht wieder verheirathen sollte [2], und nur die von Neocäsarea bedrohte im Kanon 9 die Wiederverheirathung mit Strafe.

Allein trotzdem, daß die Ansicht des Hieronymus, daß die Gesetze der Kirche mit denen des Staates nicht vereinbar seien [3], zu allen Zeiten Anhänger gehabt hat, fand diese Strenge doch niemals allgemeine Billigung und Geltung. Zunächst vertheidigt Origenes dergleichen zweite Ehen [4]; Ambrosius gestattet sie ausdrücklich [5], und selbst Augustin, welcher am entschiedensten die gegentheilige Ansicht vertritt, sagt: die göttlichen Urtheile selbst lassen die Frage, ob auch Derjenige, der zweifellos zur Entlassung der Ehebrecherin befugt, im Falle der Wiederverheirathung für einen Ehebrecher zu halten ist, so dunkel, daß meines Erachtens hier Jeder in einen verzeihlichen Irrthum fallen kann. [6])

In bestimmter Milde äußert sich Epiphanius: Wenn eine Tren-

---

[1]) c. 10, C. 32, qu. 7: De iis, qui conjuges suas in adulterio deprehendunt et sunt adolescentes fideles et prohibentur nubere, placuit, ut, in quantum potest, consilium eis detur, ne viventibus uxoribus suis licet adulteris, alias capiant.

[2]) c. 5, C. 32, qu. 7: Placuit, ut secundum Evangelicam et Apostolicam disciplinam neque dimissus ab uxore, neque dimissa a marito alteri conjungantur: sed ita maneant, aut sibimet reconcilientur. Quodsi contempserint, ad poenitentiam redigantur. Vergl. das Ehescheidungsrecht nach gem. Rechte von Strippelmann § 2.

[3]) Epist. 30: Aliae sunt leges Caesarum, aliae Christi. Aliud Papinianus, aliud Paulus noster praedicat.

[4]) Hom. 7 in Matth.

[5]) In Cor. 7.

[6]) De fide et oper. IV. 19: In ipsis divinis sententiis ita obscurum est, utrum et iste, cui quidem sine dubio adulteram licet dimittere, adulter amen habeatur, si alteram duxerit, ut quantum existimo, venialiter ibi quisque fallatur.

nung aus irgend einem Grunde, z. B. wegen Hurerei oder Ehebruch oder einer andern gemeinen Ursache herbeigeführt ist, so klagt das göttliche Wort den Gatten nicht an, noch schließt es ihn von der Kirche oder vom Leben aus, der zur zweiten Ehe geschritten ist, sondern sie duldet seine Schwäche; — so zwar nicht, daß ihm gestattet sei, zwei Gattinnen zugleich zu haben, aber so, daß, wenn er von der einen getrennt und mit der andern gesetzlich verbunden ist, sich Gottes heiliges Wort und heilige Kirche sein erbarmen, zumal, wenn er sonst gottesfürchtig und nach göttlichem Gesetze der Kirche angehörig war.[1])

Die heilige Kirche läßt hiernach also die zweite Ehe bestehen.

So blieb das Recht der Wiederverheirathung schwankend, bis zu seiner Regelung durch das Tridentiner Concil für die katholische Kirche und die von den Reformatoren und deren Nachfolgern im Laufe der Zeit aufgestellten und allmählich ausgebildeten Normen für die protestantische.

Die katholische Kirche stellte ihren bekannten Satz von der Unauflöslichkeit der Ehe[2]) und somit das Verbot der Wiederverheirathung eines geschiedenen Gatten bei Lebzeiten des andern auf. Damit trat sie aber den hergebrachten Rechten und Gewohnheiten derartig entgegen, daß sich namentlich alle Protestanten von dieser Lehre abwandten. Insonderheit rügte Melanchthon in dem Anhange zu den Schmalkaldischen Artikeln: „von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiktion" diese Ansicht der genannten Kirche und das Gebahren ihrer Diener:[3])

„Die weil", heißt es darin, „sie (die Bischöfe) etliche unbillige Satzungen von Ehesachen gemacht haben und in den Gerichten, die sie besitzen, brauchen, ist weltliche Obrigkeit auch dieser Ursache

---

[1]) Ad Catharos: Separatione facta alicujus occasionis gratia, puta scortationis sive adulterii, aut malae alicujus causae, divinus sermo non accusat, neque ab Ecclesia et vita excludit eum, qui alteri uxori fuerit conjunctus, aut uxorem alteri viro nuptam, sed ejus imbecillitatem tolerat: non ita tamen, ut duas uxores, altera adhuc superstite, retineat: sed si ab una sejunctus cum alia legitima fuerit conjunctus, miseratur eum sanctus sermo et sancta Dei Ecclesia, praesertim si ejusmodi quisquam alioqui fuerit Dei timens et ex lege divina in Ecclesia versatus.

[2]) Si quis dixerit, Ecclesiam errare, cum docuit et docet juxta Evangelicam et Apostolicam doctrinam, propter adulterium alterius conjugum matrimonii vinculum non posse dissolvi, et utrumque, vel etiam innocentem, qui causam adulterio non dedit, non posse, altero conjuge vivente, aliud matrimonium contrahere; moecharique eum, qui dimissa adultera aliam duxerit; et eam, quae dimisso adultero alii nupserit, anathema sit. Conc. Trid. sess. XXIV de matr. can. 7.

[3]) Evangel. Konkordienbuch von J. A. Detzer. Nürnberg 1843. S. 370.

halber schuldig, solche Gerichte anders zu bestellen. Denn je das Verbot von der Ehe zwischen Gevattern unrecht ist, so ist dies auch unrecht, daß, wo zwei geschieden werden, der unschuldige Theil nicht wieder heirathen soll. — — Dergleichen sind in ihren Satzungen andere Stücke mehr, damit die Gewissen verwirrt und beschwert worden sind, die ohne Noth ist, hier alle zu erzählen, und ist von dem genug, daß man weiß, daß in Ehesachen viele unrechte und unbillige Dinge vom Papste geboten worden sind, darum weltliche Obrigkeit Ursachen genug hat, solche Gerichte für sich selbst anders zu bestellen."

Dies geschah denn auch alsbald, wiewohl es dem Protestantismus nicht gelang, sich von den Satzungen der katholischen Kirche ganz los zu machen. Die Kirchenordnung von 1540 [1]) äußert sich sogar in der von J. H. Böhmer [2]) ausdrücklich gemißbilligten Bestimmung,

daß nach der Ehetrennung wegen böslicher Verlassung dem unschuldigen Theile bei Eingehung einer andern Ehe das kirchliche Aufgebot und alles öffentliche hochzeitliche Gepränge untersagt sei.

Von dieser in Bezug auf die Wiederverheirathung geltend gemachten strengen Ansicht, welche, der Theorie nach, von den als Autoritäten der Rechtspflege angesehenen Lehrern des gemeinen Rechts, S. Stryk [3]), Leyser [4]), Hellfeld [5]) und S. v. Cocceji [6]) bis in die zweite Hälfte des vorigen Jahrhunderts hinaus festgehalten wurde, ging indeß die Praxis allmählich ab. In Anerkennung der Bedürfnisse des Lebens wurde selbst dem schuldigen Theile die anderweite Verheirathung durch landesherrliche Dispensation, oder sogar durch eine an die Bedingung der Ortsveränderung geknüpfte Erlaubniß des Consistoriums ermöglicht. [7])

Wie sich die Praxis schon am Anfange des vorigen Jahrhunderts in den brandenburgischen Landen gestaltet hatte, zeigt ein Gutachten der theologischen und der juristischen Fakultät der ehemaligen Universität zu Frankfurt a. O. vom 27. August 1714 [8]), in welchem mit Hinweisung auf die nicht genug zu rühmende Regel des Hugo Grotius: „ferri leges

---

[1]) Mylius corp. const. March. Th. I, Abth. 1, pag. 5—248.

[2]) Jus ecclesiast. Protest. lib. IV, tit. 19. § 45. Tom. IV, p. 402.

[3]) Usus mod. Pand. lib. XXIV, tit. 2. §§ 14, 35. Tom. III, p. 273, 294.

[4]) Meditat. ad Pand. Spec. 314. med. 3, Pars V, p. 255.

[5]) Jurisprud. forens lib. XXIV tit. 2. §§ 1266, 1271.

[6]) Juriscontr. P. II, p. 166 sqq.

[7]) Hellfeld l. c. § 1271. de Cocceji l. c. p. 176. J. H. Boehmer l. c. p. 402.

[8]) de Cocceji l. c. p. 177—194.

ab hominibus solent et debent cum sensu humanae imbecillitatis" [1]), und unter umständlicher Widerlegung theologischer Bedenken, nicht blos die auf die Schriftauslegung gegründete Einschränkung der Ehescheidungsgründe als in der bürgerlichen Gesellschaft unstatthaft gemißbilligt, sondern auch ausgeführt wird,

„daß, wenngleich in den Konsistoriis üblich sei, daß dem schuldigen Theile nicht gleich anderweite Heirath heimgelassen wird, solche aber bloß etwas Pönales sei, so remittiret werden könne, auch in dem Fall, da einer von dem Alter und der Konstitution ist, daß er sich nicht enthalten kann, remittiret zu werden pflege, solchenfalls auch sündlicher und gefährlicher sein würde, ihn davon abzuhalten; die königliche Dispensation oder ein Konsistorialspruch dem schuldigen Theile die Wiederverheirathung gestatten könne."

Gegen das Ende der Regierung Friedrichs II. war die Praxis in Ehescheidungssachen, welche schon durch die Verordnung vom 10. Mai 1748 [2]) vom Consistorium auf das Kammergericht übergegangen war, von der frühern Strenge soweit abgewichen, daß das bekannte Edikt vom 17. November 1782 gegen die Mißbräuche der überhandgenommenen Ehescheidungen erlassen wurde, das besonders die Gründe feststellt, aus denen Ehen geschieden werden dürfen. Dies Edikt, welches demnach wesentlich das Princip der Heiligkeit der Ehe wieder mehr zur Geltung bringen sollte, liegt der Theorie des Allg. Landrechts dergestalt zu Grunde, daß Suarez in seinen „amtlichen Vorträgen bei der Schlußrevision des Allg. Landrechts" den Abschnitt 8, Tit. 1, Th. II („von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch") als völlig aus dem Ehescheidungsedikte entnommen, bezeichnet. [3]) Unter den Bestimmungen des Edikts befindet sich insbesondere im § 40 der auch im Allg. Landrecht l. c. § 732 und § 735 aufgenommenen Satz:

„Wenn auf Trennung der Ehe durch Urtel und Recht erkannt wird, so bewirkt solches eine gänzliche Aufhebung des Ehebundes in Ansehung beider Theile, und es muß dem Gewissen eines jeden von ihnen überlassen bleiben, ob und in welchem Maße er nach den Lehrsätzen seiner Religion von dieser gänzlichen Trennung durch Vollziehung einer andern Heirath Gebrauch machen könne und dürfe."

Diese nur durch die Berufung auf das Gewissen der betheiligten Personen einer Einschränkung unterworfene gesetzliche Erlaubniß zur

---

[1]) Von Menschen dürfen Gesetze, wie es auch der Brauch ist, nur unter Berücksichtigung der menschlichen Schwächen gegeben werden.

[2]) Nov. corp. contin. constit. V, nr. 18.

[3]) Jahrbücher, Bd. 41, S. 156.

Wiederverheirathung ist in Ansehung des schuldigen Theils an die Stelle der in früherer Zeit für jeden einzelnen Fall vom Landesherrn kraft der in seiner Person vereinigten oberstrichterlichen und kirchenregimentlichen Gewalt bewilligten Dispensation getreten, sodaß consequenterweise die rechtskräftig geschiedene Ehe in allen ihren Wirkungen, nicht blos in einzelnen Beziehungen, wie die Trennung von Tisch und Bett, aufgehoben, und die Wiederverheirathung auch dem schuldigen Theile, der nunmehr einer speciellen landesherrlichen Dispensation nicht mehr bedarf, ebenso erlaubt ist, als seine erste Verheirathung es war.

Aus der bisherigen Darstellung ergiebt sich nun:

1. Daß den landrechtlichen Bestimmungen im Wege der Gesetzgebung die Bedeutung von Festsetzungen der höchsten kirchlichen Gewalt beigelegt ist;

2. daß diese landrechtlichen Bestimmungen noch jetzt in ungeschwächter Geltung bestehen;

3. daß die Diener der evangelischen Kirche bei Vornahme der zur Gründung der Ehe erforderlichen Akte (Aufgebot und Trauung) als Staatsbeamte fungiren; und

4. daß dieselben deshalb nach der jetzt maßgebenden Gesetzgebung nicht befugt sind, die zu ihrer Competenz gehörige Trauung geschiedener Personen, der nicht in den Staatsgesetzen anerkannte Hindernisse entgegenstehen, zu verweigern.

Daß dies gleichwohl geschehen ist und geschieht, enthält eine nicht zu verantwortende Beugung des Rechts, die sich mit einem geordneten Staatswesen nicht verträgt. Eine Aenderung muß hier eintreten, und zwar Abänderung der Gesetzgebung, wenn deren Fehler klar geworden sind. So lange diese Aenderung jedoch nicht eingetreten ist, ist das Gesetz in Geltung zu erhalten. Dies zu bewirken ist Sache des Staates, wie des einzelnen pflichtgetreuen Beamten, und zwar eines jeden für sich. Kann deshalb Jemand unter der Bedingung der Pflichterfüllung, unter der er angestellt ist, nicht weiter dienen, so hat er unaufgefordert den Weg einzuschlagen, den ihm das Gesetz offen gelassen hat, sein Gewissen zu wahren, nämlich dem Amte zu entsagen.[1]) Thut er dies nicht, so liegt in dem Verbleiben im Dienste neben der Nichtachtung der Staatsgesetze aus vorgeblichen Gewissensbedenken mindestens eine ungerechtfertigte Aufdringlichkeit, die in keinem Verhältnisse zu der Nachsicht steht, die sie bis jetzt erfahren hat. In solchen Fällen hat der Staat die Pflicht, die Ungehorsamen zu entfernen, schon um des Beispiels willen. Kurfürst Johann Georg's Visitations- und Consisto-

---

[1]) § 102. Tit. 11, Th. II, Allgem. Landr.

rialordnung vom Jahre 1573 verlangt unter Vertretung des landesherrlichen Einflusses auf die des weltlichen Schutzes bedürftige neue evangelische Kirche in Gemäßheit dieses Princips die Unterordnung des Geistlichen unter das landesherrliche Gesetz mit folgenden Worten:

„Und welche Kirchendiener und andere obberührte Unsere Ordnunge überschreiten und derselben nicht nachfolgen würden, die sollen sie (die visitatores) mit Unserem Vorwissen ihres Amts entsetzen und an die Orte weisen, da ihnen eigene Ordnunge zu machen und zu thun, was sie gelüstet, freisteht." [1])

Will jedoch der Staat an Stelle dieser Strenge die Milde der gedachten Kabinetsordre vom 30. Januar 1846 treten lassen, so darf dies füglich doch nur auf Zeit geschehen, d. h. bis zur Emanation des Gesetzes, was die zeitigen Mißstände hebt, und zwar unbeschadet der Rechte derer, die unter jener Milde zu leiden haben. Diesen zum Nutzen dürfte für den Fall der Weigerung der Trauung Seitens des competenten Pfarrers die Wahl, resp. die Substitution eines andern durch die zuständige Behörde anzuordnen sein.

Freilich stimmt diese Milde besser zu dem geistlichen Amte, als jene fast militärische Strenge. Aber sie ist der Mißachtung der Gesetze gegenüber auf die Dauer unzulässig. Will man sie dauernd üben, so muß sie zum Rechte erhoben werden. Man trenne von dem Amte der Geistlichen den weltlichen Theil, der sie, abgesehen von ihrem Kirchenamte, zu Staatsbeamten macht, und den sie in der Gegenwart, zufolge emphatischer Gewissensbedenken, so vielfach verletzen, d. h. man trenne den religiösen Weiheakt bei Schließung der Ehe, der der Kirche angehört; von der Eheschließung selbst, von der Feststellung der Rechtsgültigkeit der Ehe, die dem Staate angehört. Geschieht dies, so wird der Streit zwischen Staat und Kirche enden. Der Staat wird Niemanden mehr zwingen, bei Eingehung der Ehe den kirchlichen Segen zu erflehen oder erflehen zu lassen, an dem die Brautleute vielleicht ebenso unbetheiligt sind, als er. Die Kirche dagegen wird Niemandem mehr ein Recht verweigern können, das ihm vom Staate garantirt ist, das bisher in die Hand des Geistlichen nicht als Beamten der Kirche, sondern als des Staats gelegt gewesen ist, und das die Erstere dann nicht mehr zu vergeben hat.

---

[1]) Mylius corp. const. March., Th. I, Abth. 1, p. 320. Dies Gesetz findet die Scheidung zwischen Staat und Kirche nur darin, daß für die geistlichen Sachen einer besonderen, zum Theil auch mit weltlichen Richtern besetzten Behörde, dem Consistorium, unter Aufsicht des Kurfürsten, an welchen „per modum supplicationis" als an eine höhere Instanz Berufung eingelegt werden konnte, Jurisdiktion verliehen ist.

Damit wird den Kirchendienern zugleich eine Geschäftslast abgenommen, für die sie im Ganzen doch nur wenig geschickt sind. Denn die mit dem Aufgebot zusammenhängende Prüfung aller gesetzlichen Bedingungen der Eheschließung liegt zweifellos viel sicherer in den Händen der Juristen, als der Geistlichen. Der Staat erhält erst durch das Uebergehen der Rechtsfragen an die Rechtskundigen die volle Rechtssicherheit, und die Geistlichen werden durch diese Ablösung von einer gewissen Verantwortlichkeit frei.[1])

Es käme dann in das formelle Eherecht auch mehr Uebereinstimmung. Der Richter, der die Ehe schlösse, würde sie, vorkommenden Falls, auch scheiden, während jetzt inconsequenter Weise der Geistliche bindet und der Richter löst. Binden und Lösen sind aber in dieser Hinsicht Correlate, die ohne Verletzung der Logik nicht außer Beziehung zu einander gesetzt werden dürfen, was hier gleichwohl geschehen ist. Beide wurzeln auch in der oberstrichterlichen Gewalt der Krone, und nur zufolge schiefer Auffassung des Wesens der Ehe und der Eheschließung ist ein Theil des richterlichen Amtes von diesem abgezweigt und mit dem geistlichen verbunden.

9. Die Civilehe.

Zur vollen Lösung und Schlichtung dieses Streites führt die Civilehe, d. h. die bürgerliche Beglaubigung der Heirathen mit civilrechtlicher Wirkung durch Eintragung in ein gerichtlich zu führendes Register.

Seit vier Jahren hat die preußische Regierung die Einführung versucht, aber stets ohne Erfolg. Der ist aber wohl hauptsächlich wegen der Form ausgeblieben, in welcher das Gesetz eingebracht worden ist, und man möchte sich dazu mit dem Abgeordneten v. Berg Glück wünschen, der das Nichtzustandekommen als ein neues Compelle begrüßte, ein allen Uebelständen abhelfendes, kein religiöses Recht verletzendes Gesetz über die obligatorische Civilehe und die allgemeine Einführung von Personenstandsregistern einzuführen.[2])

Dem neuen Gesetze, wie es die ministerielle Vorlage von diesem Jahre gebracht hat, ist zwar eine gewisse Anerkennung von verschiedenen Seiten zu Theil geworden, weil es wenigstens gegen die Ehelosigkeit als Folge der verweigerten Trauung in concreten Fällen schützt. Aber mit Unrecht. Denn im Wesentlichen ändert es an der Stellung des

---

[1]) Vergl. K. Schwarz, Die Civilehe in Preußen und die Kirche. Aufsatz vom 7. März 1859. National-Zeitung, Nr. 115.

[2]) Rede des Abg. v. Berg vom 27. März 1860.

Staates und der Kirche einander gegenüber nichts. Die Rechtsgebiete beider Faktoren in Bezug auf die Ehe bleiben ungesondert, und somit bleibt der Grund der Reibungen und des Streites zwischen beiden perpetuirt. Die Regierung sagt, sie glaube weder der obligatorisch-bürgerlichen Eheschließung, noch der der sogenannten Nothehe beitreten zu dürfen [1]), in letzterer Beziehung, weil im Fall der Trauungsverweigerung der Conflict von Staat und Kirche in jedem einzelnen Falle von Neuem constatirt werde, und weil diesem Verhältniß ein Makel aufgedrückt würde, den der Staat nicht gelten lassen könne.

Hiernach ist scheinbar die Ausschließung der Nothehe beabsichtigt. Aber schon die Versetzung der Civilehe in den § 2 des Gesetzentwurfs macht sie zur Nothehe. Es ist vorausgesetzt, daß nur diejenigen sich dieser Art der Eheschließung bedienen werden, welche entweder, weil ihnen die kirchliche Trauung verweigert wird, oder weil sie in Folge von Gewissensbedenken mit ihrer Kirche entzweit sind, sich in Noth befinden, d. h. sie ist nur für aus nichtbiblischen Gründen Geschiedene und für Dissidenten gegeben. Immer ist Noth der Grund, niemals die freie Wahl. Denn fände sich auch ein Paar, welches ohne ersteres Hinderniß, schwankend zwischen beiden Formen, sich endlich für die bürliche Eheschließung entschiede, so läge darin eben nichts, als ein Zeugniß der Nichtanerkennung der Kirche wenigstens auf einem besondern Felde ihrer Thätigkeit, die Seitens der Dissidenten nur offener und allgemeiner ausgesprochen wird. Ursache einer solchen Nichtanerkennung ist aber häufig nichts Anderes, als eine persönliche Abneigung Eines der Brautleute wider den competenten Pfarrer. Daß diese nicht verschwiegen bleibt, versteht sich von selbst, und daß von der andern Seite darauf reagirt wird, steht in den meisten Fällen zu erwarten. Das Resultat ist dann Feindschaft zwischen dem Pfarrer und den Gemeindemitgliedern, die ihm auf einer gewissen Bildungsstufe unter solchen Umständen nur zu sehr merken lassen werden, daß sie ihn nicht mehr „brauchen“.

So fördert diese Art Civilehe den Zwiespalt zwischen Staat und Kirche mehr, als sie ihn beseitigt; — und mehr noch trägt die Wahlfreiheit bei Gesinnungsdifferenzen den Unfrieden in das Familienleben. Es kommt zum Streit zwischen den Brautleuten, zwischen Schwiegerkindern und Schwiegereltern, und um so häufiger wird dies der Fall sein, je unleidlicher, engherziger und unbeliebter der competente Geistliche ist.

Nun soll zwar der Eheschließung vor Gericht die kirchliche Trauung

[1]) Motive zum Entwurf des Ehegesetzes. Verhandlungen 2c. v. 1860. S. 11 ff.

jeder Zeit nachfolgen dürfen. Sie wird ihr aber höchst wahrscheinlich nie nachfolgen. Denn ist einem Paare die nachgesuchte Trauung Seitens des zuständigen Geistlichen *vor* der Schließung der Ehe durch den Richter verweigert worden, so wird sie consequenterweise auch *nachher* verweigert werden müssen, da in den Augen des Weigernden ja das Hinderniß, was zu der Weigerung den Anlaß gegeben hat, durch die civile Ehe nicht weggeräumt worden ist.

Für die Dissidenten aber existirt der kirchliche Segen aus anderen Gründen nicht mehr, und das Paar, was zwischen beiden Formen wirklich *gewählt* hat, muß, wenn die Wahl auf die richterliche Eheschließung gefallen ist, den Weiheakt der Kirche für entbehrlich gehalten haben. Denn um auch dessen theilhaftig zu werden, würde es sich an *den* Kopulanten gewendet haben, der das Richteramt bei der Eheschließung mit dem des weihenden Priesters in Einer Person verbindet; — schon um doppelte Bemühung zu umgehen.

Dann wird diese Art der Eheschließung immer den Tadel der einer gewissen Geistesrichtung Angehörigen nach sich ziehen, vielleicht gar Haß und Verachtung erregen, und trotz ihrer Gesetzlichkeit in den Augen Vieler mit einem Makel behaftet bleiben.[1])

Das Letztere würde in demselben Maße nicht einmal bei der wirklichen Nothehe der Fall sein. Denn, wo Zwang und Noth ist, fällt die Wahl weg, und mit der Wahl die Schuld, die die Ursache jenes Makels, sowie der böse Wille, der Gegenstand des Tadels ist, und Haß und Verachtung muß dann dem Mitleid weichen. Mitleid ist aber nicht die rechte Form, um dem Bürger, der allen seinen Pflichten dem Staate gegenüber genügt hat, darin das ihm garantirte Recht zu gewähren.

Wenn dennoch Seitens der Regierung behauptet wird, daß die obligatorische Form der Civilehe über das Bedürfniß der Zeit hinausgehe, und noch dazu der Sitte und den Anschauungen des Volkes in den östlichen Provinzen durchaus zuwiderlaufe, so dürfte dies erst zu begründen sein. Das „*nächste Bedürfniß*“ ist *mit nichten* die Gewährung der Verheirathung an diejenigen Supplikanten, denen die Kirche die Wiedertrauung verweigert, weil sie aus vorgeblich unbiblischen Gründen geschieden sind. Denn dazu hätten wir die Mittel nach obiger Deduction in den in ungeschwächter Kraft geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landrechts und deren Anwendung zur Hand: — sondern es ist *die Beilegung des Streites zwischen Staat und Kirche*

---

[1]) Vgl. Schwarz l. c.

für immer, und Sonderung und genaue Abgrenzung der rechtlichen Gebiete Beider.

Zu diesem Ende muß zunächst von irgendwelcher Unterordnung des einen dieser beiden Formfaktoren des Lebens unter den andern Abstand genommen werden. Beide sind als gleichberechtigt anzusehen. Eine Unterordnung des Staates unter die Kirche läge aber schon in der Zumuthung für Ersteren, Diejenigen ehelich zu verbinden, die die Kirche, als ihrer Ehe unwürdig, von sich gewiesen. Die Kirche muß daher gestatten, daß der Staat allen seinen Angehörigen gleiches Recht gewähre, und die in der Verfassung gegebenen Versprechen halte und erfülle. Eine Rechtsgleichheit ist aber nicht vorhanden selbst bei Coordinirung der kirchlichen und bürgerlichen Ehe in Einem Paragraphen, so lange eine Wahl zwischen beiden möglich ist. Es werden, je nach dem Wechsel der Zeit, die Anhänger der einen Eheschließungsart sich für etwas Besseres halten, als die Anhänger der andern. Der Conflict wird sich als eine Kriegserklärung gegen die Kirche durch das ganze Leben des Einzelnen hinziehen, und nicht minder von Seiten der Kirche und ihrer Vertreter entweder mit stillem Bedauern oder mit lautem Verdammen oder gar mit Kirchenzuchtsversuchen begleitet werden. Die priesterliche Einsegnung ist dabei in der Volksanschauung noch so sehr das charakteristische Kennzeichen der Ehe, das ihre Vollgültigkeit bestimmende, daß die vom Staate eben nur geduldete und ausnahmsweise stattfindende Civilehe nicht die volle Ehre in Anspruch nehmen kann. Sie wird immer, namentlich bei den Frauen und in den ungebildeteren Ständen zur Armensünderrolle verurtheilt sein [1]) und auf der andern Seite die kirchliche Trauung in ihrem Werthe doch herabsetzen, weil derselben immer der Makel eines gewissen Zwanges anklebt, so lange nur die Wahl gelassen ist zwischen ihr und einem nicht ebenbürtigen Eheschließungsakte.

Ganz unbegründet ist hierbei die Entschuldigung der Regierung, daß das neue Gesetz immer ein Fortschritt und ein Schritt weiter zur obligatorischen Civilehe sein werde, und berechtigt füglich zu der Frage, weshalb man denn in der Erkenntniß des Bessern ein voraussichtlich so kurzlebiges Kind der Noth ins Leben rufen wolle?

Es ziemt dem Staate auch, nur ein Eherecht zu haben, wie er (abgesehen von einigen allmählich verschwindenden anomalen Rechtsverhältnissen aus alter Zeit) nur Ein bürgerliches und Ein Strafrecht hat für alle seine Angehörigen; und zwar ein einfaches, nicht ein vier- oder fünffaches, das die Ehe, die doch einmal durch die eine oder

[1]) Vergl. Schwarz l. c.

andere Form der Religion nicht bedingt ist, von der Tyrannei einzelner Religionsformen, und den Staat selbst von den Einflüssen des Kirchenregiments, wie die Kirche vom Staate emancipirt. Diese Emancipation ist nur möglich durch die Einführung der obligatorischen Civilehe, dieselbe daher staatliche Pflicht. „Eine Feindseligkeit gegen die Kirche wird darin nur derjenige finden können, der es als ein Recht der Kirche ansieht, nicht neben, sondern über dem Staate zu stehen. Und eine Schwächung der Macht der Kirche wird wieder nur der davon besorgen können, der diese Macht nicht blos auf die Wahrheit ihrer Lehre und die Kraft der Ueberzeugung, sondern auch auf äußern Zwang stützen zu müssen glaubt." [1]) Behufs Beilegung des Streites zwischen Staat und Kirche ist demnach jeder Partei das Feld ihrer Thätigkeit zur alleinigen Bebauung zu überlassen: dem Staate das des Rechts, des Aeußerlichen, Sichtbaren; der Kirche das der Sittlichkeit, des innern Lebens der Gatten, des Unsichtbaren. Der Staat hat äußerlich die Ehe zu schließen, d. h. der objektiven Welt gegenüber die Thatsache zu constatiren, daß und seit wann eine Ehe existirt. Ist dies geschehen, so beginnt das innere eheliche Leben der Gatten, und mit diesem die Thätigkeit der Kirche, die Pflege der Religion und Sittlichkeit darin. Wo also die Thätigkeit des Staates aufhört, fängt die der Kirche an. Der Staat hat bei jeder Ehe, der aus reinster Ueberzeugung geschlossenen, wie der conventionellen, immer nur eine und dieselbe Pflicht; die Pflicht der Kirche ist individuell, wie das religiöse Bedürfniß des betreffenden copulirten Paares, und gestaltet sich in jedem einzelnen Falle anders.

Damit sie diese Pflicht getreu erfülle, muß ihr der Staat nicht befehlen dürfen, da zu segnen, wo sie keinen Boden für ihren Segen zu finden glaubt; und um nicht Heuchelei zu ernten, muß der Staat keinen seiner Angehörigen zwingen, da religiös zu sein oder sich einem kirchlichen Gebrauche zu unterziehen, wo ihn das eigene Gefühl nicht treibt. Denn Religiosität kann keinem Zwange unterworfen werden.

Diese Unabhängigkeit der Kirche vom Staate, und keine andere ist es, die auch König Friedrich Wilhelm IV. nach seinem an den Staatsminister v. Raumer und den evangelischen Oberkirchenrath gerichteten Erlasse vom 8. Juni 1857 durchgeführt wissen will, in dem er sagt, daß nach seiner Ueberzeugung eine völlig correcte Behandlung der Ehescheidungssachen durch die Kirche erst dann möglich sein werde, wenn dieselbe durch Gestattung der bürglichen Ehe gänzlich von allen mensch-

---

[1]) Bericht der Commission des Abg. Hauses zur Berathung des Gesetzentwurfs das Eherecht betr. über diesen Gesetzentwurf vom 17. März 1860.

lichen Rücksichten befreit sein werde. Denn dann könne sie das Schriftwort in vollster Strenge anwenden, ohne daß zerstörende Conflicte zu besorgen seien, weil es möglich werde, eine Ehe auch ohne den Segen der Kirche einzugehen.

Es stehen dieser Durchführung erhebliche Hindernisse auch nicht im Wege. Man verwandle die Kirchenbücher mit öffentlichem Glauben einfach in Civilstandsregister, oder lege, nach englischem Brauche, solche daneben an, und übertrage die Führung derselben den Gerichten, wie das in der Verordnung vom 30. März 1847 und der dazu gegebenen Instruction vom 10. Mai dess. Jahres geschehen ist. Dann überlasse man die religiöse Schließung der Ehe nach dem Art. 12 der Verfassung vom 31. Januar 1850 und den §§ 1 ff. Tit. 11, Th. II Allg. Landrecht dem religiösen Bedürfnisse und dem Gewissen der Brautleute, dem Geiste des Landrechts entsprechend, das wird zum Ziele führen.

Hieran knüpft sich die Frage, ob dann die Kirche bei der Ablösung des rechtlichen Elementes der Ehe von dem religiösen verliere.

Lassen wir sie einen Theologen beantworten [1]):

„Sie ist aufs Entschiedenste zu verneinen: die Kirche verliert nichts und gewinnt Alles. Die falschen Macht- und Herrschergelüste der Hierarchen werden allerdings nach einer Seite hin beschränkt und für alle Zukunft unmöglich gemacht; aber gerade das ist ein großer und dauernder Gewinn für die Kirche selbst. Alle diese Reibungen, dieser fortgesetzte kleine Krieg, dies unheilvolle Herausfordern des natürlichen und gesunden Sinnes der Laienwelt durch engherzige Dogmatik ungebildeter Geistlichen — das Alles wird für ein sehr wichtiges Gebiet der Sittlichkeit wegfallen. — — Aber noch mehr — der religiöse Akt der Einsegnung selbst erhält erst durch diese Lösung von allem Aeußerlichen und Fremdartigen seine volle Reinheit und Würde. Nun erst ist er ein rein religiöser Akt, und zugleich ein frei gewollter. Es ist das von höchster Bedeutung und um so schwerer zu begreifen, wie ein so wichtiges sittliches Moment zur Hebung der Kirche von so Wenigen recht gewürdigt ist. Nun erst, da die kirchliche Einsegnung nicht mehr zur Rechtskraft der Ehe nothwendig ist, da das Brautpaar sie aus eigenem, innerm Bedürfen verlangt, erhält dieser Akt seine innerste Weihe; er ist von Seiten des Brautpaares nicht nur ein passives sich Gefallen-Lassen, das Abmachen einer unvermeidlichen kirchlichen Ceremonie, wie das leider bis dahin der Fall, — er bezeichnet vielmehr eine freie Zustimmung, ein lautes und offenes Bekenntniß zu der Kirche und ihren frommen

---

[1]) Schwarz l. c.

Gebräuchen. Und wie sehr bedarf die Kirche gerade in unserer Zeit solcher freien Anordnung, solcher stärkenden Zustimmung aus der Laienwelt! Wie sehr thut es gerade jetzt dem geistlichen Stande Noth, daß er durch freie sittliche Verhältnisse, in denen er den Gemeinden gegenübersteht, sich selbst sittlich erhebe und erneuere, daß er fortan mit dem Geiste und mit dem Worte, und nicht mit Zwang und Amtsgewalt die Gemeinden führe; daß er zu dem Bewußtsein komme, er vermöge Nichts zu wirken, wenn er nicht den Besten in seiner Gemeinde ebenbürtig an Geist und Bildung, wenn er ihnen nicht durch sein Leben wie seine Predigt vor der Reinheit und der innerlichen geistigen Macht des Evangeliums Achtung abzugewinnen vermöge. Wahrlich! Mit Orthodoxie und Hierarchie, mit Staatsschutz und Staatszwang, mit Kirchenzucht und Herrschsucht ist es hinreichend versucht worden in unserer deutsch-protestantischen Kirche, 20 Jahre lang ist in dieser Richtung gearbeitet, und das Resultat ist gewesen: Heuchelei und Verwirrung, der Ruin der Kirche, die Mißachtung des geistlichen Standes, offener Krieg zwischen Landesgesetz und Kirchenverwaltung. Die Mißachtung der Kirche ist freilich nicht eine laute, nicht ein offener Angriff, sie ist aber desto allgemeiner, ein großer, geheimer Bund, eine stille Abwendung der ganzen gebildeten Welt, es ist die Mißachtung des Ignorirens, die kälteste und vollendetste von allen.

Wohlan denn, haben alle diese äußern Stützen und Machtentfaltungen so traurige Früchte getragen, warum will man nicht der Macht des Geistes und der freien sittlichen Kräfte vertrauen, warum nicht das letzte Mittel versuchen, das helfen kann und helfen wird — das der allmählichen Befreiung der Kirche von allem äußern Zwang, vor Allem von den Fesseln des Staatskirchenthums?" — —

Nun ist in den Motiven zu der eingebrachten Gesetzvorlage noch behauptet, daß die obligatorische Form der Civilehe „der Sitte und den Anschauungen der Bevölkerung in den östlichen Provinzen durchaus zuwiderlaufen würde". Denn „eine geheiligte Uebung habe der kirchlichen Trauung als Form der Eheschließung in Preußen eine feste Stätte in der Sitte und dem Herzen der Nation gegeben, daß eine Gesetzgebung, welche die Civilehe als die allgemeine nothwendige Form der Eheschließung einführen wollte, damit eine der Mehrheit der Bevölkerung widerstrebende Institution schaffen würde."

Schwarz widerlegt auch diesen Einwand erschöpfend. Er sagt:

„Das Alles wäre wahr und gewiß von großem und entscheidendem Gewicht, wenn durch die obligatorische Civilehe die kirchliche Trauung aufgehoben würde. Nun soll und wird ja aber nichts

weniger als das geschehen. Die kirchliche Trauung wird ja vielmehr erst durch eine solche Einrichtung ihre wahre Würde erhalten; die „Sitte“, in der, wie mit Recht behauptet wird, die kirchliche Trauung ihre tiefen Wurzeln geschlagen, wird sich so noch mehr befestigen auf dem heiligen und fruchtreichen Boden der Freiheit: in dem „Herzen der Nation“ wird diese religiöse Weihe so erst sich bewähren und zu reiner, allseitiger und lauter Ankennung kommen.

Wir verstehen in der That den Sinn jenes Bedenkens nicht. Es handelt sich ja nicht um Abschaffung der kirchlichen Trauung, sondern nur um Allgemeinheit der Civilehe. Und wie steht diese Allgemeinheit in so großem unüberwindlichem Widerspruch mit der Sitte und mit dem „Herzen der Nation?“ Ein Anstoß wird freilich zu überwinden sein, wie bei jeder neuen und ungewohnten Einrichtung ein Anstoß zu überwinden ist. Das ist der, welchen die Trägen, die Gewohnheitsmenschen, die Unverständigen überall nehmen: der Anstoß der Neuheit, ohne den man nie auch nur um einen Schritt vorwärts kommt. Aber ein anderer kann hier gar nicht genommen werden; ein Anstoß, der in der Verletzung einer geheiligten Volkssitte liegt, existirt hier nicht. Die Allgemeinheit der Civilehe — was bedeutet sie anders als: Reinhaltung der Grenzen zwischen dem Gebiet des Rechts und der Religion, zwischen Staat und Kirche? Und wer kann daran Anstoß nehmen? Doch nur Diejenigen, welche die Unreinheit der Grenzlinien, die Vermischung der Gebiete lieben, mit Einem Wort die Anhänger der Confusion! Sollte auf sie so viel Rücksicht zu nehmen sein? Und die schlaffen Gewohnheitsmenschen, den alles Neue widerwärtig, sollten sie die Entscheidung haben in der Anordnung einer großen und heilbringenden Institution. Die Bessern unter den Laien, die Verständigen und Gebildeten werden ohne Zweifel vorangehen in freudiger Anerkennung, die Anhänger des Herkommens und der Confusion werden langsam, aber widerstandslos nachfolgen, sobald eben das neue Gesetz eine Thatsache geworden und die Autorität des Herkommens für sich hat. Und die Geistlichen? Nun ja — ein Theil derselben wird sich unangenehm berührt, „im Heiligsten verletzt“ fühlen. Aber wahrlich nicht der bessere und, wie wir hoffen, nur der bei weitem geringere Theil. Diejenigen nicht, welche das wahre Wohl der Kirche und ihre Errettung aus Verderben und Mißachtung im Auge haben; Diejenigen allein, welche an die unverkürzte Einnahme der Accidenzien und an die süße Gewohnheit des Trauzwanges denken. Nur die gemeinen Naturen, nur die Kastenmenschen! Auch sie werden sich bald fügen, mit ihren wahren Gründen nicht hervortreten, und schließlich bemüht sein, aus

der Noth eine Tugend zu machen, die Wichtigkeit der kirchlichen Trauung nach Kräften ihren Gemeinden anzuempfehlen."

Schließlich hat man sogar den Kostenpunkt in Erwägung gezogen, um daraus einen Einwand gegen die Einführung der obligatorischen Civilehe zu machen. Der Minister der geistlichen Angelegenheiten v. Bethmann-Hollweg in seiner am 14. Februar 1860 im Herrenhause gehaltene Rede, und der Bericht der Commission des Abgeordnetenhauses vom 17. März 1860 sagen, die Regierung habe nicht geglaubt, die obligatorische Civilehe vorschlagen zu müssen, weil sie dadurch unserm Volke, und nicht blos diesem, sondern auch der Verwaltung eine neue Last ohne dringende Noth auflegen würde. Wenn man so überzeugt ist von der Unhaltbarkeit der gegenwärtigen eherechtlichen Verhältnisse, wie die Regierung und die Volksvertretung, jede für sich es ausgesprochen haben, und davon, daß eine Aenderung eintreten muß; ferner, wenn, wie als erwiesen angenommen wird, diese Aenderung heilbringend nur durch Einführung der obligatorischen Civilehe sein kann, so darf diese aus dem angegebenen Grunde nicht hinausgeschoben, oder gar durch ein Surrogat ersetzt werden, was den gegenwärtigen Streit zwischen Staat und Kirche nur noch mehr anfacht, und die Beide trennende Kluft nur noch mehr erweitert.

Will vielmehr die Regierung allen Angehörigen des Staates gleiches Recht gewähren, und erkennt sie dies für ihre Schuldigkeit, so darf sie, um zu diesem Ziele zu gelangen, die Kosten nicht allzusehr scheuen. Und auf wie hoch können die sich denn belaufen? Sicher nur auf wenige Procente von dem, um was erst in der vergangenen Diät, wenigstens auf ein Jahr, das Militärbudget Behufs Einführung einer Reorganisation des Armeewesens von keineswegs unbestrittenem Werthe erhöht worden ist. Nennt man dies nothwendig zur Vertheidigung des Vaterlandes, so vergesse man nicht, daß die Civilehe nothwendig ist zum Schutze und zur Vertheidigung der Ehe, der Familie, des häuslichen Herdes gegen hierarchische Gelüste und Uebergriffe.

Die Lasten für das Volk, d. h. die Nupturienten brauchen dabei, abgesehen von dem Wege zum Richter, namentlich die Kosten, nicht größer zu werden, als sie bisher gewesen sind. Es versteht sich von selbst, daß jedes Paar, was bürgerlich und nachher kirchlich getraut ist, nur einmal bezahlt, und daß dies weltliche Geschäft mit der weltlichen Behörde, also dem Gerichte, abgemacht wird. Die kirchliche Weihe wird auch dadurch gewinnen, daß sie nicht mehr Zug um Zug bezahlt wird, und dann wird es lediglich Sache der Geistlichen sein, den kirchlichen oder besser religiösen Sinn in der Gemeinde zu heben, zu hegen und zu pflegen, und um so höher wird ihr Verdienst

sein, je mehr diese Pflege des materiellen Werthes entkleidet sein wird. Die angemessene materielle Entschädigung der Geistlichen würde dann, wenn überhaupt eine solche für nothwendig erachtet werden sollte, auf Grund statistischer Ermittelungen aus der Staatskasse erfolgen müssen, in die die an Stelle der Stolgebühren getretenen Gerichtskosten flössen.

Irren wir nicht, so ist im letzten Jahre die Wahrscheinlichkeit gewachsen, daß die obligatorische Civilehe in nicht ferner Zeit den Sieg erlangen werde. Denn die meisten und bei weitem hervorragendsten Redner in beiden Häusern des Landtags, ministerielle wie antiministerielle, haben in der vergangenen Diät willkürlich und unwillkürlich für dieselbe gesprochen; und daß die Vorurtheile im Volke dagegen schwinden, beweist der Umstand, daß in diesem Jahre nicht mehr als drei Petitionen gegen den Gesetzentwurf eingebracht worden sind gegen 236 mit 11,447 Unterschriften, die im vorigen Jahre an das Herrenhaus eingesandt wurden [1]).

Diesen Erfahrungen entsprechend, wird die Regierung ihren Gesetzentwurf abzuändern haben, wenn sie nach erneuter Vorlegung desselben in beiden Häusern und nach erneuter Berathung ihn als Gesetz proklamirt sehen will.

Die obligatorische Civilehe ist unabweislich. „Sie ruht", sagt Schwarz a. a. O., „auf einem klaren, großen, langsam gereiften, an die Gegenwart mit drängender Gewalt hervortretenden Gedanken. Sie will endliche Erlösung der Kirche von der Staatsumklammerung: sie will für den Staat sein volles Recht; sie will reine Formen; sie will nichts Anderes als den Anfang in der Ausführung eines feierlich verheißenen und beschworenen Grundgesetzes. Sie will nichts Unausführbares. Sie will nichts Anderes, als das Wort Christi angewendet auf die Ehe; d. h.: Gebet dem Staate, was des Staates ist und der Kirche, was der Kirche ist."

Den Schluß dieses Abschnittes sollen Bunsen's Worte über die Civilehe (Zeichen der Zeit, 1. Band, Brief 6) machen, dem man in theologischen Sachen auf dem Standpunkte gegenwärtiger Theologie ein competentes Urtheil wohl zugestehen wird. Er sagt:

„Die bürgerliche Ehe empfiehlt sich gerade vom christlichen Standpunkte. Sie ist die einzige, welche dem Christenthume vollkommen entspricht, und also vorzugsweise förderlich für das höchste Gut der Völker und des Staates, nemlich die Religion, insofern sie den

---

[1]) Bericht des Dr. Goetze in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. Februar 1860.

Zwang beseitigt und einer religiösen Handlung den Charakter der Freiheit giebt, oder vielmehr wiedergiebt. Das Christenthum kann ja doch in den Gemüthern nur insofern gesinnungskräftig wirksam sein, als die religiösen Handlungen der Einzelnen von allem Zwange befreit sind. Die im Staate zum vollen Bewußtsein ihres göttlichen Berufs gelangte bürgerliche Gesellschaft duldet keinen rechtlichen Zwang, als den des Landesgesetzes, dessen Schutz dem Staate allein obliegt. Die zum Bewußtsein ihrer Innerlichkeit und persönlichen Verwirklichung gelangte christliche Religion kann aber in ihrem Gebiete, dem des Gewissens, auch keinen Zwang dulden; noch weniger wünscht oder verlangt sie ihn. Das allgemeine christliche Gewissen der Menschheit hat längst entschieden, daß nur auf der Freiheit der religiösen Handlung der wahre Segen ruht.

Dieses Bewußtsein hat seine thatsächliche Bewährung in unserer Zeit gefunden: nicht allein in Frankreich, sondern auch in den Rheinlanden, — — die Heiligkeit einer religiösen Weihe hat in jenen Landen nicht abgenommen [1]), sie hat vielmehr zugenommen, wo sie bestand, sie ist aufgeblüht, da wo sie abgestorben war. Die Erfahrung Englands und der vereinigten Staaten führt zu demselben Ergebniß, wie Jeder weiß, der die Zustände dieser Länder kennt. Die Katholiken vor dem Zwange zu schützen, war auch der Zweck des preußischen Landrechts, wenn es katholischen Brautleuten die evangelische Trauung sichert, wo ihr kein Grund der Sittlichkeit und des allgemeinen Rechts entgegensteht. Aber das Mittel ist ungeeignet, und die ganze Forderung der kirchlichen Trauung beruht auf einem Irrthum. Die — beseitigte Josephinische Gesetzgebung, obwohl auch diese sich noch unklar ausdrückt über die nur religiöse Bedeutung der kirchlichen Trauung, zeigte schon einen Fortschritt zum richtigen Wege, den endlich Napoleon eingeschlagen. Beide deutsche Gesetzbücher verdienen insofern Anerkennung und Lob, im Belange des Christenthums wie der bürgerlichen Freiheit. Rom hatte 1801 unter Napoleon eingesehen, daß diesem Systeme die allgemeinen kanonischen Bestimmungen und der Gebrauch der ältern Kirche nicht im Wege stehen; allein es will dieses nicht mehr begreifen seit 1850. Weshalb? Die ultramontane Partei, welche ihr Haupt zugleich mit der Restauration in Frankreich erhob, und nach dem Tode Pius' VII. im Jahre 1823 zu herrschendem Einfluß in Rom gelangte, sieht in ihrer Leidenschaftlichkeit und Blind-

---

[1]) Vergl. die Rede des Abgeordneten Stupp in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. Februar 1860, und Historisch-politische Briefe über die geselligen Verhältnisse der Menschen von Fr. v. Raumer. 5. Brief.

heit, die Rettung der Kirche in der Herstellung jedes mittelalterlichen Unverstandes oder Mißverstandes. Aber die Hierarchie überhaupt haßt in der bürgerlichen Ehe das Mittel, wodurch der Staat sich und die Gewissen dem Zwange der Geistlichkeit entzieht. Es handelt sich darum, dieses zu thun. Zu dieser Einsicht ist es die höchste Zeit, daß sich auch die juristische Wissenschaft in Deutschland erhebe. Noch aber finden sich offenbar Vorurtheile gegen die bürgerliche Ehe auf diesem Gebiete bei einigen Häuptern der sogenannten historischen (oder vielmehr römisch-romantischen) Rechtsschule. Was die lutheranischen Theologen endlich gegen die bürgerliche Ehe vorbringen, liefert nur einen neuen Beweis für die gänzliche Unfähigkeit dieses Standes, sich in klaren Rechtsbegriffen zu bewegen und die Wirklichkeit der Dinge zu verstehen. Auf dem geschichtlichen Gebiete geschlagen und vom politischen Standpunkte gedrängt, ziehen sie sich auf das religiöse Volksgefühl zurück."

10. Von Ehehindernissen.

Da die Ehe ein rein natürliches Institut ist, hat die Natur von selbst die Grenzen gezogen, innerhalb deren jene vorkommen darf, und die Ethik hat diese Grenzen nur schärfer markirt. Deshalb hätte man vom ethischen Standpunkte aus mit demselben Rechte Eheverbote für entbehrlich halten können, wie Solon die Androhung der Bestrafung des Vatermordes. — Allein die Gesetzgebung hat, auf Erfahrung gestützt, in tieferer Erkenntniß menschlicher Schwächen, Einiges von Dem zu ge-, beziehungsweise zu verbieten für nothwendig erachtet, — je nachdem die Willkür dabei concurrirt, — was sich von selbst verstehen sollte, und hat gewisse natürliche Grenzen, welche ethisch eine Ehe ausschließen, auch positiv für Den unübersteiglich gemacht, der in naturwidriger Perversität seiner Triebe sie nicht anerkennen möchte. Dazu gehört die zu nahe Blutverwandtschaft [1]), und zwar zunächst in auf- und absteigend gerader Linie. Darüber braucht nichts mehr gesagt zu werden. Sodann auch in der nächsten Seitenlinie.

---

[1]) § 3, Th. II, Tit. 1, Allg. Landr. Ehen zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie sind gänzlich verboten.

§ 4. Auch Ehen zwischen voll- und halb-bürtigen in oder außer der Ehe erzeugten Geschwistern sind unzulässig.

§ 5. Stief- oder Schwieger-Aeltern dürfen sich mit ihren Stief- oder Schwieger-Kindern, ohne Unterschied des Grades, nicht verheirathen.

§ 6. Diese Eheverbote (§ 5) dauern fort, wenngleich die Ehe, wodurch die Verbindung zwischen Stief- oder Schwieger-Aeltern und Kindern entstanden war, durch Tod oder richterlichen Ausspruch wieder getrennt worden.

Die Ehe hat, wie bereits bemerkt, das ideale Ziel, beide Gatten zu einer harmonischen Vereinigung zu führen. Dazu ist nothwendig, daß sich die Eigenschaften beider ergänzen. Da es nun nicht zwei ganz gleiche Individuen giebt, die wie zwei Hälften ein Ganzes ausmachen könnten, so muß jedem Manne je ein bestimmtes Weib am vollkommendsten entsprechen, und je vollkommener diese Correspondenz zweier Individuen ist, desto leidenschaftlicher werden sie sich zu einander hingezogen fühlen, und desto fähiger zur Erreichung des idealen Lebenszieles werden können.

Diese Ergänzung setzt daher eine gewisse Verschiedenheit beider Theile voraus, von denen jeder das Complement des andern bildet.

Die empirisch und wissenschaftlich nachgewiesene Vererbung der Eigenschaften von den Eltern auf die Kinder aber hat zur Folge, daß sämmtliche Glieder der Familie mehr oder weniger dieselben Eigenschaften, dieselben starken Seiten und dieselben Schwächen haben; — schließt also diese nothwendige Verschiedenheit mehr oder minder aus. Sie können sich darum durch Vereinigung nicht ergänzen, und die Folge einer solchen Verbindung würde mindestens ein gleichgültiges Nebeneinandergehen auf dem Lebenswege, in den meisten Fällen aber Ueberdruß und Trennung sein.

Darin dürfte der Grund liegen, aus welchem alle Völker, mit geringen und noch dazu schwankenden Ausnahmen, die Geschwisterehe (wo sie vorkam, wie bei den alten Griechen, war dies nur sporadisch der Fall; Cimons Ehe ist vielleicht das einzige bekanntere Beispiel), verabscheuen und verbieten, ja sogar eine Geschlechtsliebe zwischen Geschwistern gar nicht entsteht, es sei denn in höchst seltenen, auf der bezeichneten Verkehrtheit beruhenden Ausnahmen.[1])

Eine weitere, in politischer Beziehung bedeutsame, verderbliche Folge haben erfahrungsmäßig schon die Ehen in fernern, aber immer noch nahen Graden der Verwandtschaft, wenn sie sich zu häufig wiederholen. Sie identificiren das Blut des ganzen Familienkreises allmählich so, daß eine neue Verbindung in diesem Kreise eine Auffrischung desselben nicht mehr mit sich bringt. Es tritt dann eine Stagnation ein, die den gesellschaftlichen Kreis, der solche Ehen hegt, körperlich und geistig schwächt, und nach und nach dem Untergange entgegenführt. Das Aussterben der Spartiaten ist das warnende Exempel im Alterthume, und das Sinken des spanischen alten Adels das der neuen Zeit.

Die Eheverbote der §§ 3—6, Th. II, Tit. 1 und der Verord-

---

[1]) Vergl. Schopenhauer's Welt als Wille und Vorstellung. B. II, Kap. 43 u. 44. Erblichkeit der Eigenschaften und Metaphysik der Geschlechtsliebe.

nung vom 22. December 1843 sind daher gerechtfertigt. — Nicht minder das der Polygamie. Denn diese bildet den Gegensatz zum Wesen der Ehe, das Einigung der Gatten ist. [1])

Gleichfalls tief begründet erscheint das Verbot der Ehe zwischen Personen, welche wegen Ehebruchs geschieden sind, und denen, mit welchen sie Ehebruch getrieben haben. [2]) Suarez sagt zwar, dies Verbot sei weder göttlichen noch natürlichen Rechtes (nec divini, nec naturalis juris), sondern ein bloßes Staats- und politisches Gesetz [3]), und findet deshalb rathsam, in einzelnen Fällen Dispensation davon zuzulassen. Auf Grund dessen ist auch die Kabinetsordre vom 15. März 1803 ergangen [4]), welche die Dispensation in Aussicht stellt, wo durch dieselbe der Immoralität mehr gesteuert werden könne, als durch Beharren auf dem Verbote.

Indessen dürfte diese Ordre zu streichen sein. Denn die Moral fordert unbedingt, daß ein Vergehen, wie Ehebruch, durch Erfüllung der Wünsche, die es veranlaßt, nicht belohnt, noch daß durch Aussicht auf milde Behandlung seitens des Gesetzes Reiz dazu gegeben werde. Der Dispensant machte sich in solchen Fällen zum Mitschuldigen.

Die Eheverbote zwischen Adoptivältern und Adoptivkindern, zwischen Vormündern und Pflegebefohlenen, und das Verbot der zweiten Ehe nach Auflösung der ersten auf Zeit [5]), sind theils für das Recht des Geburtsstandes der Kinder von Bedeutung, theils für das Vermögensrecht, müssen also schon im Interesse des öffentlichen, wie des Privatrechts aufrecht erhalten werden, und können dies um so eher, als dies Hindernisse nur dilatorischer Natur sind.

Die Vorschriften aber, daß Niemand ohne Einwilligung des Vaters oder dessen Stellvertreters eine Ehe eingehen soll, wurzeln im Familienrechte und können nicht beseitigt werden, ohne die väterliche Gewalt zu untergraben und damit die Familienbande zu lösen. [6]) Entbehrlich erscheint dagegen die Vorschrift des § 37 l. c. und geradezu verwerflich die des § 66 des Anhangs zum Allg. Landrecht. [7]) Augen-

---

[1]) § 16, Tit. 1, Th. II, Allg. Landr.

[2]) § 25, l. c. seq.

[3]) Jahrbücher, Bd. 41, S. 105.

[4]) N. C. S., Bd. XI, S. 1439. Rabe, Bd. VII, S. 323.

[5]) §§ 13 l. c. sqq.

[6]) §§ 45 l. c. sqq.

[7]) § 37 l. c. Mannspersonen sollen vor zurückgelegtem achtzehnten und Personen weiblichen Geschlechts vor zurückgelegtem vierzehnten Jahre nicht heirathen.

Anh. § 66. Eine Ausnahme von dieser Regel findet dann statt, wenn

scheinlich hat die erstere lediglich den Zweck, Heirathen vor hinreichender körperlicher Entwickelung zu verhindern. Diese aber tritt bei verschiedenen Individuen zu verschiedenen Zeiten ein und ist an ein bestimmtes Alter nicht gebunden. Wer darum vor Erreichung des im Gesetz bestimmten Jahres noch nicht entwickelt ist, der wartet ohnehin, und die es sind, heirathen in der Regel auch nicht so früh. Die stärksten Schranken haben hier Natur und bürgerliche Ordnung gezogen.

Sollte jedoch wirklich einmal eine so frühe Heirath wünschenswerth erscheinen, so ist das Verbot des § 37 durch den § 66 des Anhanges wieder illusorisch gemacht, wenn das vormundschaftliche Gericht die Heirath dem Kuranden gestattet. Berücksichtigt man nun, daß da, wo die väterliche Gewalt nicht mehr besteht, das Vormundschaftsgericht als berathende Behörde dem vaterlosen Kuranden neben seinem Vormunde immerhin zur Seite steht, so enthält der § 37 l. c. nichts weiter, als eine Einschränkung der väterlichen Gewalt, die doch in der Regel besser für die Minorennen sorgt, als eine ferner stehende Behörde, und die die Zustimmung der Letzteren schließlich doch auch erhält, wenn sie die Zuträglichkeit des beabsichtigten Schrittes des Minorennen darthut. Die Bedeutung also des § 37 und der ersten Hälfte des § 66, Anhang, ist wesentlich nur formell und daher gewichtlos. Die Bestimmung mag aber stehen bleiben, falls die Ueberzeugung die Oberhand behält, daß der Staat in gewissen kritischen Lagen besser für seine minorennen Angehörigen sorge, als deren leibliche Eltern, denen doch die Erhaltung des Lebens und die Erziehung der Kinder von der Natur anvertraut worden ist. Unbedingt zu streichen ist aber die zweite Hälfte des Anhanges § 66, der eine wirkliche, aber widerrufliche Ehe schließen läßt, im Widerspruch mit dem Wesen derselben und den Principien des Landrechts.

Damit zugleich fallen natürlich die §§ 990 bis 992, Th. II, Tit. 1, Allg. Landrecht, welche die Bestimmungen über die Wiederauflösung der nach Anhang § 66 geschlossenen Ehe enthalten; und sind zu streichen. Ganz unzeitgemäß sind endlich die Eheverbote wegen Ungleichheit des Standes und wegen Verschiedenheit der Religion der Brautleute.

Das Letztere ist durch den Artikel 12 der Verfassung vom 31. Ja-

---

das vormundschaftliche Gericht die Verbindung, der großen Jugend des männlichen Kuranden ungeachtet, für zuträglich hält und die Braut und deren Vater sich eine Verbindung gefallen lassen, welche nach dem Landrechte, Th. II, Tit. 1, § 990, innerhalb sechs Monaten nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre widerrufen werden kann.

nuar 1850 aufgehoben.[1]) Wenigstens sind bis jetzt Zweifel an dieser Auslegung des bezeichneten Artikels noch nicht laut geworden. Dadurch haben denn auch die Juden das Connubium mit den Christen erhalten. Es fehlt nur noch die Form zur Vollziehung solcher Mischehen. Die ist indessen durch Einführung der Civilehe in Aussicht gestellt.

In gleicher Weise wurde die Aufhebung der §§ 30 bis 33 und 940, Tit. 1, Th. II, des Allg. Landrechts auf Grund des Artikels 4 der Verfassung vom 31. Januar 1850 angenommen.[2]) Dem entgegen hat das Obertribunal dieselben für nicht aufgehoben erklärt.[3]) In seinen Gründen sagt es:

„Der vorhergehende Art. 3 zeigt,[4]) daß die Verfassungsurkunde über Privatrechte hier nicht hat verordnen wollen. Die ausgesprochene Gleichheit der Preußen vor dem Gesetz will nichts anderes sagen, als daß sie den gleichen Rechtsschutz genießen und bei ihrer Rechtsverfolgung gleich behandelt werden sollen. Dies ist ein Princip, das allerdings im Wesentlichen schon vor der Verfassungs-Urkunde bestand; aber daraus folgt nicht, wie der Appellations-Richter meint, daß in Letzterer etwas ganz Besonderes und Neues habe geordnet werden sollen; es sollte nur das Princip deutlich und ausdrücklich

---

[1]) Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse.

[2]) § 30. Mannspersonen vom Adel können mit Weibspersonen aus dem Bauer- oder geringeren Bürgerstande keine Ehe zur rechten Hand schließen.

§. 31. Zum höheren Bürgerstande werden hier gerechnet: alle öffentliche Beamte (die geringeren Subalternen, deren Kinder in der Regel dem Kanton unterworfen sind, ausgenommen), Gelehrte, Künstler, Kaufleute, Unternehmer erheblicher Fabriken und Diejenigen, welche gleiche Achtung in der bürgerlichen Gesellschaft genießen.

§ 32. Zu ungleichen Ehen eines Adligen (§ 30) kann das Landes-Justiz-Kollegium der Provinz Dispensation ertheilen, wenn der, welcher eine solche Ehe schließen will, nachweiset, daß drei seiner nächsten Verwandten desselben Namens und Standes darein willigen.

§ 33. Kann er dergleichen Einwilligung nicht beibringen oder findet sich von Verwandten, die mit dem Consentirenden gleich nahe sind, ein Widerspruch, so kann die Dispensation nur vom Landesherrn unmittelbar ertheilt werden.

§ 940. Ehen, welche die Gesetze wegen Ungleichheit des Standes verbieten, werden, wenn sie ohne die erforderliche Dispensation dennoch geschlossen werden, für nichtig angesehen. (§§ 30—33.)

Art. 4 der Verf. Alle Preußen sind vor dem Gesetze gleich. Standesunterschiede finden nicht statt.

[3]) Präjud. 2485 vom 25. November 1853. (Entsch. Bd. XXVI, S. 347.)

[4]) Art. 3 der Verf. Die Verfassung und das Gesetz bestimmen, unter welchen Bedingungen die Eigenschaft eines Preußen und die staatsbürgerlichen Rechte erworben, ausgeübt und verloren werden.

ausgesprochen werden. Der zweite Satz des Artikel 4 spricht von Standes**vorrechten**; diese finden nicht mehr statt. Daß aber durch diese Bestimmung aller Unterschied der **Stände** habe aufgehoben werden sollen, läßt sich nicht annehmen. Der Unterschied der Stände besteht faktisch und rechtlich noch jetzt, und muß in jedem Staat, seine Verfassung sei welche sie wolle, bestehen, weil er von Verhältnissen der Erziehung, Bildung, Lebensart, Hauptbeschäftigung und des Vermögens abhängt. Nur die Standes**vorrechte** sollen wegfallen. Dahin gehören in Bezug auf den Adelsstand die Tit. 9, Th. II des Allgem. Landrechts hervorgehobenen Vorzüge. Aber dahin die Bestimmungen der §§ 30 und 31, Tit. 1 a. a. O. zu rechnen, ist unzulässig. Von einem **Vorrecht** des Adelsstandes ist dabei nicht die Rede; sie enthalten vielmehr nur eine, auch mit Rücksicht auf die Stellung des Adels im Allgemeinen *diesen* **bevorzugende** *Beschränkung* für den Einzelnen, und die entgegengesetzte Ansicht des Appellations-Richters ist als eine aus gezwungener Interpretation der Gesetze hervorgegangene anzusehen."

Dr. L. F. Koch [1]) dagegen findet diese Gründe nichtig, und sagt dazu:

1. Es ist *unrichtig*, daß das Absprechen der Fähigkeit, mit einem Adligen eine Ehe einzugehen, sondern nur zur Concubine einer solchen Person tauglich zu sein, keine Zurücksetzung der für unfähig erklärten Personen und keine Rechtsungleichheit, also kein **Vorrecht** jener Adligen enthält;

2. es ist *unrichtig*, daß das Verbot des Concubiums zwischen gewissen Klassen von Personen blos privatrechtlicher Natur ist; es hat einen *politischen* Charakter und ganz denselben Grund, wie in *Skavenstaaten* das Verbot der Ehe zwischen **Freien** und **Sklaven**;

3. es ist *unrichtig*, daß in jedem Staate, seine Verfassung sei welche sie wolle, *Stände*, d. h. *Stände* im Sinne des Allgem. Landrechts, nämlich politische *Stände* bestehen müssen (wo wären denn z. B. in Nordamerika diese *absolut nöthigen Stände*?);

4. es ist dagegen *richtig*, daß die letztgedachte Behauptung des Obertribunals auf einer puren Identificirung der *faktischen* bürgerlichen Lebensstellung mit dem *alten* Rechtsbegriffe der *politischen Stände* beruht: jene, die *faktische* Lebensstellung, giebt *gar keine besonderen* persönlichen Rechte (**Vor***rechte*), wohl aber

---

[1]) Nachträge zum dritten Bande des Landrechts mit Kommentar. Anmerk. zu §§ 30 sqq. l. c.

der politische Stand; mit der Aufhebung der besonderen Standesrechte fällt auch der Stand im rechtlichen Sinne."

Auch dürfte die Frage noch am Orte sein, was denn eine „**bevorzugende** Beschränkung" rechtlich zu bedeuten habe? Gegen Beschränkungen hat sich der Adel stets mit Hand und Fuß gesträubt, Bevorzugungen hat er dagegen von je als ihm gebührend beansprucht und angenommen, wo sie irgend gewährt worden sind. Eine „**bevorzugende** Beschränkung" (vielleicht gleichbedeutend mit „beschränkendem **Vorzug**"), Beides zugleich enthaltend, sieht daher einem Widerspruche in sich sehr ähnlich.

Sei dem wie ihm wolle: jedenfalls hat das Obertribunal die Richtigkeit seiner hier aufgestellten Rechtsansicht nicht überzeugend nachgewiesen und die entgegengesetzte Ansicht des Appellations-Richters, die mit der des Richters erster Instanz übereinstimmt, „als eine aus gezwungener Interpretation der Gesetze hervorgegangene" dadurch nicht umgestoßen. Es sind wenigstens andere Gerichte, dieser Entscheidung des höchsten Gerichtshofes ungeachtet, bei ihrer abweichenden Meinung stehen geblieben, und noch vor nicht langer Zeit hat ein Obergericht in einem ähnlichen Falle seine Mitwirkung zur Dispensation unter der Erklärung verweigert, daß eine solche nicht stattfinden könne, weil ein Ehehinderniß nicht vorliege.[1])

Es wird daher einer Bestimmung bedürfen, die jeden Zweifel über die Aufhebung jener Paragraphen beseitigt, die ohnehin während der letzten Diät nur noch schwache Vertheidigung gefunden haben.

Das in ihnen enthaltene Verbot selbst rührt aus einer Verordnung vom 30. November 1697 her,[2]) welche durch das Edict vom 8. Mai 1739 erneuert worden ist. Letzteres ist „wider die allzu ungleichen und zum Theil schändlichen Heirathen Derer vom Adel in Königlichen Landen" gerichtet. Es mochte zu einer Zeit angemessen sein, wo „dem Adel, als dem ersten Stande im Staate, nach seiner Bestimmung, die Vertheidigung des Staats sowie die Unterstützung der äußern Würde und innern Verfassung hauptsächlich oblag;"[3]) und wo die Fürsten ihren Umgang einzig aus demselben wählten. Dennoch war es den späteren landrechtlichen Bestimmungen gegenüber im Ganzen milde. Es vernichtete keine ohne Rücksicht darauf geschlossene Ehe von Amtswegen und behandelte Kinder daraus nicht, wie solche aus einer Ehe zur linken Hand. Dabei verbot es nur die Ehen mit solchen Personen,

---

[1]) Vgl. Rede des Reg. Kommiss. Dr. Friedberg vom 16. Febr. 1860.
[2]) Stryk. Usus mod. Tit. XXIII, § 7.
[3]) § 1, Tit. 9, Th. II, Allg. Landr.

„so vorher in offenbaren Schanden gelebt oder durch Urtel und Recht für anrüchig erklärt worden.“ Im Falle einer Mißheirath mit einer Frauensperson aus dem Bauern- oder geringen Bürgerstande behielt der Uebertreter sogar Zeit seines Lebens die Lehngüter im Besitz, sowie Helm und Schild. Nur seine Descendenz succedirte nicht ins Lehen. Doch fügte das Edict zu diesen Bestimmungen hinzu: „Im Falle jedoch schließlich ein verarmter Edelmann durch dergleichen ungleiche Heyrat und den ausnehmenden Reichthum einer zwar geringen, doch unberüchtigten Persohn, sich und seine Familie erweißlich aufhelffen und die etwa verschuldeten Güther befreien, die versetzten oder auch andere zum Geschlechte bringen könnte, sind Wir nicht abgeneygt, dergleichen außerordentliche Heyrath zu dulden;“ und es sollte in einem solchen außerordentlichen Falle nur der Consens der Anverwandten oder die Dispensation des Landesherrn beigebracht werden. [1])

Also Reichthum heilte den Schaden der „unedlen“ Geburt. Ob nun ohne dies Verbot mehr dergleichen Mißheirathen geschlossen worden wären, als so geschlossen sind, ist fraglich, aber wohl kaum anzunehmen, da ja Geld das einzige Motiv dazu war und beim Vorhandensein desselben die landesherrliche Dispensation sicherlich nicht ausgeblieben wäre, wenn etwa die Anverwandten dem Bräutigam den Consens einmal verweigert hätten.

Das Nachtheilige dabei für das Institut der Ehe war nur, daß aller Nimbus von ihr abgestreift und sie zur reinen Geschäftssache herabgedrückt wurde.

Daß diese Vorschriften, und noch dazu in strengerer Form, aus jenem Edicte in das Allgem. Landrecht übergegangen sind, [2]) beweist noch wenig Rücksichtnahme auf den Bürgerstand am Ende vorigen Jahrhunderts. Denn die Basis solcher Gesetze (Eintheilung der Staatsangehörigen in Freie und Leibeigene) existirte schon damals nicht mehr.

Diese Bestimmung steht auch nicht ganz in logischem Zusammenhange mit den Principien des Landrechts. Denn danach wird der Adel durch den Vater fortgepflanzt, auch wenn die Mutter nicht von Adel ist. [3]) „Edle“ Geburt derselben ist zur Hauptsache, der Fortpflanzung also nicht vonnöthen. Sie darf aus dem bessern Bürgerstande und arm; — dagegen, wenn sie aus dem niedern Bürgerstande ist, muß sie reich sein! — —

---

[1]) Vgl. Rede des Reg. Kommiss. Dr. Friedberg vom 16. Febr. 1860.
[2]) § 940, Th. II, Tit. 1, Allg. Landrecht.
[3]) § 4, Tit. 9, Th. II, Allg. Landr.

Glücklicherweise gelangte man bald zu der Einsicht, die von der Natur selbst vorgezeichneten unvergänglichen Gesetze neben solchen positiv gegebenen, der Zeit anheimfallenden, anzuerkennen, und zu der Absicht, ersteren Geltung zu verschaffen. Aus diesem Grunde kam es bereits im Jahre 1807 in Frage, ob denn diese Bestimmungen des Landrechts mit denen des Edicts von 1739 vereinigt werden könnten oder ob nicht die des Landrechts aufzuheben seien. Die Staatsregierung war damals für die Aufhebung und hat auch mehrere dahin gehende Gesetzentwürfe ausarbeiten lassen, ohne daß jedoch eines zu Staude gekommen wäre. [1])

Späterhin nahm das Obertribunal in milderer Praxis den Rechtsgrundsatz an, daß die Befugniß zur Anfechtung nichtiger Ehen nur im Interesse der öffentlichen Ordnung dem Organe des Staats, nicht aber einer Privatperson zustehe, und deshalb ein Verwandter und resp. Lehnsvetter desjenigen Adligen, der eine unstandesmäßige Ehe geschlossen hat, auf Nichtigkeitserklärung anzutragen, nicht berechtigt sei, daß sich sein Recht vielmehr darauf beschränke, die Rechtmäßigkeit der Lehnssuccessionsfähigkeit eines in solcher Ehe erzielten Kindes anzufechten. [2])

Noch später entschied es, der ursprünglichen Grundansicht entgegen, daß nach den Grundsätzen des deutschen Privatfürstenrechts eine Ehe, welche von einem dem hohen deutschen Adel angehörigen Reichsgrafen mit einer Person von niederem, wenn auch neuem Adel eingegangen wird, für eine Mißheirath nicht zu achten sei. [3])

Die Meinungen darüber, ob durch die Verfassung vom 31. Januar 1850 diese Mißstände beseitigt worden, sind nach der obigen Darstellung getheilt. Doch ist es endlich Zeit, daß solche Zweifel beseitigt und die bisherige fingirte Ungleichartigkeit des einen Theils der Staatsangehörigen mit einem andern gehoben werde.

Das neue Gesetz würde im Sinne der Regierungsvorlage so zu fassen sein, daß alle entgegenstehenden allgemeinen und besondern Vorschriften dadurch aufgehoben würden, insonderheit auch §§ 941, 950, 951, § 56, Th. II, Tit. 2. [4])

---

[1]) Vgl. Rede des Dr. Friedberg vom 16. Febr. 1860.

[2]) Präjudic. vom 8. Febr. 1836.

[3]) Präjudic. 1695 vom 19. Jan. 1846.

[4]) § 941 (953), Th. II, Tit. 1. Auch wenn in den Fällen der §§ 936, 938, 939, 940 das Ehehinderniß in der Folge gehoben werden könnte, bleibt die Ehe in der Regel dennoch nichtig.

§ 950 (962). Die Fortsetzung nichtiger Ehen ist der Richter zu dulden nicht befugt.

§ 951 (963). Vielmehr muß er, sobald dieselben zu seiner Kenntniß ge-

Dann dürfte auch nicht zu befürchten sein, daß, mit Umstoßung des Grundsatzes: „mit der Ursache fällt die Wirkung", Jemand die Mißehen für aufgehoben, die Folgen daraus aber für die Kinder, wie Unfähigkeit in Lehne zu succediren, für erhalten ansehen möchte.

---

langen, die Verbundenen von Amtswegen trennen und einen fiskalischen Bedienten anweisen, auf die förmliche Nichtigkeitserklärung anzutragen.

§ 56, Th. II, Tit. 2. Sind Ehen aus den Tit. I, §§ 938, 940 aufgeführten Gründen nichtig, so haben die daraus erzeugten Kinder die Rechte der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand.

II.

Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

Porro quod objicitur ex eodem loco:
Quod Deus conjunxit homo non separet,
Non magno negotio solvi potest. Hoc Deus
Conjunxit, quod rite conjungitur: hoc
Deus dirimit, quod *recte* dirimitur.

Erasmus.

1. Die Auflöslichkeit der Ehe.

Die Ehe hat die Form des Vertrags. Da dieser Vertrag aber nicht blos ein rechtliches oder gesetzliches, sondern auch ein sittliches Verhältniß darstellt, so ist seine Auflösung der Willkür der Parteien entzogen. Denn mit dem Abschlusse desselben gesellt sich als dritter Interessent, bis weitere erscheinen, der Staat zu den Gatten, die dadurch eine Aufgabe für die Bildung des Lebens in sich und in der menschlichen Gemeinschaft übernommen haben, von welcher sie weder sich selbst, noch einer den andern, noch Beide einander entbinden können. Daraus folgt die Unauflöslichkeit der Ehe als eine ideale Eigenschaft derselben. Wo deshalb eine auch innerlich wahre Ehe entstanden und ungebrochen da ist, da kann sie nur durch den Tod des einen oder andern Gatten gelöst werden. Der Gedanke der Scheidung ist daher in einem logischen Widerspruche mit dem Begriffe der Ehe, und setzt nothwendig einen Abfall von der Idee derselben und eine moralische Verschuldung oder wenigstens einen Mangel an sittlicher Energie voraus. [1]) Aber in diesem Abfalle und in dieser moralischen Verschuldung, zu der der Mensch vermöge seiner Willensfreiheit berechtigt ist, liegt, wie auch Jesus sagt, der Grund, aus welchem schon die mosaische Gesetzgebung die Scheidung allgemein zugestanden hat: „von der Menschen Herzenshärtigkeit wegen.“ [2])

Die Ehe ist deshalb nur an sich unauflöslich, und hat die Möglichkeit der Auflösung in sich; ist, weil sie das Motiv der Empfindung enthält, nicht absolut, sondern schwankend. Und weil das ihr zu Grunde liegende Wesen Liebe und Freiheit voraussetzt, so kann, wo diese nicht mehr vorhanden sind, kein äußerer Zwang zur Fortsetzung derselben als sittlichen Verhältnisses stattfinden, da dies ja selbst schon nicht mehr da ist, die Ehe also nicht mehr besteht.

---

[1]) Vergl. Bluntschli, Deutsches Privatrecht. Bd. II, § 149.

[2]) Matth. 19, 8.

In einem solchen Falle erscheint es nothwendig, die innerliche Trennung der Gatten auch durch äußerliche auszusprechen, damit erkannt werde, daß ein solches Mißverhältniß gar keine Ehe sei. Es handelt sich dann nur um den Beweis der innerlichen Trennung, um auch die äußerliche zu bewirken.

Darum war es ein Fehler der katholischen Kirche, daß sie in Vertretung des moralisch-idealen Princips die Ehescheidung ganz verbot, also sittlich strenger sein wollte, als Jesus selbst es gewesen, der in der πορνεία wenigstens einen die Scheidung moralisch rechtfertigenden Grund anerkannt hatte, während die Kirche auch in diesem Falle die Scheidung zwar nicht zu verdammen wagte, aber, so viel an ihr lag, behinderte.[1]) Sie erstrebte mit diesem Principe nur etwas Unmögliches, weshalb die Wirklichkeit des Lebens auch stets die Milderung dieser Rigorosität mit Bewußtsein gefordert hat.

Diesen dringenden Forderungen hat die katholische Kirche denn auch trotz alles Sträubens, wenn gleich in der ihr eigenthümlichen Weise, Rechnung getragen. Das beweist die bedeutende Zahl von Gründen für die Scheidung von Tisch und Bett, die wenigstens die wechselseitigen Pflichten der Gatten, somit aber die Bedeutung der Ehen für das praktische Leben, auf Zeit aufhebt; und noch mehr die lange Reihe von Nichtigkeitsgründen, wie Irrthum, Zwang, zu nahe Verwandtschaft u. s. w., die bei ihrer Anwendung den Zweck und die Folge haben, daß sie Ehen lösen, und nicht blos unglückliche. Die evangelische Kirche verwirft diese Theorie und gründet die Berechtigung zur Scheidung, die sie ihren Angehörigen vindicirt, auf das Evangelium, in welchem dieselbe, falls sie auf Grund der πορνεία geschieht, mit Rücksicht auf die Schwächen der Menschen für gerechtfertigt erachtet wird. Die Fälle, in welchen eine πορνεία vorliegt, sind indessen nicht angegeben. Die Rechtsentwickelung blieb daher der Doctrin und der Gesetzgebung überlassen.

2. Interpretation der einschlagenden Stellen des Evangeliums und Trennungsgründe der ältern christlichen Kirche.

Die hier einschlagenden Stellen Matthäi 5, 31. 32 und 19, 7 bis 9 lauten:

„Es ist auch gesagt: Wer sich von seinem Weibe scheidet, der soll ihr geben einen Scheidebrief. Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um Ehebruch [παρεκτὸς λόγου

---

[1]) Das österreich. Ehegesetz z. B. gestattet nach § 207 nur lebenslängliche Scheidung von Tisch und Bett wegen Ehebruchs.

πορνείας]), der macht, daß sie die Ehe bricht; und wer eine Abgeschiedene freiet, der bricht die Ehe."

„Da sprachen sie: Warum hat denn Mose geboten, einen Scheidebrief zu geben und sich von ihr zu scheiden? Er sprach zu ihnen: Mose hat euch erlaubet, zu scheiden von euren Weibern von eures Herzens Härtigkeit wegen; von Anbeginn aber ist es nicht also gewesen. Ich sage aber euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um der Hurerei willen [ἐπὶ πορνείᾳ]), und freiet eine Andre, der bricht die Ehe. Und wer die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe." [1])

In dem griechischen Texte steht an beiden angezogenen Stellen für das die Scheidung nach sich ziehende Vergehen der Ausdruck πορνεία, und um die Deutung dieses Wortes dreht sich in der Hauptsache der Streit über die Zahl und Art der Scheidungsgründe. Auf die richtige, dem Wesen der Sache sowie dem Zusammenhange der Rede und den Orts- und Zeitverhältnissen, die hier zur Sprache kommen, angemessene Interpretation dieses Ausdrucks kommt es also bei Lösung dieses Streites vorzugsweise an. Um dahin zu gelangen ist es nothwendig, auf das mosaische Recht, die Quelle des Ehescheidungsrechtes, zurückzugehen. Dort schreibt Mose Buch 5, Kap. 24, 1 die Form der Scheidung vor:

„Wenn Jemand ein Weib nimmt, und ehelicht sie, und sie nicht Gnade findet vor seinen Augen, um etwa einer Unlust willen; so soll er einen Scheidebrief schreiben und ihr in die Hand geben, und sie aus seinem Hause lassen."

Das Neue hierbei ist die schriftliche Form, die zum Zwecke der Legitimation der Geschiedenen Dritten gegenüber eingeführt sein mag. Vor dem durfte die Entlassung, die in die Willkür des Mannes gestellt war, formlos geschehen. Dabei erwähnt Mose einer Ursache, warum das Weib dem Manne vielleicht nicht gefalle, nemlich Ervath dabar. Daraus ist ein civilrechtlicher Scheidungsgrund gemacht, dieser Ausdruck aber nie übereinstimmend erklärt worden. Wörtlich übersetzt bedeutet er: „Blöße eines Dings", und die Hebräer bezeichnen damit nicht allein Schändlichkeiten, sondern auch verenda corporis [2]), die Uebersetzungen lauten aber verschieden; in der Vulgata: „propter aliquam foeditatem;" bei Luther: „etwa um einer Unlust willen;" bei Michaelis: „weil er einen Fehler an ihr findet." Die Bedeutung war schon zu Jesu Zeiten zwischen den beiden Schulen Schammai's und Hillel's

---

[1]) Vergl. Marc. 10 und Luc. 16.

[2]) Michaelis' Mosaisches Recht. Th. II, S. 339.

(des Großvaters des Gamaliel, Lehrers des Paulus), streitig, indem die erstere darunter eine Schändlichkeit in Wort und That verstand, letztere aber den Ausdruck von Allem, auch dem Geringsten deutete, was dem Manne mißfällig sein konnte, z. B. wenn die Frau die Speisen nicht gut bereitete; während die Ansicht des Rabbi Akiba noch laxer, dahin ging, daß man ein Weib auch entlassen könne, wenn einem ein anderes besser gefalle. [1])

Um den Gegensatz zwischen dieser pharisäischen Gesetzlichkeit und Auffassung des mosaischen Gesetzes einerseits und der Gesetzesauslegung Jesu andererseits zu bezeichnen, werden nun im Evangelium Matthäi Beispiele angeführt. Jesus setzt darin dieser die Menschenwürde des Weibes verletzenden unbeschränkten Begünstigung männlicher Willkür Schranke und Regel: [2]) Mose hat euch freilich erlaubt, aber nicht geboten, euch willkürlich von euren Weibern zu scheiden von eures Herzens Härtigkeit wegen. Von Anbeginn ist es aber nicht also gewesen; und ich sage euch, wer sich von seinem Weibe aus einem andern Grunde, als dem der πορνεία scheidet, der bricht die Ehe, denn Eheleute sind nicht zwei, sondern Ein Fleisch, und was Gott zusammengefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden. Jesus verwirft durch diese Antwort auf die Frage der Pharisäer also nur die willkürliche, nicht aber alle und jede Scheidung. Seine Worte, insonderheit der Ausdruck πορνεία, — der seiner Bedeutung nach unter den Begriff des hebräischen Ervath dabar wenigstens zu subsumiren ist, wenn er auch nicht mit ihm zusammenfällt, — haben jedoch verschiedene Auslegungen gefunden. Die Einen verstanden darunter nur den Ehebruch in der gröbsten Form, die Andern, wohl richtiger, [3]) Unzucht jeglicher Art, geistigen und fleischlichen Ehebruch (moechia spiritualis et carnalis).

---

[1]) Vergl. Die Ehescheidungsfrage. Eine erneute Untersuchung der Neutestamentl. Schriftstellen von Dr. G. Chr. Adolph von Harleß. 1861. S. 49: „daß aus dem Gesetze Mosis, soweit dies von den Rechtsverhältnissen der israelitischen Ehegatten handelt, die Geltung der fornicatio als einzigen Scheidungsgrundes nicht abgeleitet werden könne, bedarf keines Beweises, weil sprachlich feststeht, allgemein zugegeben ist, und der Streit der jüdischen Gesetzgeber selbst beweist, daß man unter dem betreffenden Worte (Ervath dabar) der Gesetzesstelle 5. B. Mos. 24, 1 Verschiedenartiges verstehen könne, was zum Makel gereicht.“

Vergl. Koch, Kommentar zum Allg. Landr. Th. II, Tit. 1, Abschn. 8, Anmerk. 1.

[2]) Vergl. de Wette, kurze Erklaerung des Evangel. Matthaei.

[3]) John Milton, der Verfasser des verlornen Paradieses, sagt in einer im Jahre 1644 an das Parlament in London gerichteten Schrift über Ehescheidungen, Mose habe mit großer Weisheit die Scheidung wesentlich zerrütteter Ehen ge-

Denn das Wort πορνεία bedeutet von Haus aus Buhlerei, Hurerei. Dann wird es auch vom Ehebruche [1]), d. h. der Verletzung der ehelichen Treue, und von Kirchenschriftstellern für Götzendienst gebraucht, [2]) also für das Aufheben oder das Brechen des Bundes, welcher durch die Taufe geschlossen worden ist, Seitens des Getauften. Die Septuaginta begreift darunter jede schändende That (ἄσχημον πρᾶγμα), jede Schlechtigkeit (κακία); [3]) und Spätere, welche den Text Matth. 5, 32 aus Matth. 19, 9 erklären, finden nach den Worten παρεκτὸς λόγου πορνείας in der πορνεία alles Dasjenige, was Jemand bezeichnen kann, wenn er den λόγος πορνείας, den Begriff der πορνεία ausspricht; Alles, was unter diesen Begriff subsumirt werden kann (omne quidquid scortationis rationem sive proportionem habet), [4]) d. h. jede Handlung, die wider Zucht und Sitte ist.

Das dürfte die richtigste Auffassung sein. Wenigstens hat sie die Majorität der Schriftausleger meistens, und die Wirklichkeit des Lebens immer für sich gehabt. Daß selbst Luther dies Wort nicht im engsten Sinne aufgefaßt hat, beweist die verschiedene Uebersetzung desselben an verschiedenen Stellen; und die älteren christlichen Kaiser und Gelehrten, resp. die Kirchenväter der ersten christlichen Jahrhunderte, denen die griechische damals noch Umgangs- und Schriftsprache war, denen also die Bedeutung der Worte ihrem Inhalte und Begriffe nach bekannt sein mußte, haben, wenn nicht sämmtlich, so doch in der bedeutendsten Ma-

---

stattet. Die Antworten Jesu auf die Fragen der Pharisäer hätten ein Zwangsgesetz nicht bezweckt, und der Ausdruck „Hurerei" (πορνεία) habe ursprünglich eine weitere Bedeutung und begreife auch andere Vergehen in sich

[1]) Grimm, deutsches Wörterbuch, Art. Ehe: „das goth. aivs bedeutete αἰών, aevum, welchen gr. und lat. Wörtern es vollkommen entspricht, das ahd. êwa sowohl aevum als auch lex, gleichsam ewige Ordnung, Regel, Recht und matrimonium, ein von Gott eingesetztes Band zwischen Mann und Weib. Diesen letzten engern Sinn bietet zuerst Notker dar. — Diese Vorstellung verbreitete sich so, daß sie auch allmählich den ursprünglichen Sinn von Ehegesetz untergrabend, auf das Verhältniß eingeschränkt wurde, welches der Römer durch matrimonium, Mutterstand, bezeichnete." — Ehebruch mag darum im Alterthume auch eine allgemeinere Bedeutung als jetzt gehabt haben: vielleicht die des Brechens der Ehe, oder des gebrochenen Bandes, und nicht zunächst die des Vergehens, wodurch der Bruch herbeigeführt wird; — mag das zerbrochene Band als Folge eines vorhergegangenen irgendwie veranlaßten und ausgeführten Brechens bedeutet haben.

[2]) Vergl. Passow's u. Pape's Lex. Hesek. 16, 20; 23, 37. Weish. 14, 12 2c.

[3]) Schwarz, comment. critici et phil. Graec. ling. p. 1141.

[4]) Wolff, in cur. philolog. et crit. in SS. Evang. T. I, p. 103. Lange, de nupt. et divort. diss. VI, § 11. Mosheim, de divort. § 10. J. H. Böhmer, jus eccles. protest. T. IV, p. 344.

jorität, den Ausdruck in seiner Allgemeinheit aufgefaßt. Sie haben aus diesem Grunde angenommen, daß Jesus damit verschiedene Scheidungsgründe zugelassen, und deshalb, den Bedürfnissen der Zeit angemessen, dergleichen je nach ihrer Ueberzeugung in die Gesetzgebung aufgenommen oder fallen gelassen.

In dieser Weise nahm Konstantin der Große Mord, Giftmischerei, Grabschändung und Kuppelei unter die Ehescheidungsgründe auf. [1]) Theodosius und Valentinian nahmen außer dem Ehebruche etwa noch 14 an, wie Giftmischerei, Menschenraub, Verkehr mit Räubern, Fälschung, Abtreibung der Leibesfrucht, verdächtigen Umgang, Trachten nach dem Leben, Mißhandlungen u. s. w. [2])

Justinian erkannte alle diese Gründe in den Novellen 22, c. 15 u. 117, c. 8 u. 9 an, und Leo beruft sich darauf in den Novellen 30 u. 31.

Vor Allem wichtig und ins Auge zu fassen ist hiebei der Umstand, daß zur Zeit Konstantin des Großen sämmtliche Kirchenväter lebten und lehrten, welche am Nicänischen Concil (325) Theil genommen hatten, und in hohem Ansehen standen. [3]) Zur Zeit des Theodosius aber lebten Cyrillus, Augustinus und Ambrosius; zu Justinian's Zeit Agapitus, Benedict, Hieronymus, Damian und Gregor. Von Allen diesen hat aber den Anordnungen der genannten Kaiser, resp. der von ihnen beliebten Interpretation des Begriffs πορνεία kein Einziger widersprochen, was doch unzweifelhaft hätte geschehen können, und gewiß geschehen wäre, wenn die gegebenen Gesetze ihrer Meinung nach mit der Schrift nicht im Einklange gestanden hätten. Es beweist dies der Widerspruch, den Theodosius von Ambrosius in ähnlichen Sachen erfuhr, der ihn einmal sogar zu exkommuniciren wagte. [4])

Der Umstand aber, daß Augustin einmal die Ansicht geäußert hat, [5]) daß, wenn auch die Scheidung den Aussprüchen im neuen Testamente gemäß vollzogen sei, dennoch das Band der Ehe (obligatio matrimonii) noch fortbestehe, kann um so weniger ins Gewicht fallen, als derselbe Kirchenvater an einer andern Stelle [6]) nicht zu bestimmen gewagt hat, ob für den Fall rechtsmäßiger Entlassung derjenige als ein Ehebrecher anzusehen sei, der nach Entlassung der Frau eine andere heirathet; —

---

[1]) Thomas. Inst. Jurispr. div. L. 3 c. 3, § 63.

[2]) L. 8, § 2, 3. Cod. de repud. (V. 18.)

[3]) Thomas. l. c. cap. 64.

[4]) Theodoret. Hist. ecclesiast. l. c. c. 30.

[5]) De adulterin. conj. lib. II, c. 13, de bono conj. cap. 7 et 13.

[6]) De fide et oper. IV, 19. Vergl. oben S. 32.

was er bei seiner sonstigen Entschiedenheit jedenfalls gethan haben würde, und consequenter Weise hätte thun müssen, wenn er seine obige Ansicht als Glaubenssatz hätte hingestellt wissen wollen.

Nicht minder bedeutsam ist, daß es damals ganz zwecklos gewesen wäre, als einzigen Grund zur Ehescheidung dem Bande nach den Ehebruch aufzustellen, da dieser nach dem geltenden mosaischen Rechte mit dem Tode bestraft wurde, also ohnehin das Band löste. [1])

Außerdem sprach Jesus nicht als Gesetzgeber, denn er war selbst unterthan der römischen Obrigkeit, sondern als Lehrer des Volkes, das ihm folgte und ihm anhing. [2]) In seinen Vorträgen aber stellte er stets die vollendete Sittlichkeit aus der Menschheit hinaus, als Idee der mangelvollen Wirklichkeit gegenüber, und als das Ziel hin, das allseitig erstrebt werden sollte und soll; und immer darauf hindeutend lehrte er in seiner Weise, daß der sittlich Gute sich von seinem Weibe nicht scheide, daß er seinem Bruder nicht zürne, daß er des Schwures nicht bedürfe, und daß er, vollendet, vollkommen sein werde, wie der Vater im Himmel. [3])

„Es ist darum ganz gewiß zuzugestehen, daß der Ausspruch Christi blos an das Gewissen gerichtet, eine religiös-moralische Vorschrift für die einzelne Seele ist, daß er ihn aber nicht als einen Kanon für eine Kirchenordnung, oder als Paragraph für ein bürgerliches Gesetzbuch erließ." [4])

Seine Worte sind deshalb für ein solches nicht maßgebend, ebenso wenig, wie der Ausspruch Lucä für die Lehre von der Verfolgung des Eigenthums maßgebend ist: „Wer dich bittet, dem gieb; und wer dir das Deine nimmt, dem fordere es nicht wieder ab." [5])

---

[1]) 3. B. Mos. 20, 10. 5. B. Mos. 22, 22 u. a.

[2]) Math. 5, 1, 2. Luc. 21, 38. u. a.

[3]) Matth. 5, 48.

[4]) Stahl, Ausführungen über das Ehescheidungsgesetz. 1855. S. 31. Anmerk. Vergl. v. Harleß a. a. O. S. 48: „Ist das Reich (das Christus im Auge gehabt), das Reich der „Gerechten" (δίκαιοι) im Sinne der Schrift, so gilt für dieses Reich der Satz, daß für dasselbe das Gesetz überhaupt nicht da sei, weder ein Gesetz Mosis, noch ein „Gesetz" Christi (δικαίῳ νόμος οὐ κεῖται 1. Tim. 1, 9). Aber was das für ein ideales Gottesreich sein sollte, in welchem noch Hurerei vorkommt, und in welchem das Vorkommen ausdrücklich vorausgesetzt wird, dies liegt jenseits meines Begreifungsvermögens. Nein, bei dem, was Christus den Pharisäern sagt, hat er ein sehr unideales Reich, nämlich die ganz gemeine Wirklichkeit, die unter der Herrschaft der Sünde, wie unter der Botmäßigkeit des Gesetzes stehenden Menschen vor Augen, und setzt gar nicht ideale Eheverhältnisse, sondern solche voraus, in welchen das Weib sich durch Hurerei vergehen und der Mann über die Schuldige zu Gericht sitzen kann.

[5]) Luc. 6, 30.

„Will man aber die Anwendung auf die Ehescheidung in unserm Sinne machen, so muß man den Unterschied der Zeit- und Ortsverhältnisse wohl in Acht nehmen. Jesus spricht nur von der damals üblichen willkürlichen Entlassung des Weibes durch den Mann unter Voraussetzung der ganz leidenden, rechtlosen Stellung der Ersteren; während bei unserer, durch öffentliches Urtheil geschehenden Ehescheidung die Rechte beider Theile anerkannt werden. Er erschöpft auch den Gegenstand so wenig, daß er sich auf den Fall, wo der Mann durch Hurerei die Ehe gebrochen, gar nicht einläßt, weil nach damaliger Sitte das Weib keine Genugthuung dafür erhalten konnte. Dabei geht er zwar von dem Principe der Unauflöslichkeit der Ehe aus (Matth. 19, 4—6), allein indem er Einen faktischen Trennungsgrund zugiebt, giebt er auch noch mehrere zu." [1])

Er tadelt deswegen auch nicht das mosaische Gesetz, das Scheidungen erlaubt, sondern nur die Verderbtheit der Menschen, die von wegen ihrer Herzenshärtigkeit solcher Nachsicht bedurften, denen die ideale Vollkommenheit so fern lag, als die Zeit der Unschuld selber, (die er gemäß der hebräischen Tradition in eine ferne Vergangenheit legt), und denen diese deshalb nur als zu erstrebendes und unter Mühe und Kampf zu erringendes Ziel ans Herz zu legen war. Er hoffte sogar nicht einmal, daß seine Worte allgemein verstanden und danach gehandelt werden würde, und sagte deshalb in betrübter Erkenntniß der Menschen: „das Wort fasset nicht Jedermann, sondern denen es gegeben ist. — Wer es fassen mag, der fasse es." [2])

Aus Matth. 5, 28 folgt zugleich, daß Jesus die Sünde, das Verbrechen nicht in die objektive That legt, sondern in den die That erzeugenden Gedanken: „Wer ein Weib (nur) ansiehet, ihrer zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen."

Wie er den Gläubigen den Willen für die That anrechnet, so nennt er das kaum von den Gedanken geborene Verbrechen vollendet, als wäre es ins Leben getreten. Wie nun das Wesen der Ehe darin besteht, daß Mann und Weib sich vereinigen und Eins werden nach Geist, Seele und Leib, wie das Verhältniß der Eheleute somit ein wesentlich sittliches ist, und die Sittlichkeit die Basis des ganzen ehelichen Lebens bildet, so wird das Verhältniß gestört, wenn das geistige Band ange-

---

[1]) de Wette, kurze Erklärung des Evang. Matth. Vergl. dessen christl. Sittenlehre Bd. III, S. 249. Vergl. auch Matth. 16, 19. „Und ich will dir des Himmelreichs Schlüssel geben. Alles, was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden sein; und Alles, was du auf Erden lösen wirst, soll auch im Himmel los sein."

[2]) Matth. 19, 11, 12.

tastet wird und die sittliche Grundlage leidet. Sie leidet durch geistigen Ehebruch: „Wer ein Weib (nur) ansiehet, ihrer zu begehren, der hat schon mit ihr die Ehe gebrochen in seinem Herzen.“ [1])

Bei dieser Zartheit des Bandes, nach Jesu Auffassung, bedarf es auch nicht der physischen Vollendung des Ehebruchs in der heutigen Bedeutung des Wortes. „Wenn nur die Gemüther entfremdet und die natürliche Grundlage ihrer Gemeinschaft durch die gedankliche Unzuchtssünde des einen Theils gestört ist, dann liegt die Zerreißung des ehelichen Bandes schon vor als Thatsache. Die scheidende Obrigkeit löst dann nicht das Band, sondern erklärt nur, daß sie es gelöst finde. Nicht, als könnte es nicht auch in einem solchen Falle wieder befestigt werden durch ernste Buße und barmherzige Vergebung; aber das Recht darf hier dem beleidigten Theile nicht streitig gemacht werden, das Band der Ehe auch äußerlich ganz lösen zu lassen.“ [2]) Demgemäß ist in den Worten Jesu zwar ein „ewig geltendes Zeugniß“ gegen die Scheidung zu finden, aber nicht gegen die äußere Rechtsordnung. Er läßt vielmehr der Menschheit, mit Rücksicht auf die „Herzenshärtigkeit“ derselben, auch zu seiner Zeit noch das frühere Recht der Trennung aus verschiedenen Gründen; und wenn er dabei in die Klage ausbricht: „von Anbeginn ist es nicht so gewesen,“ so ist damit keineswegs gesagt, daß eine Herstellung des frühern Zustandes durch seine als Gesetz aufzufassenden Worte zwangsweise von Jedermann gefordert werde, sondern das Nachlassen findet überall statt, wo des Gesetzes Gebiet in Frage kommt.

Im Einverständniß mit dieser Auslegung der angezogenen Schriftstellen kann man denn auch Petri Klage über die Strenge der damaligen Zeloten den heutigen zurufen: „Was versuchet ihr denn Gott mit

---

[1]) Vgl. die Ehescheidungsfrage, erwogen vom sittlichen, conservativen und protestantischen Standpunkte. Offenes Sendschreiben eines Protestanten an den K. Geh. Justiz- und O. Consist.-Rath Prof. Dr. Stahl, von Ferdinand Fischer, S. 30: „Es ist ein Verkennen der heiligen Ordnung Gottes, wenn man bei Auffassung der Lehre Christi nicht die Fortbildnng des Menschengeschlechts und die Erfahrung der Geschichte, an welcher sich der Wille Gottes am klarsten offenbart, erwägt. Nicht durch Willkühr der Menschen, durch den Willen Gottes hat die Ehe eine andere Gestaltung, der Ehebruch eine andere Bedeutung erhalten. Es ist ein Mißverstehen der Lehre Christi, wenn man glaubt, daß die Ehe blos körperlich und nicht auch geistig und sittlich gebrochen werden kann. Um soviel höher Geist und Seele als Körper stehen, um so unheilbarer ist dieser Bruch, um so mehr findet die Lehre Christi darauf Anwendung.“

[2]) Dr. Julius Müller. Ueber die Ehescheidung und Wiederverheirathung geschiedener Gatten. Zwei Vorträge. Berlin, Herz. 1855.

Auflegen des Jochs auf der Jünger Hälse, welches weder unsere Väter noch wir haben mögen tragen?" [1])

3. Evangelienauslegung und Trennungsgründe der Reformatoren.

Bei den germanischen Völkern kam trotz des hohen Ansehns, in welchem die Ehe bei denselben stand, der Grundsatz von der Unauflöslichkeit des Bandes in dem Sinne, daß alle und jede Scheidung untersagt sei, lange Zeit nicht auf. Vielmehr war in den ältesten Zeiten die Scheidung mit dem Willen beider Theile selbst ohne weitere Gründe erlaubt: „Ferse und Sinn wenden sich von einander ab, Seele und Leib." [2]) Später war sie besonders mit Rücksicht auf das von dem einen der Gatten zu führende Klosterleben gestattet. [3])

Mit dem Willen des einen Theils konnte Scheidung eintreten wegen leiblicher Gebrechen, wie Unfruchtbarkeit und Unvermögen, [4]) ferner wegen defectus virginitatis, [5]) wegen Verweigerung der ehelichen Pflicht, [6]) wegen gegenseitiger Abneigung und Haß, [7]) und in Fällen, wo von einem oder dem andern Theile gewisse Verbrechen begangen sind, wie Ehebruch, Lebensnachstellungen, Zauberei, widernatürliche Unzucht, Kuppelei in Betreff des eigenen Weibes und Todschlag. [8])

Für den Fall, daß ohne solche Ursachen eine Scheidung bewirkt wurde, also eigenmächtig geschah, drohte Karl der Große Kirchenstrafen an, ließ indessen die Scheidung bestehen. [9])

Außer diesen Scheidungsgründen gab es noch verschiedene Nichtig-

---

[1]) Apostelgesch. 15, 10.

[2]) J. Grimm. Rechtsalterthümer. S. 454.

[3]) Cap. VI, 209. V, 18, 255. I, 114. VI, 377.

[4]) Grimm a. a. O.

[5]) Philipp's Angelsächs. Recht, S. 132.

[6]) Grimm a. a. O.: Si qua mulier se reclamaverit, quod vir suus nunquam cum ea mansisset, exeant inde ad crucem, et si verum fuerit, separentur. cap. (bei Georgisch.) 509.

[7]) Lex Bajuvar. tit. 6, c. 14. Si quis liber liberam uxorem suam sine aliquo vitio per invidiam dimiserit, cum 48 solidis componat.

[8]) Lex Burgund. tit. 34, c. 3 l. Visigoth. lib. 3, tit. 6, c. 2. Edict. regum Ostrog. c. 54: Si maritus aut homicida aut maleficus aut sepulcrorum violator ab uxore in examine fuerit adprobatus. Maritus quoque his criminibus convictam merito dimittat uxorem, si adulteram, si maleficam, vel etiam quod vulgus appellat aggagulam in judicio potuerit approbare.

[9]) Cap. VII, 305.

keitsgründe, z. B. mangelnde Einwilligung des einen Gatten,[1]) und physisches Unvermögen.[2])

Alle diese blieben eine Reihe von Jahrhunderten für die Praxis die Richtschnur, da die oben angeführte Ansicht Augustin's, daß die Ehe unauflöslich sein dürfte, erst im zwölften Jahrhundert durch Gratian's Dekret als Gesetz im kanonischen Rechte eine Stelle erhielt[3]) und erst durch das Tridentiner Concil definitiv zur Entscheidung gelangte.

Die Protestanten nahmen das Gegentheil an. Nur in der Aufstellung von Ehescheidungsgründen waren sie sparsamer, als die ersten christlichen Kaiser und die Kirchenväter der ersten Jahrhunderte, nachdem das Christenthum Staatsreligion geworden war, also seinen Einfluß auf die Civilgesetzgebung geltend machte.

Von den Reformatoren ist am strengsten Calvin in seinen Ansichten. Er hält sich ans nackte Wort und will die Scheidung nur gestatten, wenn die Frau durch Hurerei den Mann von sich befreit. Dagegen verwirft er alle Gründe, die auf Krankheit, Ekel, Widerwillen u. s. w. basirt sind.[4])

Der Grund der böslichen Verlassung erscheint ihm nicht unanfechtbar, weil das Band nicht gelöst, sondern nur zerbrochen wird.[5]) Indessen gestattet er die Scheidung des gläubigen Gatten vom ungläubigen wegen der Gemeinschaft, in welcher der erstere mit Gott steht, und erlaubt ferner, daß der unschuldige Ehegatte sich eigenmächtig vom schuldigen, und zwar gültig scheiden darf, wenn die Obrigkeit, welcher dies Amt sonst obliegt, ihre Pflichten nicht gehörig erfüllt.[6])

Johann Brenz, einer der eifrigsten Anhänger Luther's und thätigster Förderer der Reformation in Süddeutschland, sagt in seiner über Ehesachen und die Fragen, wie dieselben zu behandeln seien, im Jahre 1531 erschienenen Schrift darüber: „Aus diesen Worten unsers Herrn Jesu Christi — Matth., Kap. 5 u. 19 — wird genugsam zu verstehen geben, daß im christlichen Wesen und Glauben kein Ehe von wegen

---

[1]) Cap. V, 19. Si quis homo filiastram suam contra voluntatem ipsius et matrum et parentum dederit viro ingenuo aut ecclesiastico vel servo, et illa noluerit habere ipsum et reliquerit ipsum, dann sollen die parentes die Befugniß haben, ihr einen andern Mann zu geben.

[2]) Karl der Große entließ z. B. selbst seine Gemahlin Hermangarde, Desiderius Tochter, aus diesem Grunde. Hegewisch Biogr. S. 101.

[3]) Can. 1. C. 32 qu. 7.

[4]) Calv. Comment. in harmon. evangel. ad Matth. 19, 9. Amsteld. 1667, p. 218.

[5]) Comment. in Corinth. 7, 15.

[6]) Calv. Comment. in harm. ev. l. c.

Haß, Zorns oder Uneinigkeit der Eheleut, sondern allein von wegen Ehebruchs geschieden werden soll. Es sind wohl größer Sunde denn der Ehebruch, als da ist Unglaub, Lästerung Gottes, eins ganzen Landes Verratherei, mit Gift vergeben und andre böse Laster. Aber kein Sunde ist so gar und stracks der ehelichen Pflicht zuwider, als der Ehebruch. Darum scheidet allein der Ehebruch die Eheleut von einander." Dennoch gestattet die Bibel nach seiner Ansicht die Ehescheidung außer dem Falle des Ehebruchs noch wegen halsstarriger Verweigerung der ehelichen Pflicht („welches von dem Ehebruch gar ein geringen Unterscheid hat"), und wegen Verlassenwerdens des gläubigen Ehegatten Seitens des ungläubigen. Doch soll die Scheidung wegen böslicher Verlassung, wenn überhaupt, was ihm zweifelhaft ist, nur nach längerem Zeitverlauf und unter Beschränkungen stattfinden.

Die Differenz zwischen Mose und dem weltlichen Rechte einer- und dem göttlichen Worte andrerseits, welche ersteren Beide die Ehetrennung aus noch weiteren Gründen gestatten, erklärt Brenz dadurch, daß er sagt, das göttliche Wort lehre stracks rechtthun, während die zween weltliche Magistrate, Mose und der Kaiser, ein Unrecht und Uebel zuließen, um ein größeres Unrecht und Uebel zu verhüten. „Und dies ist die Ursach: das göttlich Wort regirt allein die Frommen Christen, aber der weltliche Magistrat hat oft unter seinem Regiment durch einander Jüden, Christen, Heiden, Türken und allerlei Geschmeiß; darümb, wo er ja an seinen Unterthanen (wie er gern wollt) kein christlich Leben erziehen kann, so lässet er sich begnügen, daß er unter ihnen ein friedlich Leben erhalt."

Brenz hält also auch schon das, was in der Bergpredigt „Herzenshärtigkeit" genannt ist, für untrennbar von der Menschheit im Allgemeinen. Er meint, daß, wo man trotz desselben die Leute zusammenzwingen wollte, Mord und anderes Unglück zu fürchten, und daß die weltliche Obrigkeit daher vor Gott entschuldigt sei, wenn sie nach dem Beispiel Mosis dem Halsstarrigen, der sich in keiner Weise keusch halten wolle, trenne, und nach der Trennung einen konkubinischen Besitz vergönne. Trotz dieser Nachsicht gegenüber der Sünde der Menschen glaubt er, daß „Mose von Gott als ein getreuer fleißiger Amptmann geliebet worden."

Dagegen könne ein solcher Geschiedener eine andere Ehe nicht eingehen, noch weniger könne die Kirche eine solche anerkennen und segnen.

Dem im Konkubinate lebenden Geschiedenen seien die Sacramente nicht mitzutheilen, da er für einen Christen nicht zu achten.

Luther erkannte, unter gänzlicher Verwerfung der Scheidung von

Tisch und Bett (separatio quo ad thorum et mensam), die er „für nichts, ja für lauter Gespennst, den Seelen und Gewissen für gefährlich, für eine gemalte und geträumte Ehe,“ erklärte, [1]) wie Brenz als absolute Ehescheidungsgründe nur an: Ehebruch, Versagung der ehelichen Pflicht und bösliche Verlassung. Letztere aber ohne Beschränkung des Begriffs und ohne Zurückführung derselben auf einen besonderen tieferliegenden Grund (wie etwa Unglauben u. s. w.).

„Ueber dieser Ursache der Scheidung (nämlich Ehebruch), ist noch eine, wenn ein Gemahl das andre verläßt, als da eines aus lauter Muthwillen vom andern läuft. Als wenn eine Heidin bei einem Christen wäre, oder, wie sich jetzt wohl begiebt, daß ein Gemahl wohl am Evangelio ist, aber das andre nicht, [2]) ob da auch Scheiden gelte?

Wenn aber ein Bube sonst von seinem Gemahl ohne dessen Wissen und Willen hinwegläuft, — läßt Weib und Kind sitzen, bleibet außer ganzer zwei, drei Jahre, oder wie lange es ihm gefällt, — und wenn er ausgebubet und das Seine durchgebracht hat, will er wieder heimkommen und einsitzen, das andere Theil sollte verbunden sein, nach ihm zu harren, wie lange er wolle, und ihn wieder zu sich nehmen: einem solchen Buben sollte man nicht allein Haus und Hof, sondern auch das Land verbieten, und das andere Theil, wo er nicht wollte wiederkommen, wenn er es fordert und lange genug ihm geharret wäre, nur frisch freisprechen. Denn ein solcher ist noch viel ärger denn ein Heide und Ungläubiger, auch weniger zu leiden, denn ein schlechter Ehebrecher. — Es heißt aber also: Wer Weib und Kind will haben, der soll bei ihnen bleiben, Gutes und Böses mit ihnen tragen, so lange er lebt; oder wo er nicht will, daß man ihn lehre, daß er's thun müsse oder von Weib, Haus und Hof gar geschieden sei. [3])

Die halsstarrige Verweigerung der ehelichen Pflicht ist nach seiner Meinung ganz eigentlich wider die Ehe, und die Ehe dadurch zerrissen. „Darum muß die weltliche Obrigkeit das Weib zwingen oder umbringen. Wo sie das nicht thut, muß der Mann denken, sein Weib sei ihm genommen, von Räubern umgebracht, und nach einer andern trachten.“ [4])

Darin liegt zugleich für den unschuldigen Gatten die unbedingte Erlaubniß der Wiederverheirathung. Den Schuldigen, — hinsichtlich dessen er das eheliche Band auch für vollständig gelöst erachtet, — ver-

---

[1]) Luther's Werke, Band XXII, S. 453, 455.
[2]) 1. Cor. 7, 13.
[3]) Luther's Werke, Band VII, S. 217.
[4]) Pred. v. ehel. Leben 1552, a. a. O. Bd. XX, S. 73.

langt er bestraft, aber nicht durch Eheverbot; denn wo ihm das Leben gelassen werde, habe er eine zweite Ehe vor seinem Gewissen zu verantworten. Nur soll alles Aergerniß für Zucht und Sitte, das die Folge davon sein könnte, vermieden werden. [1])

Außer aus diesen gesteht Luther der weltlichen Obrigkeit die Befugniß zu, auch noch aus andern Gründen zu scheiden. Es ist dies zwar nirgend mit direkten Worten gesagt, aber es ergiebt sich aus vielen Stellen seiner Schriften. So sagt er in seiner Predigt über das erste Buch Mosis: „Die Christum nicht hören, wären noch wohl so gut, daß Mosis Gesetz ginge, ehe man das leiden müßte, daß zwei Eheleute keine gute Stunde bei einander hätten. Aber dabei müßte man ihn sagen, daß sie nimmer Christen wären, sondern im heidnischen Regiment. Bist du aber ein Christ, mußt du dich nicht scheiden.“ [2])

Ferner in der Auslegung von Matth. 5—7: „Denn wir solche Scheiden weder heißen noch wehren, sondern der Obrigkeit befehlen, darinne zu handeln, und lassens demnach gehen, was weltlich Recht hierinne ordnet. Doch als denen, die Christen sein wollen, zu rathen, wäre es viel besser, daß man beide Theile vermahnete und reizete, daß sie bei einander blieben und das unschuldige Gemahl sich gegen den schuldigen (wo sichs demüthigt und bessern wollte), versöhnen ließe und ihm aus Christlicher Liebe vergäbe. Es wäre denn, daß nicht Besserung zu hoffen wäre, oder der Schuldige, so wieder versöhnet und zu Gnaden angenommen, wollte solcher Wohlthat mißbrauchen ꝛc.“ [3])

Aehnlich spricht er sich in Betreff der Trennung wegen körperlicher Untüchtigkeit des Mannes oder des Weibes zur Ehe, und über die Scheidung in Folge gegenseitigen wohl überlegten Einverständnisses aus. [4])

Nun sagt er zwar auch bei Auslegung der Kapitel 5 bis 7 des Evangeliums Matthäi scheinbar in Widerspruch hiemit: „Wo solche Ursachen (Ehebruch, bösliche Verlassung, Weigerung der ehelichen Pflicht), nicht sind, da sollen ander Mangel und Feil nicht hindern, noch die Ehe scheiden, als in Zornssachen oder anderem Unfall; wo sie sich aber scheiden, sollen sie beiden Theils ohne Ehe bleiben.“ Dieser Widerspruch findet seine Lösung aber darin, daß Luther die größere Strenge im sittlichen Leben der ordentlichen Christen fordert, die er von „unschlachtigen, falschen Christen und Heiden“ unterscheidet. Dabei droht er den erstern nur an, daß sie eben nicht mehr als gute Christen angesehen werden können, wenn sie

---

[1]) Pred. v. ehel. Leben 1523, a. a. O. S. 65, 71.
[2]) a. a. O. Bd. XXXIII, S. 323.
[3]) a. a. O. Bd. VII, S. 672.
[4]) a. a. O. Bd. X, S. 721, 965.

jene Strenge nicht einhalten. Die Ehe, materiell betrachtet, überläßt er dem Staate; — der ja über Christen, Heiden u. s. w. herrsche, — und dem sie auch äußerlich ganz angehöre. [1])

Melanchthon führt als absolute Scheidungsgründe in Uebereinstimmung mit Luther den Ehebruch, Verweigerung der ehelichen Pflicht und bösliche Verlassung auf; außerdem aber im Widerspruch mit ihm eine grausame Behandlung der Frau durch den Mann, und Lebensnachstellungen. [2]) Bei Reception dieser letzten beiden Gründe stützt er sich auf den Codex Theodosianus, und nimmt für diesen dauernde Geltung in Anspruch als ein mit tiefer Ueberlegung geschriebenes Gesetzbuch (gravi deliberatione piorum scripta lex). — Dagegen verwirft er alle irgend einem Krankheitszustande entlehnten Gründe, und giebt dem unschuldigen Gatten das Recht der Wiederverheirathung, weil nicht der schuldlose, sondern nur der schuldige Theil eine Scheidung vornehme, was Gott dem Menschen verboten habe. [3])

Zwingli findet in der πορνεία nach Matth. 19, 9 eine Norm für alle ähnlichen Vergehen und diejenigen, welche den Ehebruch an Schwere übersteigen. Unter πορνεία begreift er aber zugleich die Impotenz und bösliche Verlassung mit. — Die Worte Christi, sagt er (was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden) sind so streng, daß die Trennung der Ehe durchaus unmöglich zu sein scheint. Darauf nennt er als einzige Scheidungsursache die πορνεία, so daß wieder außer derselben ein weiterer Trennungsgrund nicht zur Geltung kommen zu dürfen scheint. Deshalb haben die Christen angenommen, daß die einmal eingegangene Ehe nur durch des einen Gatten Tod getrennt werden könne. Indessen dürfen wir nicht wie die Juden, so am Buchstaben hängen, daß wir darüber andere Gesetze, von demselben Geiste gegeben, vernachlässigen. Denn der Herr verwirft hier nur die leichtfertige Trennung der Juden, nicht jede Scheidung; und weil er nur einen Scheidungsgrund erwähnt, hat er nicht etwa auch nur einen angenommen. Denn die Hebräer hatten die Gewohnheit, unter dem leichtern das ähnliche und jedes schwerere Verbrechen zu begreifen und zu bezeichnen. Als geringsten Scheidungsgrund bezeichnet Christus also die πορνεία, gleichsam die Grenze angebend, innerhalb welcher Niemand seine Gattin von sich weisen soll. — —

Die Impotenten werden mit Recht geschieden, und den Gattinnen

---

[1]) Vergl. Ausleg. des 7. Kap. 1 Kor. von 1520.

[2]) Tr. de conjugio (in exam. eor. qui audiuntur ante ritum public. ord. Witeberg. 1554.)

[3]) Comment. in Matth. P. III, p. 298.

derselben muß dann die Erlaubniß, wieder zu heirathen, werden, und zwar nach gutem und göttlichem Rechte, wenn dies auch nirgend mit direkten Worten gesagt ist. Denn Paulus sagt: wer nicht enthaltsam sein kann, der heirathe, denn es ist besser heirathen, denn Brunst leiden. Wenn also eine Frau einen von Natur impotenten Mann hat, warum soll da nicht ein Scheidungsgrund vorliegen, da die Ehe von Gott eingesetzt ist, und zwar mit dem Zweck des gegenseitigen Genügens der Gatten?

Außerdem läßt Paulus die Scheidung zu, wenn ein Gatte den andern wegen des Glaubensbekenntnisses entläßt. [1])

Im Uebrigen fordert Zwingli von denen, die erleuchtet im Evangelium wandeln, zartere Sitten. Die Männer sollen größere Duldsamkeit zeigen, die Frauen hingebendere Liebe und Treue, und beide sollen einander mit Schonung tragen.

Daß dem geschiedenen unschuldigen Gatten die Wiederverheirathung gestattet werde, erscheint bei ihm als sich von selbst verstehend. Dem schuldigen gestattet er sie im Fall der eingetretenen Reue und Buße. [2])

Die genannten fünf Reformatoren stimmen also darin überein, daß

1) beim wahren Christen eine Trennung der Ehe nicht vorkommen könne und dürfe;

2) daß die Ehe wegen der Schwachheit der Menschen (propter imbecillitatem humanam), dem Bande nach lösbar, und die Lösung einer ihrem Wesen nach gestörten Ehe auch durch äußere, rechtliche Lösung zu begünstigen;

3) daß dem unschuldigen Theile (wie auch die Schmalkaldenschen Artikel annahmen), die Wiederverheirathung unbedingt zu gestatten sei.

Sie weichen dagegen von einander darin ab, daß

a) Calvin nur zwei Scheidungsgründe annimmt, Luther und Brenz drei, denen Melanchthon noch zwei weitere hinzufügt, während Zwingli in der πορνεία als geringstem Scheidungsgrunde nur die Grenze sieht, welche die abwärts gehende Reihe derselben schließt;

b) darin, daß Zwingli bei eingetretener Reue auch dem schuldigen Ehegatten die Wiederverheirathung gestattet, während Luther diesem überläßt, zu thun, was ihm gefällt, wenn er nur in die Gemeinde, der er angehört, kein Aergerniß bringt; — und Calvin dem schuldlosen Gatten sogar die eigenmächtige Scheidung freigiebt, wenn seine Obrigkeit sich lässig in der Sache zeigt. (Dies Letztere jedoch nur in dem Falle, in welchem sich der gläubige Gatte vom ungläubigen scheidet.)

---

[1]) Zwingli opera T. IV (Tigur. 1544) in evang. Math. 19, p. 104.
[2]) Ibidem p. 105.

Durch diese von einander abweichenden Interpretationen der Schrift haben die Reformatoren nach den ältern Religionslehrern nur wiederholt bewiesen, daß an eine übereinstimmende, Allen genügende, von Allen für richtig erkannte und angenommene Auslegung nicht zu denken ist, so lange zu sehr am Wortlaute, am Buchstaben festgehalten wird. „Die Aussprüche einzelner Reformatoren oder angesehener Theologen können (übrigens) auch nur als das Ergebniß einer, wenn gleich sehr beachtenswerthen subjectiven Auslegung der heiligen Schrift — angesehen werden. Es läßt sich daher nicht behaupten, daß Ehebruch und bösliche Verlassung die einzigen von der evangelischen Kirche anerkannten und zugleich schriftgemäßen Ehescheidungsgründe seien. Wer bei den Worten der heiligen Schrift stehen bleiben will, darf auch die bösliche Verlassung nicht zulassen. In dem Anerkenntniß der böslichen Verlassung als eines schriftgemäßen Ehescheidungsgrundes liegt daher schon eine über die Worte hinausgehende Deutung der heiligen Schrift, und darin zugleich das Zugeständniß, daß diejenigen, welche bei der Auslegung noch weiter gehen, ebensowenig als die Vertheidiger der engern Auslegung eines durch die Schrift selbst zu widerlegenden Irrthums zu zeihen sind.“ [1])

4. Folgen der verschiedenartigen Auslegung der interpretirten Stellen Seitens der Reformatoren.

Diese Meinungsverschiedenheiten der Reformatoren blieben natürlich nicht ohne Folgen. Die nächste war, daß bei dem Mangel an einem gesetzlichen Halte sich eine Praxis bildete, die je nach den Territorien, in welchen sie gehandhabt wurde, und je nach dem Rechte, mit welchem sie in Berührung kam, sich mehr und mehr individualisirte, wenn man sich auch bemühte, an dem in der heiligen Schrift ausgedrückten Principe festzuhalten.

Indessen blieb wenigstens im Verlaufe des sechszehnten und siebzehnten Jahrhunderts die Lehre der Reformatoren von der Auflöslichkeit der Ehe und den zwei, resp. drei angenommenen Scheidungsgründen herrschend, wie die Schriften Beza's, Johann Gerhard's, Abraham Calov's, David Hollaz's u. A. beweisen.

In der churfürstlich Brandenburgischen Visitations- und Consistorial-Ordnung von 1573 finden sich außer den beiden Scheidungsgründen des Ehebruchs und der böslichen Verlassung auch nur noch die Nichtigkeitsgründe eines error in qualitate und der impotentia.

---

[1]) Bornemann's System. Bd. V, S. 248, Anmerk. 2.

Dagegen fügt schon die Wirtembergische Eheordnung von 1687 den vorhandenen Scheidungsgründen noch „Sodomie und Blutschande, Lebensnachstellung mit Gifftgeben" hinzu, weil durch dergleichen Verbrechen die eheliche Treue und vinculum immediate lädiret und substantia matrimonii sowohl oder mehreres, als durch den Ehebruch oder boßhafftige Verlassung konvelliret wird."

Die Ehegerichtssatzung für Stadt und Landschaft Zürich von 1719 geht noch weiter, indem sie es den Richtern überläßt, auch wegen grober Verbrechen, Nachstellungen nach dem Leben, ekelhaften Krankheiten und Wahnsinn zu scheiden; und die Brandenburg-Anspachschen Ehe-Artikel von 1743 erkennen, von ähnlichem Geiste inspirirt, in milder Allgemeinheit nur an, daß die Ehe kein Mensch ohne wichtige, in heiliger göttlicher Schrift gegründete Ursachen und ohne obrigkeitliches Erkenntniß zu scheiden und aufzulösen Macht und Gewalt habe. Diese allmähliche Vermehrung der Ehescheidungsgründe, in der man ein Zurückkehren zu der milderen Praxis der ersten christlichen Kaiser finden kann, wurde dann auch von den Kirchenrechtslehrern jenes Zeitraums recipirt.

Die Hervorragendsten des siebzehnten Jahrhunderts: von Beust, B. Carpzov, Brunnemann und Schilter blieben zwar noch in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Lehren der Reformatoren.

Mit dem achtzehnten Jahrhundert aber tauchten neue Ansichten auf. Die Begründer derselben waren Pufendorf und Thomasius († 1728). Der Letztere entkleidete namentlich die Kirche des ganzen Nimbus, der sie bis dahin umhüllt, und erniedrigte sie zu einer bloßen Staatseinrichtung, vorausgesetzt, daß sich der Landesfürst zu ihr bekenne. Die Ehe machte er zu einem rein bürgerlichen Geschäfte.

Seine Lehre fand namentlich Anhänger, als die Hallenser Theologen sich zur Bekämpfung der Wittenberger mit ihm verbanden. Auf dieser Bahn schritt J. F. Kaiser fort, der in seiner 1715 zu Halle gehaltenen Disputation „de jure principis evangelici circa divortia" behauptete, daß weder Genesis 2, noch Matth. 19 ein Gesetz über die Ehe aufgestellt, sondern nur eine moralische Sentenz ausgedrückt sei. Er nahm daher schon als Scheidungsgründe auf: listige Nachstellung nach dem Leben und nach dem Zeugungsvermögen des Mannes, wiederholte Bewirkung des abortus, Landesverweisung als Strafe für ein verübtes Verbrechen, Ungleichheit der Gesinnung, gottloses Leben des einen Ehegatten, unversöhnliche Feindschaft und ansteckende Krankheit.

Gegen diese Ansicht traten freilich alsbald verschiedene Gelehrte auf; und namentlich entschieden sich J. H. Boehmer und L. v. Mosheim gegen mehrere von Kaiser aufgestellte Ehescheidungsgründe. Indessen waren auch diese Beiden bestrebt, Analogien für Ehebruch und bösliche

Verlassung aufzufinden. Insonderheit stellt Boehmer als Scheidungsgründe auf: Ehebruch, bösliche Verlassung, Lebensnachstellung, hartnäckige Verweigerung der ehelichen Pflicht oder verkehrte Gewährung derselben, böslich verursachte Unfruchtbarkeit, lebenslängliche Verbannung oder Gefängniß. [1])

Der Lebensnachstellung setzte man häufig wieder gleich die gefährliche Mißhandlung. —

Von solchen Ansichten inficirt, ging die Praxis über die von den Reformatoren anerkannten Scheidungsgründe hinaus und ließ sich dabei von dem Grundsatze leiten, daß der Richter nach dem wahren Geiste des Evangeliums auch aus andern als den darin ausdrückich benannten Gründen scheideu dürfe, wenn der vorliegende Fall dem Ehebruch oder der böslichen Verlassung in der Wirkung völlig gleich zu stellen sei; wenn also die als Ehescheidungsgrund geltend gemachte Handlung eine bösliche Verletzung aller wesentlichen ehelichen Pflichten, eine absichtliche gänzliche Lossagung von denselben in sich begreife. Außerdem entwickelte sich die Ansicht, daß auch solche Scheidungsgründe zugegeben werden könnten, welche, wenn sie sich dem eben entwickelten Princip auch nicht genau anschlössen, doch immer in Uebereinstimmung mit der christlichen Moral blieben.

Diese Ansichten, welche die Praxis lange Zeit in der Weise beherrscht hatten, daß sie denengemäß ohne vorhandene Gesetze geschieden hatte, gingen in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in die Gesetzgebung selbst über, nachdem sie diese bereits in der Art modificirt hatten, daß die bisherige eiserne Strenge derselben durch ein möglicherweise sehr weitgreifendes landesherrliches Dispensationsrecht bedeutend gemildert wurde. Aus einem Rescripte vom 9. April 1736 geht wenigstens hervor, daß damals Nachstellungen nach dem Leben (insidiae vitae structae), wie andre nicht näher bezeichnete Verbrechen, als Ehescheidungsgründe anerkannt waren. [2])

Das erste Gesetzbuch, welches die Umgestaltung des bisherigen Rechts so umfassend übernahm, war das Projekt des Codex Fridericianus von 1748 und das Projekt des Corpus juris Fridericiani von 1749. Durch den ersteren wurden die Ehesachen den ordentlichen Obergerichten überwiesen und denselben Proceßregeln wie die Civilsachen unterworfen. Das andre führte neue Ehescheidungsgründe mit den dazu gehörigen Motiven auf:

1) Wechselseitige Einwilligung; 2) Ehebruch und verdächtiger Um-

---

[1]) Jus eccles. protest. Tom. IV, lib. IV, tit. 19.

[2]) Mylius C. C. M. I. Abth. 1, S. 563.

gang einer Frau mit anderen Mannspersonen wider ihres Mannes Wissen und Verbot; 3) bösliche Verlassung; 4) tödtliche Feindschaft, welche ein Ehegatte auf den andern wirft; 5) den Verfall eines Theils in Naserei oder Blödsinn.

Das Projekt des Corpus juris Fridericiani hat zwar nie Gesetzeskraft erhalten. Indessen gerade dem zweiten und dritten Buche ist sie in Ehe- und Vormundschaftssachen für verschiedene Landestheile beigelegt worden,[1]) und sie behielten dieselbe bis zum Erscheinen des Ediktes vom 17. November 1782, welches die zahlreich gewordenen Ehescheidungen wieder zu beschränken suchte, indem für dasselbe der Grundsatz, daß nur aus sehr erheblichen Ursachen, und nur unter Anwendung der größten Vorsicht und Behutsamkeit im Verfahren, — geschieden werden sollte, zur Norm wurde.

Es ließ die wechselseitige Einwilligung als Scheidungsgrund nur in dem Falle zu, wenn die Ehegatten mehrere Jahre in kinderloser Ehe gelebt hatten; und duldete von Krankheiten nur den Wahnsinn als Scheidungsursache, und auch nur, wenn er von langer Dauer war, nicht zu der Hoffnung auf Genesung Anlaß gab und den Vermögensverfall der Familie nach sich zu ziehen drohte, sodaß die auf die Willkür der Gatten und Zufälligkeiten zurückzuführenden Scheidungsgründe gewissermaßen blos durch Ausnahmen vertreten waren. Endlich verengerte es den Begriff oder den Umfang einzelner Trennungsgründe, namentlich den der Sävitien.

Dies Edict hat nach etwa zwölfjähriger Geltung dem Allgemeinen Landrechte Platz gemacht, das im Wesentlichen die Grundsätze desselben aufgenommen hat. Durch verschiedene anscheinend nicht erhebliche Aenderungen ist indessen dem neuen Eherechte eine abstraktere, das Ermessen des Richters mehr ausschießende Fassung gegeben worden, „dies ist in Betreff der Scheidungsgründe namentlich dadurch geschehen, daß die Redaktoren aus den Fällen, in welchem nach dem Edict ein unversöhnlicher Haß angenommen werden kann, für sich bestehende Ehescheidungsgründe gemacht und daneben noch die unüberwindliche Abneigung als einen besondern Grund zur Scheidung hingestellt haben.“[2])

---

[1]) Jahrbücher rc., LIX, S. 146.
[2]) Bornemann, V, § 333, S. 176, 177.

5. Die Trennungsgründe des Allgemeinen Landrechts.

Die Trennungsgründe des Allgemeinen Landrechts selbst lassen sich auf drei Kategorien zurückführen, und zerfallen demnach in Gründe, die

I. auf Verschuldung,

II. auf Willkür der Gatten, oder

III. auf Zufall zu basiren sind.

Unter die erste Kategorie sind zu subsumiren:

1) Ehebruch, und was demselben gleichgeachtet wird; [1])

2) unerlaubter Umgang, der eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet und trotz richterlichen Verbotes fortgesetzt wird; [2])

3) bösliche Verlassung und Verweigerung der Rückkehr, resp. Weigerung, dem Manne an einen neuen Wohnort zu folgen; [3])

---

[1]) § 670. Tit. I, Th. II, Allg. Landr. Ehebruch, dessen sich ein Ehegatte schuldig macht, berechtigt den unschuldigen Theil, auf Scheidung zu klagen.

§ 672. Sodomiterei und andere unnatürliche Laster dieser Art werden dem Ehebruch gleichgeachtet.

§ 673. Eben das gilt von unerlaubtem Umgange, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird.

[2]) § 674. Bloßer Verdacht ist zur Trennung der Ehe nicht hinreichend.

§ 675. Ist jedoch scheinbarer Anlaß zu einem solchen Argwohne vorhanden: so muß dem beschuldigten Ehegatten, auf Anrufen des Anderen, der fernere Umgang mit der verdächtigen Person gerichtlich untersagt werden.

§ 676. Setzt derselbe, dieses Verbots ungeachtet, einen vertrauten Umgang mit der verdächtigen Person fort: so ist dies ein erheblicher Grund zur Scheidung.

[3]) § 677. Auch wegen böslicher Verlassung kann eine Ehe getrennt werden.

§ 678. Die bloße Veränderung des bisherigen Aufenthalts ist für eine bösliche Verlassung noch nicht zu achten.

§ 679. Vielmehr ist, wenn der Mann einen neuen Wohnort erwählt, die Frau ihm dahin zu folgen verbunden.

§ 680. Wenn sie sich dessen auf ergehende richterliche Verfügung beharrlich weigert: so ist der Mann auf Scheidung anzutragen wohl befugt.

§ 681. Dagegen ist die Frau dem Manne zu folgen nicht schuldig, wenn derselbe, wegen begangener Verbrechen, oder sonst wider die Gesetze sich aus den Königl. Landen entfernt hat.

§ 682. Ingleichen, wenn die Frau die Pflicht, dem Manne zu folgen, durch einen vor der Heirath geschlossenen Vertrag erlassen worden.

§ 683. In allen Fällen ist der Mann die Frau, welche an seinen veränderten Wohnort ihm folgen will, anzunehmen in der Regel verpflichtet.

§ 684. Weigert er sich dessen beharrlich und ohne hinreichenden Grund

4) halsstarrige und fortdauernde Verweigerung der ehelichen Pflicht und Hinderung der Erreichung des gesetzlichen Zweckes bei oder nach der Beiwohnung; [1])

(§ 687): so gibt er dadurch der Frau rechtmäßigen Anlaß, auf die Scheidung anzutragen.

§ 685. Verläßt die Frau den Mann ohne dessen Einwilligung oder rechtmäßigen Grund der Entfernung, so muß sie der Richter zur Rückkehr anhalten.

§ 686. Bleibt die richterliche Verfügung fruchtlos: so kann der Mann auf Trennung der Ehe dringen.

§ 687. In keinem Falle ist der Mann die Frau, welche sich eigenmächtig und ohne rechtmäßigen Grund von ihm getrennt hat, wenn sie in der Folge zurückkehrt, eher anzunehmen schuldig, als bis sie ihren inzwischen geführten unbescholtenen Wandel durch glaubhafte Zeugnisse nachgewiesen hat.

§ 688. Ist der Aufenthalt des entwichenen Ehegatten unbekannt, oder dergestalt außerhalb der Königl. Staaten entlegen, daß keine richterliche Verfügung zur Wiedervereinigung der getrennten Ehe stattfinden kann: so ist der zurückgebliebene Theil auf öffentliche Vorladung, und wenn auch diese fruchtlos wäre, auf Scheidung anzutragen berechtigt.

§ 689. Doch müssen solche Umstände der Entfernung bescheinigt werden, die wenigstens eine dringende Vermuthung des Vorsatzes, den zurückgebliebenen Ehegatten zu verlassen, begründen.

§ 690. Auch kann die öffentliche Vorladung erst nach Verlauf Eines Jahres von der Zeit an, da die Entfernung des Entwichenen bemerkt worden, nachgesucht werden.

Anh. § 80. Die Ehefrau eines entwichenen Soldaten ist sofort, ohne Abwartung irgend einer Frist, auf Trennung der Ehe anzutragen berechtigt. Wenn aber die Frau sich entfernt hat, so soll nur in besonderen Fällen und bei obwaltenden vorzüglich dringenden Umständen, das Kriegsconsistorium von der Vorschrift des Allg. Landrechts zu dispensiren und den Scheidungsproceß noch vor dem Ablaufe der bestimmten Frist zu veranlassen berechtiget sein.

§ 691. Während dieses Jahres muß der zurückgebliebene Ehegatte alle ihm mögliche Mühe anwenden, den Aufenthalt des Weggegangenen auszuforschen.

§ 692. Erhellet aus den Umständen, daß der abwesende Ehegatte aus erheblichen und erlaubten Gründen sich entfernt habe: so muß der Zurückgebliebene den zehnjährigen Zeitraum nach der Entfernung abwarten und alsdann auf die Todeserklärung antragen.

§ 693. Kann von den eigentlichen Gründen der ersten Entfernung mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit nichts ausgemittelt werden: so findet die Klage auf Trennung der Ehe, nach Ablauf zweier Jahre von dem § 690 bestimmten Zeitpunkte und unter der § 691 bestimmten Maßgabe, Statt.

[1]) § 694. Halsstarrige und fortdauernde Versagung der ehelichen Pflicht soll der böslichen Verlassuug gleichgeachtet werden.

§ 695. Ein Ehegatte, welcher durch sein Betragen bei oder nach der Beiwohnung die Erreichung des gesetzmäßigen Zweckes derselben vorsätzlich hindert, giebt dem Andern zur Scheidung rechtmäßigen Anlaß.

5) Nachstellungen nach dem Leben und solche Thätlichkeiten, welche Leben und Gesundheit in Gefahr bringen; Kränkungen der Ehre und der persönlichen Freiheit der andern Ehegatten; Thätlichkeiten und Beschimpfungen ohne dringende Veranlassung wiederholt und fortgesetzt; Unverträglichkeit und Zanksucht, wenn dadurch Leben und Gesundheit des unschuldigen Theils in Gefahr gesetzt wird; [1])

6) grobe Verbrechen, die für den schuldigen Ehegatten harte und schmähliche Strafe nach sich ziehen; und der Fall, in welchem ein Ehegatte den anderen durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren; [2])

7) wissentlich falsche Beschuldigung des einen Ehegatten Seitens des andern solcher Verbrechen vor Gericht; [3])

8. schimpfliches Gewerbe des einen Ehegatten; [4])

9) unordentliche Lebensweise und Wirthschaft in hohem Grade; [5])

---

[1]) § 699. Wenn ein Ehegatte dem Andern nach dem Leben getrachtet, oder solche Thätlichkeiten an ihm verübt hat, welche dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen: so ist der Beleidigte die Trennung der Ehe zu suchen berechtiget.

§ 700. Ein Gleiches gilt von groben und widerrechtlichen Kränkungen der Ehre oder der persönlichen Freiheit des andern Ehegatten.

§ 702. Auch unter Personen mittleren und höheren Standes kann die Scheidung nur alsdann Statt finden, wenn der beleidigende Ehegatte sich solcher Thätlichkeiten und Beschimpfungen, ohne dringende Veranlassung, muthwillig und wiederholt schuldig macht.

§ 703. Unverträglichkeit und Zanksucht werden eine gegründete Scheidungsursache, wenn sie zu einem solchen Grade der Bosheit steigen, daß dadurch des unschuldigen Theiles Leben oder Gesundheit in Gefahr gesetzt wird.

[2]) § 704. Grobe Verbrechen gegen Andere, wegen welcher ein Ehegatte harte und schmähliche Zuchthaus- oder Festungsstrafe nach Urtel und Recht erlitten hat, berechtigen den daran unschuldigen Theil, die Scheidung zu suchen.

§ 706. Ferner, wenn ein Ehegatte durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen den Anderen in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren.

[3]) § 705. Ein Gleiches (vergl. § 704) findet Statt, wenn ein Ehegatte den Anderen solcher Verbrechen vor Gericht, gegen besseres Bewußtsein, fälschlich beschuldigt.

[4]) § 707. Wenn ein Ehegatte ein schimpfliches Gewerbe ergreift: so kann der Andere auf die Scheidung antragen.

[5]) § 708. Wegen Trunkenheit, Verschwendung oder unordentlicher Wirthschaft des einen Ehegatten soll die Ehe nicht sogleich getrennt werden.

§ 709. Der Richter aber soll, auf Anrufen des andern Theiles, solche Verfügungen treffen, wodurch der Schuldige gebessert und den nachtheiligen Folgen einer solchen unordentlichen Lebensart vorgebeugt werden kann.

§ 710. Vereitelt der schuldige Theil diese richterlichen Veranstaltungen, und fährt er in seinen Unordnungen beharrlich fort: so kann, auf ferneres Anrufen des Unschuldigen, eine solche Ehe getrennt werden.

10) Versagung des Unterhalts; [1])

11) Veränderug der Religion; [2])

In die zweite Kategorie gehören:

1) beiderseitige Einwilligung bei kinderlosen Ehen [3]) und

2) unüberwindliche Abneigung. [4])

In die dritte endlich fallen:

1) unheilbares, wenn auch erst während der Ehe entstandenes Unvermögen; und ekelerregende, die Erfüllung der Zwecke der Ehe verhindernde Krankheiten; [5])

---

[1]) § 711. Mangel am Unterhalte berechtiget die Frau nur alsdann zur Scheidung, wenn der Mann durch begangene Verbrechen, Ausschweifungen oder unordentliche Wirthschaft sich selbst außer Stand, sie zu ernähren, gesetzt hat.

§ 712. Versagt aber der Mann der Frau den Unterhalt: so muß der Richter die Verpflegung der Frau nach den Umständen des Mannes bestimmen und Letzteren dazu durch Zwangsmittel anhalten.

§ 713. Fährt dessenungeachtet der Mann beharrlich fort, der Frau den Unterhalt beharrlich zu versagen: so kann Letztere zur Ehescheidungsklage gelassen werden.

§ 714. Ueberhaupt muß in allen Fällen, wo die Scheidung gesucht wird, der Richter von Amtswegen bemüht sein, das gute Einvernehmen unter den in Zwietracht gerathenen Eheleuten wieder herzustellen, und die Ursachen der entstandenen Mißhelligkeiten aus dem Wege zu räumen.

[2]) § 715. Insoweit als der Unterschied der Religion von Anfang an ein Ehehinderniß ist (§ 36), insofern giebt ein Ehegatte, durch Veränderung seiner bisherigen Religion, dem Anderen rechtmäßigen Anlaß, auf Scheidung zu klagen.

[3]) § 716. Ganz kinderlose Ehen können auf den Grund gegenseitiger Eiwilligung getrennt werden, sobald weder Leichtsinn oder Uebereilung, noch heimlicher Zwang von einer oder der andern Seite zu besorgen ist.

[4]) § 717. Außer diesem Falle aber findet, bloß wegen behaupteter Abneigung, sobald dieselbe mit keinen gesetzmäßigen Gründen unterstützt ist, die Trennung der Ehe in der Regel keineswegs Statt.

§ 718 a. Doch soll dem Richter erlaubt sein, in besonderen Fällen, wo nach dem Inhalte der Akten der Widerwille so heftig und tief eingewurzelt ist, daß zu einer Aussöhnung und zur Erreichung der Zwecke des Ehestandes gar keine Hoffnung mehr übrig bleibt, eine solche unglückliche Ehe zu trennen.

§ 718 b. Es muß aber in diesem Falle derjenige Ehegatte, welcher solchergestalt ohne eigentlichen gesetzmäßigen Grund, wider den Willen des Andern, auf der Scheidung beharret, für den schuldigen Theil erklärt und in die Scheidungsstrafen nach § 786 verurtheilt werden.

[5]) § 696. Ein auch während der Ehe erst entstandenes gänzliches und unheilbares Unvermögen zur Leistung der ehelichen Pflicht begründet ebenfalls die Scheidung.

§ 697. Ein Gleiches gilt von andern unheilbaren körperlichen Gebrechen, welche Ekel und Abscheu erregen, oder die Erfüllung der Zwecke des Ehestandes gänzlich verhindern.

2) Raserei und Wahnsinn, sofern sie dauernd sind, ohne Besserung in Aussicht zu stellen. [1])

6. Uebergang.

Diese drei Kategorien der landrechtlichen Ehescheidungsgründe finden sich schon früh vertreten. Die selbstständigste und umfangreichste davon ist natürlich immer die der Schuld gewesen. Die des Zufalls und die der Willkür treten dagegen bald mehr, bald weniger in den Vordergrund, bald greifen sie ineinander ein, indem der Zufall die Grundlage zur willkürlichen Scheidung abgiebt. So z. B. wurde die 22. Novelle vom Jahre 536, welche die letztere in der Art eingeführt hatte, daß die Ehe ohne allen weiteren Grund vertragsmäßig getrennt werden konnte, wenn beide Gatten sich darüber geeinigt hatten (consentiente utraque parte), fünf Jahre später durch die 117. Novelle vom Jahre 541 c. 10 und 12 dahin abgeändert, daß diese Scheidungsart in die sogenannte Scheidung bona gratia umgewandelt, d. h. auf die Fälle beschränkt wurde, in welchen nur Ein Theil die Absicht hatte, sich zu scheiden, aber auf Grund einer rationabilis causa, einer gesetzlich gebilligten Ursache, — während der Andere nichts dagegen einwendete. Solcher Gründe hat die letztangezogene Novelle drei: Impotenz, die Absicht, das Gelübde der Keuschheit abzulegen (desiderium castitatis), und Gefangenschaft des einen Theils.

Deshalb war immerhin die Scheidung leicht genug.

Nun ist freilich außer Zweifel, daß die strengere Meinung Augustin's von der Kirche damals noch nicht recipirt war, und daß die weltliche Macht wenig Rücksicht auf die Kirche nahm, weil das Volk aus älterer Zeit her so sehr an die Leichtigkeit der Ehescheidungen gewöhnt war: [2]) aber dennoch bleibt es auffällig, daß die damaligen Kirchenväter ganz und gar zu der Gesetzgebung schwiegen, wenn auch von Zeit zu Zeit eine Klage gehört wurde, wie die des Bischofs Asterius von Amasia im Anfange des fünften Jahrhunderts: daß die Weiber von den Männern fast wie die Kleider gewechselt und die Ehebetten aufgeschlagen würden wie Jahrmarktsbuden. [3])

---

[1]) § 698. Raserei und Wahnsinn, in welche ein Ehegatte verfällt, können die Scheidung nur alsdann begründen, wenn sie über Ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung zur Besserung fortdauern. (§ 759.)

[2]) Cfr. Juvenal. sat. VI, 20: Sic fiunt octo mariti, quinque per annum. Martial. VI, 7. Aut minus aut certe non plus tricesima lux est, et nubit decimo jam Thelesina marito.

[3]) Combefisii Auctarium. T. 1.

Dieses Schweigen dürfte indessen weniger seinen Grund in der damaligen Machtlosigkeit der Kirche haben, als in der mehr zeit- und sachgemäßen Auffassung des Evangeliums, welche durch das Wachsthum der Hierarchie, die durch das Tridentiner Concil zu dem bekannten Abschlusse gelangte, allmählich, und schließlich ganz verdrängt wurde.

Die Protestanten suchten dagegen auf Grund des Evangeliums diese drei Kategorien der Ehescheidungsgründe auf nur Eine, die der Verschuldung, zurückzuführen.

Wenn sie sich dabei engherzig an den Wortlaut hielten, so geschah dies, weil sie die Bibel als ihre einzige Waffe gegen die römische Kirche betrachteten, von der sie nicht abweichen durften, wie die Römischen dies ja gethan, und weil der damaligen Sittenlosigkeit gegenüber nur eine gewisse Askese zum Heile führen zu können und allein Tugend zu sein schien, die ihren Maßstab in der Strenge der Befolgung der von Vielen als Gesetze aufgefaßten Gebote Jesu fand. Die Praxis hat jenen drei Kategorien, die im vorigen Jahrhunderte zufolge ausgedehnten Analogisirens gegen dreißig Scheidungsgründe umfaßten, späterhin dessenungeachtet soviel Anerkennung verschafft, daß sie ihren Weg ins Allgemeine Landrecht gefunden haben. Doch sind sie da nur etwa dreißig Jahre lang unangefochten geblieben. Nach dieser Zeit nahm die theologische Presse den Kampf gegen die landrechtlichen Bestimmungen auf, Abänderungen fordernd. Sie machte zunächst auf die unverhältnißmäßig große Zahl der jährlich vorkommenden Scheidungen aufmerksam, deren Ursache sie in der großen Zahl der Scheidungsgründe und der Dehnbarkeit derselben findet, sodaß ihrer Ansicht nach die Ehe zu leicht löslich und deshalb zu einem reinbürgerlichen Vertrage geworden sei, wie Kauf oder Tausch, zu einem Vertrage des Eigennutzes. Im Gefolge dieser Praxis sieht sie Demoralisation, Lascivität bei Auflösung der Ehe, Lockerung der Bande, wo es auch nicht zur Auflösung gekommen, und selbst Abstumpfung des Gefühls für das Schickliche. [1])

Es werde dadurch die nun wieder ins Bewußtsein der Gläubigen getretene Heiligkeit und Unauflöslichkeit der Ehe als unnütz bei Seite geworfen, während Gott nach der heiligen Schrift die Ehe doch selbst zusammenfüge; es gestatte eine zweite Ehe Geschiedener, die von der Kirche ausgeschlossen werden müsse, da nach der heiligen Schrift jede Scheidung, außer der um Ehebruch, zum Ehebruche werde, und die Ehe mit einem Geschiedenen Ehebruch sei. [2])

---

[1]) Dr. J. Stahl, Ausführungen über das Ehescheidungsgesetz. 1855. S. 17.

[2]) Dr. Liebetrut, Ueber geordnete Entwickelung der Ehe u. s. w. 1856. Vorrede S. 4 u. 5.

Diese und ähnliche und noch bitterere Vorwürfe hat das Landrecht in der jüngsten Zeit erfahren, und namentlich in den vierziger Jahren; — im Wesentlichen aber mit Unrecht, wenn man das protestantische Princip von der Auflöslichkeit der Ehe [1]) beibehält, das sich bisher zu allen Zeiten und überall, wenn auch in verschiedenen Formen, wie Dispensen u. s. w., Geltung verschafft hat. Denn das Besserungsbedürftige des Gesetzes liegt mehr in der Fassung desselben, in seiner Art zu specialisiren, die den Richter zu sehr bindet, und weniger in der Art und Zahl der Gründe.

Hier ist allerdings zu ändern. Dabei dürfen jedoch die moralisch-religiösen Vorschriften des Evangeliums nur als Grundlage der Gesetze, nicht selbst als solche in die Wirklichkeit hineingezogen werden, — wie die theologische Presse zu verlangen scheint, — wenn sie nicht unerfüllt bleiben sollen. Denn das Feld der Moral ist allein die Gesinnung. Wie darin ihre Forderungen durch äußere Mittel nicht gehemmt, so können sie in der Wirklichkeit durch solche auch nicht erzwungen werden. Der Versuch, diese Vorschriften zu Gesetzen zu machen, müßte Zwiespalt zwischen Recht und Moral selbst bringen.

„Der Vernichtungskrieg gegen das Recht vom moralischen Standpunkte aus ist aber eine Versetzung des letzteren auf ein ihm fremdes Gebiet, sei es, daß sie aus Beschränktheit der Erkenntniß, oder jener furchtbaren Heuchelei heraus geschehe, die in unsern Tagen eine so ausgebreitete Herrschaft führt.“ [2])

7. Allgemeine Kritik der Ehescheidungsgründe.

Die Vorschriften des Landrechts über die Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch machen beim ersten Blick auf die unter elf Nummern aufgeführten Scheidungsgründe den ungünstigen Eindruck einer planlosen Zusammenstellung höchst ungleicher Bedingungen für die Zulässigkeit der Ehetrennung, wobei dem Gesetzgeber nicht beigekommen ist, den Scheidungsgründen ein gemeinschaftliches Princip, eine gemeinsame Natur unterzulegen und sie danach zu ordnen.

Savigny hat sie auf die obigen drei Kategorien zurückgeführt. Allein sucht man nach Einem bestimmten Grunde, der sich nur in verschiedener Weise äußert, der aber überall das eigentliche Motiv der

---

[1]) § 668, Th. II, Tit. 1, Allg. Landr. Eine an sich gültige Ehe kann durch richterlichen Ausspruch wieder getrennt werden.

[2]) Puchta's Institutionen. Bd. I, § VII.

Trennung bleibt, so ist es die angenommene Unmöglichkeit, die Erfüllung der landrechtlichen Zwecke der Ehe zu erreichen.

Dies folgt aus § 669 a. a. O., der den Ehescheidungsgründen das Princip vorausschickt, „daß Ehescheidungen nicht anders, als aus sehr erheblichen Ursachen stattfinden sollen;" sowie nicht minder aus § 714 a. a. O., demzemäß der Richter von Amtswegen bemüht sein muß, das gute Vernehmen zwischen den in Zwietracht gerathenen Eheleuten wieder herzustellen, und die Ursachen der entstandenen Mißhelligkeiten aus dem Wege zu räumen. Die wirkliche Scheidung soll darum erst eintreten, wenn eine gegründete Hoffnung auf Erreichung der gesetzlichen Zwecke nicht mehr vorhanden ist.

Nur das Klagerecht erleidet in gewissen Fällen eine Einschränkung durch § 35, Th. I, Tit. 3 Allg. Landr., welcher bestimmt, daß dem Handelnden aus unerlaubten Handlungen zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte überkommt. Dem entsprechend sagt auch der § 719, Th. II, Tit. 1 Allg. Landr., daß die Scheidungsklage nicht stattfindet, wenn der auf Scheidung dringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, auf welche die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlaßt hat. Hiervon macht allein der Ehebruch eine Ausnahme. [1])

Von diesem Principe des § 669 a. a. O. weicht jedoch inconsequenterweise der § 727 ebenda, ab, der neben wichtigen „minder wichtige" Scheidungsursachen anerkennt, und, die Hoffnung der Wiederaussöhnung nicht fallen lassend, dem Richter die Publikation des Erkenntnisses auszusetzen gestattet. [2])

Trotzdem bleibt das sittliche Fundament des Landrechts unverkennbar. Es muß demselben aber der Vorwurf gemacht werden, daß das allen seinen Scheidungsursachen zu Grunde liegende Princip im Einzelnen nicht überall scharf hervortritt. Durch das allzu umfangreiche Specialisiren des Gesetzgebers werden die sittlichen Grundzüge des Gesetzes zum Theil verwischt.

Dieser Uebelstand, der das Gesetz hier und da lückenhaft erscheinen und in andern Fällen wieder die darin benannten Ehescheidungsgründe

---

[1]) § 671 a. a. O. Wenn aber die Frau des Ehebruchs sich schuldig gemacht hat: so kann sie unter dem Vorwande, daß dem Manne ein gleiches Vergehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen.

[2]) § 727 a. a. O. Ist die Scheidung nur aus den §§ 675, 676, 702, 703, 709, 710, 711 bemerkten minder wichtigen Ursachen verlangt, und bei dem Sühnsversuche noch einige Hoffnung der künftigen Versöhnung bemerkt worden: so kann der Richter die Publikation des Erkenntnisses eine Zeitlang, jedoch nicht über Ein Jahr, aussetzen.

auf zweckwidrige, unwürdige Weise ausbeuten läßt, fordert Abhülfe; und zwar ist der erste Schritt auf dem Wege der bessernden Abänderung die Verwerfung der in den §§ 1 und 2, Th. II, Tit. 1 Allg. Landr. ausgedrückten naturalistischen Ansicht über das Wesen und die Zwecke der Ehe, die einem überwundenen Standpunkte angehört. Tritt an Stelle derselben dann die obige Auffassung, Inhalts deren die Ehe keinen andern Zweck hat, als sich selbst, so wird ein veränderter Gesichtspunkt gewonnen, an den das Princip des Landrechts gleichwohl unverändert angeknüpft werden kann.

Dem Wesen der Ehe und der obigen Begründung der Auflöslichkeit derselben, sowie diesem Principe entsprechend und nothwendig daraus folgend ist nun die Zurückführung aller Trennungsgründe auf Eine der landrechtlichen Kategorien: auf die der **Verschuldung**, unter gänzlicher Ausschließung der Kategorie der Willkür, welche die Ehe zu einem auflöslichen Vertrage macht, von dem den Parteien, wenn auch nur bedingungsweise, der Rücktritt gestattet ist; und unter Beseitigung der auf Zufälligkeiten basirten Scheidungsgründe, da ja die Ehe eine Gemeinschaft aller Lebensverhältnisse sein soll; — mit Ausnahme eines Einzigen, wovon später. [1])

Die Kategorie der Verschuldung empfängt ihren Inhalt von der Verletzung des Rechts auf der andern Seite. Diese Verletzung tritt in den verschiedenartigsten Formen ins Leben und hat zwei Triebfedern: die Bosheit (die das fremde Wehe will), und den Egoismus (der das eigene Wohl will). Im erstern Falle ist die Schuld eine doppelte. Denn der kränkende Gatte hat beim Eingehen der Ehe versprochen und die Verpflichtung übernommen, Freude und Leid mit dem andern zu theilen, sein Wohl zu suchen, wie das eigene, ihn als sein zweites Ich zu betrachten, und ihn daher nach Kräften zu vertheidigen und zu schützen, wie er sich selbst gegen Angriffe und Gefahren jeder Art vertheidigen und schützen würde. Da nun die Nichterfüllung dieser Pflichten schon Verletzung ist, so muß es doppelte Verletzung sein, wenn ein Gatte den andern eben darin selbst angreift und verletzt, wo er ihn vertheidigen und schützen sollte.

---

[1]) Der Code Napoléon hat die Kategorie der auf Zufälligkeiten basirten Scheidungsgründe nicht, dagegen die der Willkür in der wechselseitigen Einwilligung. (Art. 233.) Doch ist der Wirksamkeit dieses Grundes durch eine Menge Förmlichkeiten ein enger Kreis gezogen. (Art. 275 bis 294.) — Die in Rußland herrschende griechische Kirche hat neben der Kategorie der Schuld die des Zufalls beibehalten, die der Willkür dagegen nicht. Hundrich, Dr., Präsident a. D., Ueber Ehen und Ehescheidungen in älterer und neuerer Zeit, mit Hinsicht auf die neue Preußische Gesetzgebung. Breslau, Korn. 1855. S. 13.

In diesem Falle wird eine Versöhnung nach eingetretener Entzweiung der Gatten nur in den wenigsten Fällen herbeigeführt werden können, und auch nur äußerlich, aber nie eine innerliche, volle. Denn der beleidigte Theil hat noch die Freude des andern an seinem Schmerze sehen müssen, und gerade deshalb die Verletzung seines Rechts so tief empfunden, daß er, wenn auch verzeihen, so doch nie sich dem Beleidiger wieder in Liebe und Vertrauen nähern kann. Das Band der Ehe ist in einem solchen Falle vollständig vernichtet, und kann wegen der Differenz der Charaktere, die sich durch die That des Beleidigers herausgestellt hat, nie wieder geknüpft werden. An Stelle des Vertrauens ist für den beleidigten Theil die Furcht getreten, daß der Beleidiger Das, was er einmal gern gethan hat, wiederholen werde als Ausfluß seines wahren Wesens. Denn der Charakter ist angeboren und wie Einer ist, so muß er handeln. Wird eine Aenderung desselben behauptet, so ist dies nur zeitweiliges Verbergen oder Unterdrücken der sich immer wieder zeigenden Natur [1]), durch äußere, objective Gründe, wie materielle Vortheile, Furcht vor Verlusten u. s. w. motivirt, das nicht dazu angethan ist, die entfremdeten Gemüther wieder zu befreunden, zu vereinigen.

Anders ist es im zweiten Falle. Ist die kränkende That nur in Folge eines Ueberschäumens der Leidenschaft geschehen, in Folge des momentanen Unterliegens der sittlichen Kraft, so ist eine Aussöhnung wohl möglich. Denn der Thäter beleidigt nur in dem einzelnen Falle, vielleicht unbewußt, und jedenfalls ohne die Absicht oder gar den Zweck zu kränken. Der verursachte Schmerz ist ihm darum blos Mittel, tritt deshalb nur accidentiell ein, und der Verletzte wird Gegenstand nicht der Schadenfreude, sondern des Mitleids. [2])

Mag die in einem solchen Falle geschlagene Wunde gleich tief sein: die Ueberzeugung, daß nicht Bosheit sie geschlagen, läßt sie heilen. Mildes Vergessen auf der einen und guter Wille auf der andern Seite können da das gestörte Verhältniß wieder herstellen, wenn der Bruch nicht vollständig und somit unheilbar ist.

Das kann er aber sein. Denn die Menschen sind als Individuen von einander verschieden. Keiner kann in Bezug auf seinen sittlichen Werth und seine sittliche Stärke zum Maßstabe des Andern dienen.

---

[1]) Naturam expellas furca, tamen usque recurret. *Horat.*
Was mit der Kindermütze hineinkommt, geht mit dem Leichentuche wieder heraus. Span. Sprichwort.

[2]) Vergl. Schopenhauer, über die Grundlage der Moral. §§ 10, 14. Antimoralische Triebfedern. S. 178, 203.

Alle stehen incommensurabel neben einander. Jeder ist daher an sich selbst zu messen.

Und doch soll der Staat, dessen Händen die Gewalt zum Schutze aller Angehörigen einmal anvertraut ist, Allen gleich gerecht werden, wie er von Allen gleichmäßige Erfüllung der ihnen (wenigstens beabsichtigtermaßen), angemessen auferlegten Pflichten fordert.

Um dieses Ziel zu erreichen muß er die verletzende That in jedem einzelnen Falle nach ihrer Wirkung besonders beurtheilen. „Denn bei jeder ungerechten Handlung ist das Unrecht der Qualität nach dasselbe, nemlich Verletzung eines Andern, es sei an seiner Person, seiner Freiheit, seinem Eigenthum, seiner Ehre. Aber der Quantität nach kann es sehr verschieden sein.“ [1]) Die Quantität aber findet ihren Maßstab in der Anschauung und Empfänglichkeit jedes Einzelnen selbst. Wie im gewöhnlichen Leben die Begriffe hoch und niedrig, viel und wenig, leicht und schwer u. s. w., fast in den Augen eines Jeden etwas Anderes bedeuten, nemlich Das, was dem Einzelnen als hoch oder niedrig, viel oder wenig, leicht oder schwer u. s. w. erscheint, sodaß dem Einen leicht oder leichter vorkommt, was dem Andern schwer oder schwerer u. s. w., so giebt es auch für zugefügtes Unrecht kein gemeinsames Maß.

Das Unrecht mag daher in dem einen Falle noch so klein sein, wenn es dieselbe Wirkung hat, wie ein objectiv für größer gehaltenes in einem andern, so muß es auch dieselben Folgen haben. Darum hat der Richter hier vorzugsweise auf Resultate zu sehen und jede Ehe zu trennen, welche seiner Ueberzeugung nach einen unheilbaren Bruch erlitten hat.

Aus diesem Grunde sind alle die Ereignisse „wahrhafte Trennungsgründe, welche die Menschennatur von der Sittlichkeit trennen oder die Ehe selbst dauernd entzweireißen.“ Dazu ist aber Alles „genügend, die kleinste Entzweiung, wenn mit Hülfe der äußern Verhältnisse daraus ein Riß durch das Eheband gemacht werden kann. — Man muß nicht glauben, daß mit der Leichtigkeit der Scheidung auch die Zahl derselben wachsen würde. Denn die Leichtigkeit entsteht nicht aus der gesetzlichen Zulassung, sondern aus der thatsächlichen Möglichkeit der Ausführung eines völligen Risses, hängt also von nichts weniger, als von Laune und Willkür ab. Und gerade für das, was zu thun im Allgemeinen jedem freigestellt ist, schmiedet erfahrungsmäßig jeder sich seine besondere Kette der Befangenheit. — Diese Schranken werden ewig stehen, und für die Menge unübersteiglich bleiben, weil sie in und von

---

[1]) Vergl. Schopenhauer, a. a. O. § 17. Die Tugend der Gerechtigkeit. S. 223.

der Menschennatur selbst, für jeden seinen eigenen Kräften entsprechend, aufgebaut werden." [1])

Diese Momente rechtfertigen somit oder fordern vielmehr die Annahme von **relativen** Scheidungsgründen, d. h. von solchen, die den Grund ihrer Wirkungen in den persönlichen Eigenschaften des jeweilig verletzten Ehegatten finden, und die ohne diese individuellen Eigenschaften die Ehe allenfalls bestehen ließen.

Auf der andern Seite ist die Sittengeschichte zu dem Resultate gelangt, und hat als Grundsatz, dessen Anerkennung allseitig gefordert wird, aufgestellt, daß die Ehe ihrem Wesen nicht entfrembet, und der Würde, die sie umgiebt, nicht entkleidet werden darf. Um dies zu verhüten werden gewisse Thatsachen als unverträglich mit dem Wesen der Ehe, als dasselbe vernichtend angesehen, mit der Folge, daß, wenn sie vorliegen, die betreffende Ehe auf Antrag des verletzten Theiles gelöst wird; — und zwar ohne Rücksicht auf die besondere Empfänglichkeit oder Duldsamkeit des Verletzten, sondern in jedem Falle ohne Ausnahme.

Dies sind die **absoluten** Scheidungsgründe. Sie sind die Marksteine, die, wenn auch nur in dürftigen Umrissen, das sittliche Wesen der Ehe auch für blöde Augen kenntlich machen, und die Grenzen bezeichnen, über welche hinaus Niemand in seinem Thun gehen darf, ohne das Band der Ehe zu zerreißen, das Wesen derselben zu vernichten.

In der sich hieraus ergebenden Alternative — Trennen oder Nichttrennen, — liegt zugleich die Verwerfung der Trennung von Tisch und Bett. Die katholische Kirche, welche dieselbe gestattet, verliert sich damit in Widersprüche und giebt das Wesen der Ehe damit auf. Denn wenn beide Gatten nicht mehr zusammen leben und zusammenhalten, einander fernstehen und sich hassen, einer auf des andern Tod rechnet, um der ihm unerträglichen Fesseln ledig zu werden, — dann leben sie in keiner Ehe mehr. Ein solches Verhältniß Ehe zu nennen ist wider den Begriff derselben, der das Ideal der Eintracht und Einheit beider Gatten in sich schließt. [2])

---

[1]) Wilberg a. a. O. S. 43.

[2]) Vergl. Ritter, Nähere Prüfung des Preuß. Ehescheidungsrechts und der bekannt gewordenen Entwürfe eines neuen Ehescheidungsgesetzes. Kottbus, Eduard Meier. 1843. S. 11.

8. Kurze Beurtheilung der einzelnen landrechtlichen Trennungsgründe.

I. Kategorie der Verschuldung.

Der alle Zeit und überall vor allen andern anerkannte und in Geltung gewesene Trennungsgrund ist:

1. Der Ehebruch.

Im Alterthume war nur die Ehefrau zur ehelichen Treue verpflichtet. Adulterium heißt also nur die Handlung der Frau und dessen, der sich mit einer fremden Ehefrau einläßt. Grund davon ist, weil der politische Zweck der Ehe, d. h. der Standpunkt, von dem aus der Staat die Ehe als einzig erlaubte Verbindung schützt, Sicherheit der Verwandtschaft war, welche durch eheliche Untreue des Mannes nicht gefährdet wird. Diese Ansicht hat sich bei den Römern auch noch nach Einführung der christlichen Religion erhalten. [1])

Die Anerkennung der Ehe aber, nicht blos als politischen, sondern auch als sittlichen Instituts, hat die eheliche Treue wechselseitig gemacht und den Begriff des Ehebruchs dahin erweitert, daß man jetzt darunter lediglich Verletzung der ehelichen Treue versteht, — Aufhebung der physischen Grundlage der Ehe, der geschlechtlichen Einheit der Gatten, also thatsächlich vollständige Vernichtung der Einheit, in welcher die Gatten während der Ehe leben; — gleichviel von welchem Gatten sie ausgeht. [2])

Daher ist § 671 aufzuheben, der einen Verstoß gegen diese Gleich-

---

[1]) Koch, Komment. Anmerk. 51 zu § 140 St. G. B.

[2]) Ambrosius lib. I de Abrah. cap. 4, cap. 32, qu. 4: Nemo sibi blandiatur de legibus hominum. Omne stuprum adulterium est, nec viro licet, quod mulieri non licet. Eadem a viro, qua ab uxore debetur castimonia. Quidquid in ea, quae non sit legitima uxor, commissum fuerit, adulterii crimine damnatur.

Augustin. de bono conjug. cap. 4: Adulterium est fidei conjugulis violatio, seu concubitus contra pactum conjugale; — cum vir ad alienam accedit uxorem, sive libera sit, sive conjuncta, adulterium committitur ab eo, qui maritus est.

Lactantii inst. div. lib. VI, cap. 23: Sed divina lex ita duos in matrimonium, quod est in unum corpus, pari jure conjungit, ut adulter habeatur, quisque compagem corporis in diversa traxerit.

heit der Pflichten und auch gegen das landrechtliche Princip der rechtlichen Gleichstellung beider Geschlechter enthält [1])

Was jedoch für eine solche Verletzung zu erachten, das dürfte als Thatfrage in das richterliche Ermessen zu stellen und deshalb nicht näher zu bestimmen sein, da der vollständige Beweis des vollendeten Ehebruchs in der gröbsten Form zu schwierig, meistens wohl unmöglich ist, und deshalb entbehrlich gemacht werden muß. Aus diesem Grunde ist die „dringende Vermuthung" des § 673 beizubehalten, weil ein Betragen, welches zu solchen Vermuthungen Anlaß giebt, zweifellos wider die Ehrbarkeit ist, ohne die eine sittlich gute Ehe nicht bestehen kann; und eben darum der § 672 wenigstens seinem Inhalte nach.

Dagegen sind aufzuheben § 674, weil er ohne positiven Inhalt ist, und §§ 675 und 676, weil es ganz ohne praktischen Nutzen ist, daß die Hülfe einer Behörde schon wegen eines Verdachts, also bei noch vorhandenem Mangel an beschuldigenden Thatsachen, in Anspruch genommen, und auf diese Weise ein entstehendes Mißverhältniß zwischen den Gatten nur noch ärger gemacht wird; — abgesehen davon, daß diese Vorschrift, welche genau genommen nicht einmal ins positive Recht, sondern ins Gebiet der Präventivjustiz gehört, gerade deshalb die Rechte des Einzelnen eher verletzen als beschützen und leicht gemißbraucht werden kann. Der § 673 macht sie auch ganz entbehrlich.

2. Bösliche Verlassung,

d. h. die Entfernung des einen Ehegatten von dem andern, in der Absicht unternommen, sich auf immer von dem andern getrennt zu halten, und so den Zweck der Ehe durch Entfernung ganz zu vereiteln.

Sie ist vorhanden, wenn nach den im Gesetze vorgeschriebenen, vergeblich gemachten Versuchen, den Entfernten zur Rückkehr und Fortsetzung des ehelichen Zusammenlebens zu bewegen, dessen Absicht, auf immer von dem Andern getrennt zu leben, und so ein eheliches Zusammenleben unmöglich zu machen, als festgestellt anzunehmen ist.

Daß dadurch die der Ehe zu Grunde liegende Einheit beider Gatten gänzlich aufgehoben, das eheliche Band also vollständig zerstört wird, leuchtet ein. Es muß deshalb von der Zeit ab, wo die bösliche

---

[1]) § 24, Tit. 1, Th. I, Allg. Landr.: Die Rechte beider Geschlechter sind einander gleich, soweit nicht durch besondere Gesetze oder rechtsgültige Willenserklärungen, Ausnahmen bestimmt worden.

(Die vielfachen Verschiedenheiten der männlichen und weiblichen Rechte, welche als Ausnahmen vorkommen, lassen sich nicht auf ein einziges allgemeines Princip zurückführen, sie beruhen auf verschiedenen Gründen, niemals aber auf Mißachtung oder Zurücksetzung des weiblichen Geschlechts. Koch, Anmerk.)

Absicht klar ist, dem unschuldigen Gatten das Recht auf Trennung zugestanden und darauf anzutragen gestattet werden. [1])

Der Passus im Landrecht von § 677 bis § 693 a. a. O. einschließlich, dürfte daher unverändert bleiben, mit Ausnahme des § 687, der aufzuheben ist, weil er einen das Princip der Gleichstellung beider Gatten im Rechte verletzenden, und somit verwerflichen Trennungsgrund enthält. Denn es liegt darin eine polizeiliche Verurtheilung der Frau im Voraus, die wider den Rechtsgrundsatz ist, daß Jeder von vorn herein für gut gilt, bis ihm das Gegentheil bewiesen wird. Hier aber soll die Frau ihre Unschuld, d. h. daß sie Gewisses **nicht** gethan, beweisen, ist folglich schlechter gestellt, als der Verbrecher im Criminalproceß, dem seine Schuld bewiesen werden muß.

Der Frau dürfte in sehr vielen Fällen die Führung des Beweises ihrer Unschuld unmöglich werden; und auf der andern Seite öffnet dieser Scheidungsgrund Collusionen und Unredlichkeiten aller Art Thür und Thor.

Der böslichen Verlassung gleichgestellt ist

3. Die Versagung der ehelichen Pflicht.

Dieser Grund ist vielfach als leicht zu mißbrauchen angefochten worden. Nimmt man aber an, daß sich die Gemeinschaft der Eheleute auf **alle** Lebensverhältnisse ohne Ausnahme erstreckt, so kann nicht bestritten werden, daß die Geschlechtsgemeinschaft — ohne die überhaupt eine allen Anforderungen des Lebens entsprechende Ehe nicht denkbar ist, — zum Wesen derselben gehöre. Diese Gemeinschaft wird jedoch durch die angedeutete Weigerung thatsächlich aufgehoben. Folgerichtig ist es daher, hierin einen ebenso wichtigen Scheidungsgrund zu finden, als in der böslichen Verlassung. [2])

Freilich sind hierbei Collusionen möglich, — aber das ist bei andern Scheidungsgründen auch der Fall, wenngleich durchschnittlich in geringerm Maße; und dann reicht doch dieser Einwand allein nicht aus, um den im Principe berechtigten Scheidungsgrund ohne Weiteres verwerfen zu machen.

---

[1]) Zum Weib bedarf's durchaus des Weibes Nähe,
Daß sie den Mann, der Mann sie wieder sehe —
Ein unsichtbares, fernes Weib ist keines! —
Leop. Schefer. Koran der Liebe. S. 344.

[2]) Luther, Pred. vom ehel. Leben. W. W. XX. p. 73: „im Verlöbniß giebt eins dem andern seinen Leib zum ehelichen Dienst, wo nun eins sich sperrt und nicht will, da nimmt und raubt es seinen Leib, den es gegeben hat, dem andern; das ist denn eigentlich wider die Ehe und die Ehe zerrissen.“

Um jedoch seine Wirksamkeit einzuengen und Collusionen möglichst zu verhindern, lasse man ihn nicht absolut, sondern nur relativ die Ehe trennen, also nur diejenige, welche er nach der Ueberzeugung des Richters wirklich gelöst hat.

Ein zweiter Einwand dagegen ist der, daß er Skandal bei den gerichtlichen Verhandlungen veranlassen könne. Das ist möglich, wird aber vermieden werden, wenn der Gegenstand mit dem angemessenen Ernste behandelt wird. Wollte man dergleichen Aergernisse vermeiden, so müßten Ehescheidungsprocesse überhaupt nicht geduldet werden. Wo bliebe dann aber das gleiche Recht für beide Gatten?

Dieser Einwand liegt außerhalb der Sache, die er bekämpft, ist deshalb unwesentlich.

Der Trennungsgrund des § 694 ist darum beizubehalten, wenn auch nur als relativer.

Entbehrlich dagegen und ohne Weiteres zu streichen ist der folgende § 695, der nichts als eine mysteriöse Obscönität enthält und deshalb zwecklos ist. [1])

4. Nachstellungen nach dem Leben und Mißhandlungen.

Daß Nachstellungen nach dem Leben des einen Ehegatten, Seitens des andern bereitet, einen Grund zur Scheidung, und zwar einen absoluten, abgeben müssen, liegt nach dem entwickelten Begriffe von der Ehe am Tage, weil darin eine Negation des innersten Wesens derselben enthalten ist.

Dasselbe läßt sich von Mißhandlungen und Kränkungen der Ehre oder der persönlichen Freiheit des andern Gatten im Allgemeinen zwar nicht sagen, weil sie an sich wohl von geringerer Bedeutung sind, als die bisher aufgeführten Scheidungsgründe: — indessen sind auch sie unmittelbare Verletzungen des ehelichen Bandes. Die allgemeine negative Pflicht des Staatsbürgers, keinen seiner Mitbürger in seinen Rechten zu kränken, ist in der Ehe zu der affirmativen Verbindlichkeit geworden, das Wohl des Andern stets zu fördern. Jeder Theil soll dabei freilich auch Uebergriffe des andern in die eigenen Rechte bis zu einem gewissen Grade dulden, und einzelne Ausbrüche der Leidenschaft nachgiebig tragen.

Aendern diese Einzelnheiten aber ihren Charakter als solche, und nehmen sie statt dessen den der wiederholten Feindseligkeit an, sodaß der unschuldige Theil das Gegentheil von dem erfährt, was er in der Ehe

---

[1]) Vergl. die sehr umfassenden Beurtheilungen der einzelnen Ehescheidungsgründe von Ritter a. a. O.

finden soll; und zwar in dem Maße, daß sie für sein Leben, seine Gesundheit und Ehre gefahrbringend werden, dann sind sie von gleicher Wirkung mit den früher angegebenen Scheidungsgründen, und dieserhalb denselben anzureihen; — doch nur als relative, sodaß der Richter in jedem einzelnen Falle zu prüfen hat, ob dadurch das eheliche Band zerrissen worden ist.

Hiermit ist zugleich der Grund zur Aufhebung der §§ 701 [1]) u. 703 gegeben: des ersteren, weil, was nicht Scheidungsgrund sein soll, nicht gesagt zu werden braucht; und weil der darin angedeutete Unterschied der Stände unmotivirt ist. Das Beispiel, was v. Grolmann anführt, „daß ein wohlerzogenes Frauenzimmer durch eine Ohrfeige empfindlicher beleidigt werde, als eines Schubkärners Tochter," [2]) beweist nichts. Denn es ist rein subjektiv, ob und wie sehr ein Individuum sich beleidigt fühlt. Da das Urtheil des v. Grolmann nicht aus dem Individuum der Schubkärnerstochter, sondern nur aus einem fremden, also incompetenten Dafürhalten gesprochen ist, so kann die Wirklichkeit auch das gerade Umgekehrte sein: eine Schubkärnerstochter kann unter sonst gleichen Umständen durch eine Ohrfeige von ihrem Manne empfindlicher beleidigt sein, als ein „wohlerzogenes Frauenzimmer." [3]) Denn Jeder gibt sich selbst den Werth.

Uebrigens sind Schubkärnerstochter und wohlerzogenes Frauenzimmer keine Gegensätze.

Der § 703 ist deshalb aufzuheben, weil sein Inhalt einen Scheidungsgrund an sich nicht enthält, und, wenn er dazu wird, unter die vorhergehenden subsumirt werden kann.

Der § 702 endlich dürfte dahin zu ändern sein, daß der darin gemachte Personenunterschied, und am Schlusse die Worte: „ohne dringende Veranlassung" wegfallen. Ersteres aus den zu § 701 angegebenen Gründen, Letzteres, weil es dringende Veranlassungen zu Beschimpfungen und Thätlichkeiten wider seinen Ehegatten für Niemand geben kann.

5. Andere absichtliche Rechtsverletzungen.

Denen der Lebensnachstellungen analoge, das Wesen der Ehe verneinende Motive hat die wissentlich falsche Beschuldigung des einen Ehegatten vor Gericht durch den andern. (§ 705.) Nur das Material, womit sie wirkt, ist ein anderes, und die Rechtsverletzung, wenn sie

---

[1]) § 701 a. a. O.: Wegen mündlicher Beleidigungen oder Drohungen, ingleichen wegen geringerer Thätlichkeiten, sollen Eheleute gemeinen Standes nicht geschieden werden.

[2]) Ges.-Revis. Pens. XVI, S. 344.

[3]) Koch, Komment. Anmerk. 37 zu § 701 a. a. O.

vollendet, ist vielleicht quantitativ geringer. Doch setzt sie einen hohen Grad von Feindseligkeit voraus und muß deshalb den unter Nr. 4. angeführten als relativer Trennungsgrund zugezählt werden.

Nicht minder der Fall des § 706: „wenn ein Ehegatte durch vorsätzliche unerlaubte Handlungen den andern in Gefahr bringt, Leben, Ehre, Amt oder Gewerbe zu verlieren." Doch dürfte dessen Fassung dahin abzuändern sein, daß das Adjektiv „vorsätzlich" als Adverbium zu dem Verbum (in Gefahr) „bringen" tritt: „wenn ein Ehegatte den andern vorsätzlich — in Gefahr bringt."

Jedenfalls tritt somit die Absicht des Gesetzgebers bestimmter hervor, wie auch das das eheliche Band vernichtende Princip, was bei der landrechtlichen Fassung nicht der Fall ist.

6. Grobe Verbrechen.

Grobe Verbrechen, von einem Gatten gegen dritte Personen verübt, als Scheidungsgrund zuzulassen, muß Anfangs bedenklich erscheinen. Betrachtet man namentlich die Frage vom Standpunkte des Rechtes aus, so ist nicht eben evident, wie der eine Gatte, der in seinen persönlichen Rechten nicht gekränkt worden, aus dem Umstande einen Grund zur Scheidung herzuleiten befugt sein soll, daß der andere die Rechte Dritter verletzt hat Denn es wird sonst immer die Verletzung des Rechts des klagenden Theils vorausgesetzt. Die thatsächliche Seite thut's also allein nicht.

Erheblich aber, und hinreichend, in einem solchen Falle die Scheidung zuzulassen, ist das Motiv, daß das moralische Gefühl gegen jeden Verbrecher aufgeregt und empört wird; und daß der an der Verübung unschuldige Ehegatte in Folge derselben all sein bisheriges Vertrauen zu dem Schuldigen, seine ganze Zuneigung zu ihm schwinden sieht. Dies wird um so schneller geschehen, je bemerklicher der Schuldige ihm vor der Verübung der That sein Vertrauen entzogen und ihn durch Unwahrheit getäuscht hat. Die Verübung des Verbrechens entzweit also die Gatten, und die darauf folgende Strafe läßt diese Entzweiung bekannt werden und rechtfertigt sie zugleich, wenn nicht allseitig, so doch in vielen Augen. Daß diese Entzweiung dann in einzelnen Fällen unheibar, also Grund zu gesetzlicher Trennung sein kann, dürfte zuzugeben sein.

Als unbedingt gerechtfertigt erscheint die Trennung des Bandes aber in den Fällen, wo dem Verbrechen des einen Gatten die Strafe in Form lebenslänglicher Haft gefolgt ist. Die faktische Unmöglichkeit der Fortsetzung des ehelichen Lebens liegt dann auf der Hand, und die rechtliche Fortsetzung davon ist ohne Frucht für alle Interessenten. Es

ist dann eingetreten, was auch nach v. Harleß' Ethik der christlichen Gesinnung als Trennung der Ehe erscheinen kann: eine faktische Aufhebung der Lebensgemeinschaft durch Schuld des einen Gatten, gleich als wäre sie durch den Tod herbeigeführt. [1])

Auch wenn der Schuldige einer solchen Strafe sich durch die Flucht entzogen hat, oder die Strafe in Landesverweisung besteht, wird unter Umständen zu scheiden sein. Wenn dagegen gesagt wird, daß der Unschuldige dem Schuldigen dann ja folgen könne, so ist die Antwort: in einzelnen Fällen wohl, aber ebenso oft vielleicht auch nicht. Es sprechen da viel äußere Verhältnisse mit, wie die der Gesundheit, des Vermögens, u. s. w.

Es würde z. B. eine harte Zumuthung für eine zarte Frau sein, ein in der Heimath erträgliches Leben mit einer ungewissen Fremde zu vertauschen, und an der Seite des Verwiesenen oder gar Verfolgten in Noth und Elend zu verkommen. Was hie und da bei Anwesenheit des Schuldigen schon Trennungsgrund ist, wird es in verstärktem Maße, wenn gezwungene Abwesenheit hinzukommt, und noch mehr, wenn diese sogar der Ruhe und Sicherheit vor dem Gesetze entbehrt.

Mindestens gleich nothwendig erscheint aber die Scheidung, wenn die Verbrechen des einen Gatten den andern indirekt mit verletzen, z. B. Verbrechen gegen die eigenen Kinder, Eltern oder Geschwister des andern Gatten; denn in diesem Falle leidet Letzterer in seinem eigenen Fleisch und Blute.

Der § 704 dürfte daher beizubehalten, sein Inhalt jedoch nur relativ als scheidend anzusehen sein.

7. Versagung des Unterhaltes.

Ebenso ist der Frau das Recht zu belassen, auf Trennung der Ehe klagen zu dürfen, wenn der Mann ihr den Unterhalt versagt. (§§ 711—713) [2]) Denn, wird diese Pflicht so weit vernachlässigt, daß die Frau dem Mangel anheimfällt, und richterliche Hülfe vielleicht gar wiederholt nachzusuchen genöthigt ist, so muß die Wirkung davon

---

[1]) Ethik. S. 280.

[2]) Tit. 1. Th. 2. A. L. R. § 185: Er (der Mann) ist verbunden, seiner Frau den standesmäßigen Unterhalt zu gewähren.

§ 186. Mit dem nothdürftigen Unterhalte muß sie sich begnügen, wenn ihr der Mann den standesmäßigen nicht verschaffen kann.

§ 187. Zum Unterhalte der Frau gehören auch die sie betreffenden Cur- und Prozeßkosten.

§ 188. Der Mann ist schuldig und befugt, die Person, die Ehre und das Vermögen seiner Frau in und außer Gerichten zu vertheidigen.

eine Zerrüttung des innern wie äußern ehelichen Lebens sein, die unter Umständen noch andere Uebel, wie Krankheit u. s. w. nach sich ziehen kann. [1]) Der Zweck der Ehe ist in einem solchen Falle unmöglich zu erreichen, und zwischen beiden Eheleuten können dann noch schlimmere und folgenschwerere Entzweiungen vorkommen, als im Falle der böslichen Verlassung.

Weshalb das Gesetz diesen Scheidungsgrund der Frau nur in Begleitung von Verbrechen, Ausschweifungen oder unordentlicher Wirthschaft auf Seiten des Mannes zugesteht, ist nicht abzusehen, da diese begleitenden Ausschreitungen in gewissen Graden oder in gewisser Dauer schon selbstständige Ehescheidungsgründe abgeben (§§ 670 ff. 704, 708—710.) und der in Rede stehende allein der Frau schon Uebels genug zuführen kann. Es dürfte Versagung des Unterhaltes daher an sich genügen, die Frau zur Klage auf Ehetrennung zu berechtigen. — Doch wird bei Anwendung dieses Grundes die größte Vorsicht nöthig sein, um der Leichtfertigkeit der Parteien zu begegnen, und Collusionen zu vermeiden.

8. Unordentliche Lebensart.

Dagegen dürfte unordentliche Lebensart (§§ 708—710) als Ehescheidungsgrund ganz zu verwerfen sein.

Zunächst ist der Inhalt dieser Paragraphen so unbestimmt, daß es schwer ist, seine Grenzen zu finden, in Folge deren Ueberschreitung der unschuldige Theil von seinen ehelichen Pflichten entbunden werden soll. Denn der unschuldige Theil kann durch eine Prodigalitätserklärung gegen Vermögensnachtheile vollkommen gesichert werden. Bevor aber der dahingehende Antrag gerechtfertigt erscheint, würde ein Einschreiten gegen den Angeschuldigten nur eine Verletzung der Privat- resp. persönlichen Rechte desselben, also unstatthaft sein. Ueberhaupt aber liegt in dem, was die angezogenen Paragraphen enthalten, gar noch keine absichtliche Ueberschreitung oder Außerachtlassung der dem Verklagten obliegenden Pflichten. Es sind nur Untugenden, die bekämpft und bis zu einem gewissen Grade getragen werden müssen. Erst wenn die Pflichten ganz außer Acht gelassen und die Rechte des andern Gatten bestimmt verletzt werden, dann lassen diese Ausschreitungen sich specificiren und nach ihrem Werthe schätzen: demnach entweder unter andere Gründe subsumiren, oder als Nichtgründe verwerfen.

Die §§ 708—710 sind deshalb zu streichen.

---

[1]) 1 Tim. 5, 8. So aber Jemand die Seinen, sonderlich seine Hausgenossen, nicht versorget, der hat den Glauben verleugnet und ist ärger denn ein Heide.

9. Ergreifen eines schimpflichen Gewerbes.

Ganz und gar kein Grund liegt ferner im Ergreifen eines angeblich schimpflichen Gewerbes. (§ 707.) Denn in der That ist kein Gewerbe schimpflich, was der Staat duldet und schützt, also für nothwendig erklärt; — und andere Gewerbe gibt es nicht. Es beruht diese Ansicht auch nur auf einem Vorurtheil der Welt. Gedacht ist hier wahrscheinlich an die Scharfrichterei und einige andere.

Der Grund ist daher den Zeitverhältnissen nicht entsprechend, und der angezogene Paragraph zu streichen.

10. Veränderung der Religion.

Nicht unbedingt zu verwerfen ist dagegen die Aenderung der Religion als Scheidungsgrund. Derselbe ist auf 1 Korinth. Kap. 7, V. 12 — 15. basirt. Dort steht, daß der Gläubige von seiner ungläubigen Ehefrau sich nicht scheiden soll, wenn dieselbe bei ihm bleiben will, und umgekehrt, daß die gläubige Frau den ungläubigen Mann um seines Glaubens willen nicht verlasse; denn der Glaube des einen Gatten heilige den andern. Scheide sich aber der ungläubige Gatte, so sei der gläubige nicht mehr gebunden.

Die Tendenz des § 715 ist wahrscheinlich nur die Verhütung von Unfrieden in der s. g. christlichen Ehe; und wahrscheinlich haben die Redaktoren hier unter Religion nur die Confessionen verstanden, da andere als Ehen zwischen Christen entweder eines oder verschiedener Bekenntnisse, wegen des Verbots der Ehen zwischen Christen und Juden kaum vorkommen konnten.

Von diesem Standpunkte aus beurtheilt, könnte der in Rede stehende Scheidungsgrund wegfallen, da Ehen zwischen Angehörigen verschiedener Bekenntnisse so häufig vorkommen, daß daran ohne äußere Motive Niemand leicht Anstoß nimmt. Wird dagegen die Religion, wie oben schon gesagt, als die centrale Gewissensmacht im Menschen, als Religion im buchstäblichen Sinne des Worts, als Gewissenhaftigkeit, die den Hintergrund alles Thuns bildet, aufgefaßt, so schließt sie selbst die Ehe, und kann ihr gegenüber daher als etwas so Gleichgültiges nicht figuriren.

Ein schlagendes Beispiel anzuführen: man denke sich, ein Mann würde von Grund seines Herzens Mormone, und billigte auf Grund dieser neuen Ueberzeugung die Vielweiberei. Sollte diese neue Ansicht, ohne noch praktisch ausgeführt zu sein, nicht einen Trennungsgrund für seine Frau enthalten? — Doch wohl. —

Bei Veränderungen von weniger auffälligen Abstufungen würde vielleicht der Beweis des Bruchs im Ehebande für den klagenden Theil

schwieriger sein, aber das darf nicht abhalten, diesen Trennungsgrund als relativen bestehen zulassen. Denn der Fanatismus des Mittelalters in Glaubenssachen ist noch nicht ausgestorben, und deshalb können Fälle, in welchen ein Gatte des andern Confession verläßt, und dies der Letztere als Ehescheidungsgrund im tiefsten Ernste auffaßt, wohl noch vorkommen.

II. Kategorie der Willkür.

Die zweite Kategorie der landrechtlichen Scheidungsgründe: beiderseitige Einwilligung, beiderseitiger oder einseitiger tiefgewurzelter Widerwille, (§§ 716—718^{b}) kann weder gerechtfertigt, noch auf ein Princip zurückgeführt werden, und ist daher ganz aus dem Gesetzbuche zu streichen. Die Lösung des Ehebundes auf Grund gegenseitiger Einwilligung ist eine fundamentale Verleugnung des Wesens und der Idee der Ehe. Die Redaktoren des Allg. Landrechts scheinen dies auch gefühlt zu haben, und haben den Fall auf „ganz kinderlose" Ehen beschränkt; sich aber in den Materialien darüber gar nicht ausgelassen, aus welchem speciellen Grunde der § 716 überhaupt aufgenommen ist. Wahrscheinlich beruht derselbe nicht einmal auf Berücksichtigung des individuellen Interesses der Ehegatten, sondern nur auf der damaligen Beförderungssucht der Population, zu deren Hebung man sich jeden Mittels bedienen zu dürfen glaubte.

Ebensowenig ist der Wechsel der Neigung zwischen den Ehegatten als Trennungsgrund zu billigen, mag dieser nun auf einer, oder auf beiden Seiten vorhanden sein. Die Ehe muß einmal als eine aus dem Sittengesetz hervorgegangene Nothwendigkeit angesehen werden, und kann als solche nicht unter das Belieben Einzelner gestellt, ohne gänzlich aufgegeben zu werden. Bei Eingehung derselben findet darum nie der bei allen andern Contrakten sich von selbst verstehende und stillschweigende Vorbehalt der Wiederauflösung statt, oder sollte es wenigstens nicht; denn beide Theile fühlen, daß es dem Wesen der Ehe entgegen ist. — Wollte man aus diesem Grunde die Scheidung gestatten, so würde die Ehe bei der Neigung der Menschen zur Veränderung in vielen Fällen allen Halt verlieren. Dem Manne, der sich nach einer neuen Frau sehnte, würde es nicht schwer werden, Haß und Feindschaft zu heucheln: — er wird das aber nicht thun, und sich der Verträglichkeit befleißigen, wenn er keinen Erfolg davon in Aussicht hat, oder höchstens den, daß er sich selbst sein Dasein verbittert.

Die Entfremdung der Gemüther an sich, d. h. die nicht durch schwere Verschuldung des einen oder beider Gatten motivirte, muß daher unbedenklich aus der Reihe der Scheidungsgründe weichen.

III. Kategorie des Zufalls.

Gleichen Mangel an sittlichem Halte erleiden die Scheidungsgründe der dritten Kategorie, (unverschuldete Krankheiten). Moralität und Gewissen gebieten den Eheleuten, auch in Widerwärtigkeiten einander beizustehen, und sich nicht zu verlassen, und selbst das positive Gesetz (§ 176) schreibt es ihnen vor. Es gehört aber zum Wesen der Ehe, daß gegenseitige Schwäche getragen und das Unglück getheilt werde. [1]) Nur in einem einzigen Falle dürfte hier eine Ausnahme zu machen sein: in dem der Geisteskrankheiten. (Raserei und Wahnsinn, denen Blödsinn hinzuzufügen sein dürfte)

Durch solche Krankheit ist nicht nur die körperliche Gemeinschaft aufgehoben, die unter Umständen allein schon zur Trennung der Ehe genügt; sondern auch die geistige, die bei andern Krankheiten übrig bleibt, und die beiden Gatten nach wie vor bindet. Der Kranke kann dem Gesunden noch zur Seite stehen mit Rath und Trost, und der Schmerz des Kranken wird erträglicher durch das Mitleiden des Gesunden im buchstäblichen Sinne des Wortes.

Dies fällt weg beim Wahnsinne; namentlich wenn sich derselbe auf gefährliche Weise äußert, und der Befallene gar eingesperrt werden muß. Dann ist die Kluft, die sich zwischen beide Gatten legt, schlimmer als die durch böswillige Verlassung oder lebenswierige Einsperrung herbeigeführte, gleich als habe sie der Tod bewirkt

Auch hat der Wahnsinnige, der zum Begriff eines Rechtssubjekts-Bewußtsein gehört, von seinem eignen Standpunkte aus aufgehört, dies zu sein.

---

[1]) Luther von dem ehelichen Leben oder Ehestande. Th. IV (W. X. S. 797): „Nun ist die Frage: Mögen sich auch Mann und Weib wieder von einander scheiden? Antwort: Nein; denn es heißet, wie Christus spricht Matth. 19, 6: Was Gott zusammenfüget ꝛc." Und weiter V. 9: „Wer sich von seinem Weibe scheidet ꝛc. Das ist auch ein klarer, dürrer und heller Text: der saget, daß Niemand, weder durch Aussatz, oder stinkenden Odems willen, oder anderer Gebrechen soll sein Weib verlassen." 58: „Ja, möchtest du aber sagen: Wie denn, wenn Jemand ein krank Gemahl hat, das ihm zur ehelichen Pflicht nicht nütze worden ist, mag der nicht ein anderes nehmen? Beyleibe nicht; sondern diene Gott in dem kranken Gemahl und warte sein. Danke, daß dir Gott an ihm Heiligthum in dein Haus schicket, damit du den Himmel sollst erwerben."

Nach dem Ritus der anglikanischen Kirche geloben sich die Brautleute in diesem Sinne: „Ich nehme dich zu meiner Gattin (meinem Gatten); ich will dich von diesem Tage an haben und behalten, es möge besser mit mir werden oder schlimmer, du mögest reicher werden oder ärmer, krank sein oder gesund, ich will dich lieben und pflegen, nach Gottes heiliger Ordnung, bis der Tod uns scheidet. Das verspreche ich dir treulich."

Er weiß nichts mehr. Er kann also in seinen Rechten nicht mehr verletzt oder gekränkt werden.

Läßt sich daher von einem Geisteskranken annehmen, daß er von Außen her keine Eindrücke mehr empfangen, keine Wohlthat mehr empfinden, keinen Schmerz, kein Weh mehr fühlen kann, daß sein Leben also lediglich vegetativ geworden ist; dann kann der gesunde Gatte ohne Verlust für den Kranken von seinen Pflichten gegen diesen entbunden, die Ehe also getrennt werden.

Es erscheint dies um so nothwendiger, als das praktische Bedürfniß im Leben oft dringend fordert, Principien nicht auf die Spitze zu treiben, um größeres Unheil, als schon da ist, abzuwehren.

Warum soll man um des Princips willen, einen Ehegatten zu ewiger Isolirtheit verdammen, ihn seine Familie verkommen, oder wenigstens die Kinder einer schlechten Erziehung preisgeben lassen, von den Vermögensnachtheilen gar nicht zu reden, die von einer so separirten Familie unabwendbar sind? —

Auch das, was den Vorschlägen zur Beibehaltung andrer Gründe entgegnet werden kann, trifft hier nicht zu: die Möglichkeit, Mißbrauch damit zu treiben Willenlos wird der Geisteskranke kein zu Förderung von Collusionen brauchbares Werkzeug eines fremden Willens sein können, und der Gesunde hat eine so ins Gewicht fallende Objektivität vor sich, daß er keines weitern Umstandes zum Beweise seines unglücklichen Rechts bedarf.

Daß der gesunde Gatte noch nach der Scheidung die Pflichten, die ihm § 759 [1]) a. a. O. auferlegt, zu tragen hat, ist selbstverständlich. Das Uebrige fällt dem formellen Rechte anheim.

Aus diesen Gründen dürften die §§ 696, 697 zu streichen, § 698 aber mit der Maßgabe beizubehalten sein, daß den Worten: „Raserei und Wahnsinn," der Begriff: „Geisteskrankheiten" zu substituiren wäre.

9. Rekapitulation.

Nach der bisherigen Darstellung bedarf das Eherecht nur vier absoluter Scheidungsgründe: des Ehebruchs, der böslichen Verlassung, der Nachstellungen nach dem Leben, und der unheilbaren Geisteskrankheiten Alle andern Gründe dürfen nur in conkreten Fällen gleich schwer ins Gewicht fallen und wirken. Sie bedürfen daher bei dem aufgestellten

---

[1]) „Wird die Ehe wegen Wahnsinnes oder Raserei des einen Theils getrennt, so bleibt der andre Ehegatte verpflichtet, für die nach Verhältniß des Standes nothdürftige Verpflegung des Unglücklichen, insofern ihn dieselbe aus eigenen nicht verschafft werden kann, nach seinem Vermögen und Kräften zu sorgen."

Principe in einem neu zu redigirenden Gesetze gar keiner Aufzählung, und können durch einen allgemeinen Paragraphen vertreten werden, welcher in Gemäßheit dieses Princips alle relativen Trennungsgründe umfassend, jede böswillige Handlung des einen Gatten, welche das Recht des andern verletzt, zum Scheidungsgrunde in den Fällen macht, in welchen nach der Ueberzeugung des Richters das Band der Ehe dadurch gelöst wird oder ist.

Die civilrechtlichen Folgen der Scheidung anlangend, so ist es billig, daß der durch die Schuld des andern in trübe Verhältnisse gestoßene Gatte aus des schuldigen Vermögen eine Entschädigung erhalte. Die Höhe derselben dürfte nach § 785, Th. II. Tit. 1. A. L. R. auf den vierten Theil des Vermögens des für schuldig erklärten Theiles zu bestimmen sein; — eine Quote, die schon den Römern angemessen erschien und daher von den Redaktoren ins Landrecht aufgenommen worden ist.

Dagegen dürfte § 786 a. a. O., der den schuldigen Gatten bei „minder wichtigen" Scheidungsgründen nur um den sechsten Theil seines Vermögens straft, aufzuheben sein, weil alle Trennungsgründe, abgesehen von etwaigen criminalrechtlichen Folgen, wenn sie wirken, gleiche Resultate haben: Trennung der Ehe; — und deshalb in ihren Folgen civilrechtlich gleichgestellt werden müssen.

Wenn nach den vorgeschlagenen Abänderungen im Gesetze das Eherecht mehr befestigt und den Anforderungen der Zeit mehr angepaßt wird, so dürfte aus denselben Gründen auch § 727. a. a. O. aufzuheben sein, der die Prozesse verschleppt und den Parteien nie ersprießlich sein kann.

Mommsen [1]) sagt über die Entwickelung des römischen Rechts zur Zeit der Vertreibung der Könige: „Die poetische Form, die gemüthliche Anschaulichkeit, die in den germanischen Rechtsordnungen anmuthig walten, sind dem Römer fremd; in seinem Recht ist Alles klar und knapp, kein Symbol angewandt, keine Institution zuviel. Es ist nicht grausam, alles Nöthige wird vollzogen ohne Umstände, auch die Todesstrafe; daß der Freie nicht gefoltert werden kann, ist ein Ursatz des römischen Rechts, den zu gewinnen andere Völker Jahrtausende haben ringen müssen Aber es ist schrecklich, dies Recht mit seiner unerbittlichen Strenge, die man sich nicht allzusehr gemildert denken darf durch eine humane Praxis; denn es ist ja Volksrecht — schrecklicher, als die Bleidächer und die Marterkammern, jenes lebendige Begräbniß, das der Arme in dem Schuldthurm jedes vermögenden Mannes klaffen sah.

---

[1]) Römische Geschichte 1. Aufl. 1. Bd. S. 110.

Aber darin eben ist die Größe Roms beschlossen und begründet, daß das Volk solche Rechte sich selber gesetzt und solches Recht ertragen hat, in dem die ewigen Grundsätze der Freiheit und der Botmäßigkeit, des Eigenthums und der Rechtsfolge unverfälscht und ungemildert walteten und heute noch walten."

Wie nahe sind wir jetzt dieser Größe? —

Druck von J. S. Wassermann in Leipzig.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Seidler, E. H.

Beiträge zur Reform der preussischen Ehegesetzgebung

Nordhausen 1861

J.germ. 181 wh
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10552692-2